

Es allerdiurch

leuchtigsten/großmächtigsten/vnüberwindlichsten Keyser Karls des Fünfften/ vnd des Heyligen Römischen Reichs peinlich Gerichts ordnung/auff den Reichstagen zu Augspurg vnd Regenspurg/in jaren dreissig vnd zwey vnd dreissig gehalten/auffgericht vnd beschlossen.



ANNO M. D. LXII.

Glück zum heiligen

St. Martinus ist gewünscht. Das ist nicht gut zu
wissen, und die Wünsche werden nicht erfüllt.
Aber es ist möglich, dass die Wünsche erfüllt werden,
wenn man die Wünsche mit dem Namen des Heiligen
verbunden hat. Und wenn man den Namen des Heiligen
mit dem Namen des Heiligen verbunden hat, dann werden

die Wünsche erfüllt.

Gorrede des peinlichen Halsgerichts/



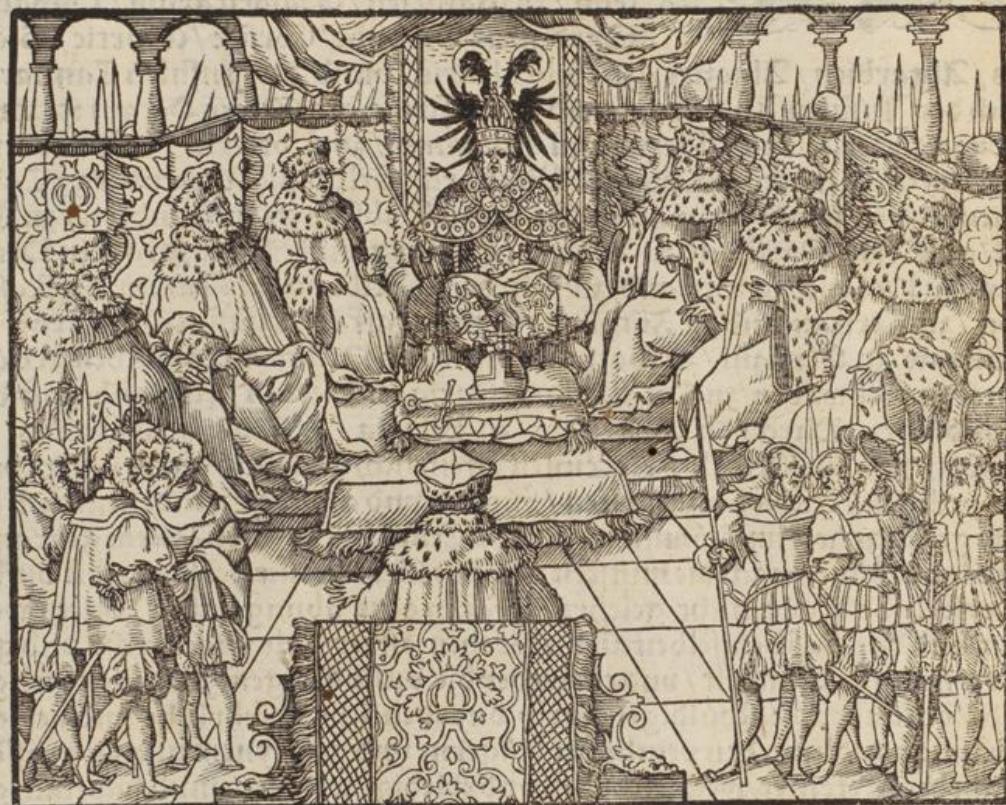
Mr Karl der Fünff-
te von Gottes gnaden Römischer
Keser / zu allen zeiten Mehrer des Reichs /
König in Germanien / zu Castilien / zu Arra-
gon / zu Legion / beyder Sicilien / zu Hierusa-
lem / zu Hungern / zu Dalmacien / zu Croatiens /
Nanarra / zu Granaten / zu Tolleten / zu Va-
lens / zu Gallicien / Maioricarum / Hispalis /
Sardinien / Cordube / Corsice / Murtie / Gien-

nis / Algarbien / Algezire / zu Gibraltaris / vnd der Insulen Cannarie /
auch der Insulen Indiarum / vnd Terre firme / des Meers Oceani ic. Erg-
herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / zu Lotterick / zu Brabant /
zu Steyer / Kernten / zu Krain / Limpurg / Geldern / Wirtenberg / Cala-
brien / Athenarum / Neopatric / Graue zu Habsburg / zu Flandern / zu Ty-
rol / zu Gorz / Parsiloni / zu Arthois / zu Burgundi / Pfalzgraff in Nene-
gaw / zu Holand / zu Seeland / zu Pfirdt / zu Riburg / zu Namur / zu Rossi-
lion / zu Ceritan vnd zu Zütpfen / Landgraff in Elsaß / Marggraff zu
Burgaw / zu Oristan / zu Gotiani / vnd des Heiligen Römischen Reichs
Fürst zu Schwaben / zu Catalonia / Asturia ic. Herr in Friesland / auff der
Windischen March / zu Portenaw / zu Biscaya / zu Molin / zu Salins / zu
Tripoli / vnd zu Mecheln. Bekennen öffentlich / nach dem durch unsere vnd
des heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd andere Stende / stattlich an
vns gelangt / wie im Römischen Reich / Teutscher Nation / altem gebräuch
vnd herkommen nach die minsten peinlich Gericht mit personen / die unsere
Reyserliche Recht nicht gelehrt / erfahren oder übung haben / besetz werden /
vnd das aus demselben an viel orthen offtermals wider recht vnd gu-
te vernunft gehandelt / vnd entweder die unschuldigen gepeinigt vnd ge-
tödt / oder aber die schuldigen durch vnordeinliche gefehrliche vnd verlen-
gerliche handlung den peinlichen Klägern / vnd gemeynem nur zu grossem
nachtheyl gefristet / weggeschoben vnd erledigt werden / vnd das nach ge-
legenheit Teutscher Land / inn disen allen / altem langwirigem gebräuche
vnd herkommen nach / die peinlichen Gericht ahn manchen orten mit rech-
nerstendigen / erfahren vnd geübten personen nicht besetzt werden mögen.
Demnach haben wir sampt Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / auf gne-
digem gneygtem willen etlichen geleuten trefflichen erfahrenen personen be-
wohlen / ein begriff / wie vnd welcher gestalt in peinlichen sachen / vnd recht-
uertigungen dem Rechten vnd billicheyt am gemesten gehandelt werden
mag / zumachen / in ein form zusammen zu ziehen. Welches wir also in Druck
zubringen verschafft haben / daß alle vnd jede unsrer vnd des Reichs un-
derthanen

Borrede.

derthanen sich hinfürter in peinlichen sachen / in bedenkung der grös vnd
fehrligkēyt derselben / jetzt angezeigten begriff dem gemeynen Rechten/
billigkēyt vnnd löblichen hergebrachten gebreuchen gemes halten mögen/
wie ein jeglicher ohn zweitel für sich selbs zuthun geneigt / vnnd des-
halben von dem Allmechtigen belohnung zuempfahen verhofft.

Doch wöllen wir durch dise gnedige erinnerung Churfür-
sten / Fürsten vnd Stenden / ahn ihren alten
wolhergebrachten rechtmessigen vnd
billicher gebreuchen/nichts
benommen haben.



Das Register diß Buchs / vnd vmb eygentlicher anzeigen-
gung vnd finding willen / der ding dahin geweist wird / alle zale
darnach man suchen soll / auff die Artikel / vnd nicht auff die
zale der bletter gestelt / als darinn erfunden wird.

Am ersten blatt.

Von Richtern / Ortheyleyn vnd Gerichts personen.

i

Am andern blatt.

Von den / so die Gericht ihrer gütter halb besitzen.

ii

Des Richters Eyd über das blut zu richten.

iii

Schöffen oder Ortheyleysprecher Eyd.

iv

Schreibers Eyd.

v

Annehmen der angegeben vbelthäter / von der oberkeit vñ ampts wegen.

vi

Am dritten blatt.

Von annemen eins angegebne vbelthäters / so der kläger rechts begert.

vi

Von verheftung des anklägers bis er bürgschafft gethan hat.

vii

Von bürgschafft des anklägers so der betlagt der that bekentlich ist / vnd
redliche entschuldigung solcher that halb für gibt.

viii

So der kläger nicht bürgen haben mag / wie die gegenhaftung beschehen
soll.

ix

Am vierdten blatt.

Von einer andern Bürgschafft so der kläger den argwon der missethat be-
wiesen hat / oder der missethat sonst bekentlich ist.

x

Von vnzweuelichen missthaten.

xij

Wie der ankläger nach verheftung des betlagten nicht abscheiden soll / er
hab dann zu förderst ein nemlich statt / wo hin man jm gerichtlich ver-
künden soll / benannt.

xvij

Von den sachen daraus man redliche anzeigenng einer misshandlung ne-
men mag.

xvij

Von begreiffung des wörtlins anzeigenng.

xvij

Das ohn redliche anzeigenng niemand soll peinlich gefragt werden.

xv

Am fünfftten blatt.

Von anzeigenng der die mit zauberey / wahr zusagen vnderstehn.

xvi

Das auff anzeigenng einer missethat / allein peinlich frag / vnd nicht ander
peinlich straff soll erkantt werden.

xvij

Wie die gnugsam anzeigenng einer missethat / bewiesen werden sollen.

xvij

Das man aus den nachgesagten anzeigenng in vnbeneinten / vnd hierin
vnaufgeträckten argwohnigkeiten der missethat / gleychnuß nemen
möge.

xvij

Von gemeynen argwohnien vnd anzeigenng / so sich auff alle missethat
ziehen.

xv

Am sechsten blatt.

Zum achten.

xvj

Ein Regel wann die vorgemelten argwohnlichen theyl oder stück sämpt-
lich oder sonderlich ein gnugsam anzeigengen zu peinlicher frage ma-
chen.

xvij

Aber ein ander Regel inn obgemelten sachen.

xvij

iii

Gemeyn

Register vnd Ordnung.

Gemeyn anzeigung der jegliche allein zu peinlicher frag graug ist. **vviij**
Am siebenden blat.

Von anzeigung so sich auff sonderliche misschatten ziehen/ vnd ist ein
jeder Artikel/ zu redlicher anzeigung derselben misschatt
gnugsam vnd darauff peinlich zu fragen.

Von mord der heimlichen geschicht/ gnugsam anzeigung. **vxyij**
Von öffentlichen todschlägen/ so in schlaben oder rumorn vnder vielen leu-
chen geschehen / daß niemandt gethan wil haben/ gnugsam anzei-
gung. **vxiij**

Von heimlichem kinder haben vnd tödten durch ihre Mütter/ gnugsame
anzeigung. **vxyv**

Am achten blat.

Von heimlichem vergeben/ gnugsam anzeigung. **vxyvij**

Von verdacht der Rauber/ gnugsam anzeigung. **vxyvij**

Von gnugsam verdacht der ihenen so Raubern oder dieben helfsen. **xl**

Von heimlichem brandt/ gnugsame anzeigung. **xlj**

Von Verräterey/ gnugsame anzeigung. **xlj**

Von gnugsam verdacht der dieberey. **xlj**

Am neundten blat.

Von Zauberey gnugsame anzeigung. **xluij**

Von peinlicher frag. **xlv**

Aufzührung der vnschuld vor der peinlichen frag zuermanen vnd weiter
handlung darauff. **xlvi**

Am zehenden blat.

Wie die ihenen/ so auf peinlichen fragen einer misschatt bekennen/ nach-
wolgends weiter außerhalb marter vnd vnderricht
gesagt werden sollen. **xlviij**

Erstlich vom mordt. **xlvij**

So der gefragt verräterey bekennit. **xlvi**

Auf bekantnuß der vergiffung. **l**

So der gefragt ein brandt bekennit. **lj**

So die gefragt person zauberey bekennit. **lj**

Von gemeynen vnbenannten fragstücken/ auf bekantnuß die auf marter
geschicht. **liij**

Von nachfrag vnd erkündung der bösen bekanten vmbstenden. **liij**

Am eylfsten blat.

Wie die bekanten vmbstende der misschatt in erkündung nicht wahr er-
funden würden. **lv**

Reinem gefangen die vmbstende der misschatt vorzusagen/ sonder jhn die
ganz von ihm selbs sagen lassen. **lvj**

So der gefangen vorbekannter misschatt wider leugnet. **lvij**

Von der maß peinlicher frage. **lvij**

So der arm/den man fragen wil / gefehrlich wunden hat. **liij**

Ein beschluß/wann der bekantnuß/ so auf peinlich frag geschicht/ endlich
zuglauben ist. **lg**

Am zwölften blat. **So**



des peinlichen Halsgerichts.

So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angriffen vnd nicht vrecht oder vberwunden wird.	lvi
Von beweisung der missethat.	lvij
Von unbekanten zeugen.	lvijij
Von belohnten zeugen.	lvijijij
Wie zeugen sagen sollen.	lvijijijij
Von gnugsamem zeugen.	lvijijijijij
Von gnugsamem gezeugnuß.	lvijijijijijij
Von falschen zeugen.	lvijijijijijijij
So der beklagt nach der beweisung nicht bekennen wolt.	lvijijijijijijij
Von stellung vnd verhörung der zeugen.	lvijijijijijijijij
Am dreizehenden blatt.	
Von den kundtschafft verhören im Gericht.	lvijijijijijijijij
Von kundtschafft verhören ausserhalb des Gerichts.	lvijijijijijijijijij
Von öffnung der kundtschafft.	lvijijijijijijijijij
Am vierzehenden blatt.	
Von kundtschafften des beklagten seiner entschuldigung.	lvijijijijijijijijij
Von zehrung der zeugen.	lvijijijijijijijijijij
Rein zeugen für Recht zuvergeleyten.	lvijijijijijijijijijij
Das Recht fürderlich ergehen zulassen.	lvijijijijijijijijijij
Von benennung endlichs Rechttags.	lvijijijijijijijijijij
Dem beklagten den Rechttag zuerkünden.	lvijijijijijijijijijij
Verkündung zum gericht.	lvijijijijijijijijijij
Vnderredung der Ortheyler vor dem Rechttag.	lvijijijijijijijijijij
Von besitzung vnd belentung des endlichen gerichts.	lvijijijijijijijijijij
Am fünftzehenden blatt.	
Die vnser vnd des heyligen Reichs Ordnung gegenwirdig zu haben/ auch den partheyen / darinn ihr noturfft nicht zuverbergen.	lvijijijijijijijijijij
Von der frag des Richters ob das Gericht recht besetzt sey.	lvijijijijijijijijijij
Wann der beklagt öffentlich in den Stock / Pranger oder Halsheyen ge- stelt werden soll.	lvijijijijijijijijijijij
Den beklagten für Gericht zufüren.	lvijijijijijijijijijijij
Von beschreiien des beklagten.	lvijijijijijijijijijijij
Von fürsprechen.	lvijijijijijijijijijijij
Bitt des fürsprechen der von Amps wegen oder sonst klagt.	lvijijijijijijijijijijij
Am sechszehenden blatt.	
Was vnd wie der beklagt durch seinen fürsprechen bitten lassen mag.	xc
Von verneynung der missethat die vormals bekennit worden ist.	xcij
Wie der Richter vnd Schöffen oder Ortheyler nach beyderheyl / vnd al- lein fürbringen auch endlichet beschluß die die vrtheyl fassen / vnd wie auch nachmals die Schöffen oder Ortheyler durch den Richter gefragt werden sollen.	xcijij
Darauff sollen die Schöffen vnd Ortheylsprecher vngefährlich also ant- worten.	xcijijij
	Wie
	iiij

Register vnd Ordnung.

Wie der Richter die Ortheyl öffnen soll.	xcvij
Am siebenzehenden blat.	
Wann' der Richter seinen stab zerbrechen mag.	xcvi
Des Nachrichters fried aufzurüffen.	xcvii
Frag vnd antwort nach volziehung der Ortheil.	xcviii
So der beklagte mit recht ledig erkannnt wird.	xcix
Von vnnottürftigen vnnützen fragen/ so vor Gericht bescheiden.	c
Von leibstraffen die nicht zum todt oder ewiger gefengtnuß gesprochen werden/vnd von Amps wegen bescheiden.	ci
Von beichten vnd vermanen/nach der verurtheylung.	cii
Dass die Beichtuatter die armen/bekandter warheit zu langnen nicht wissen sollen.	ciii
Am achzehenden blat.	
Ein vorred wie man missehat peinlich straffen sol.	civij
Von vnbenanten peinlichen fellen vnd straffen.	cv
Wie Gottschwerer oder Gottslesterung gestrafft werden soll.	cvij
Straff der ihenen so einen gelerten Eyd vor Richter vnd Gericht/meyneydig schweren.	cvij
Am neundzehenden blat.	
Straff der so geschworne vrphede brechen.	cvij
Straff der Zauberey.	cix
Straff schriftlicher vrechtlicher peinlicher schmähung.	cx
Straff der Münzfelscher/vn auch der so on habende freiheit münzen.	cxij
Straff der ihenen so falsch sigel/ brieff/vrbar/renc h oder zinsbücher / oder Register machen.	cxij
Am zwenzigsten blat.	
Straff der felscher maß/wag vnd kauffmanschafft.	cvij
Straff der ihenen die felschlich vnd betrieglich vndermarckung / reynung/ mal/oder markstein verrücken.	cvij
Straff der Procurator so ihenen partheyen zu nachtheyl gefehrlicher fürserglicher weiss den widertheyle zu gut handeln.	cvij
Straff der vntreusch so wider die natur beschicht.	cvij
Straff der vntreusch mit nahenden gesipten freunden.	cvij
Straff der ihenen so Eheweiber oder Jungfrauen entführen.	cvij
Straff der nothzucht.	cvij
Straff des Ehebruchs.	cvij
Am ein vnd zwenzigsten blat.	
Straff des übels das inn gestalt zwysacher Ehe geschicht.	cvij
Straff der ihenen so ihre Eheweiber oder Kinder durch böses genies willen willigklich zu vntreuschen werken verkauffen.	cvij
Straff der verknuppung/vnnd helfen zum Ehebruch.	cvij
Straff der Verräterey.	cvij
Straff der Brenner.	cvij
Straff der Rauber.	cvij
Straff der ihenen so aufrührer des Volks machen.	cvij
Straff	

des peinlichen Halsgerichts.

- Straff der ihenen so bößlich außtreten. cxxxviii
Am zwey vnd zwenzigsten blatt.
- Straff der ihenen so die leuth bößlich beuheden. cxxix
Hernach volgen etliche böse tödtung / vnd von straff
derselben Thäter.
- Erstlich von straff der / die mit gifft oder venen heimlich vergeben. cxxxv
Straff der Weiber so ihre Kinder tödten. cxxxvi
Am drey vnd zwenzigsten blatt.
- Straff der Weiber so ihe Kinder/vnslb daß sie der abkommen/in gefehrlich-
keit von jhnen legen/ die also gefunden vnd erneht werden. cxxxvii
Straff der ihenen so schwangern Weibsbildn Kinder abtreiben. cxxxviii
Straff so ein Arzt durch sein arzney tödtet. cxxxix
Straff eygner tödtung. cxlv
So einer ein schädlich Thier hett das jemands entleibt. cxxxvii
Straff der mörder vnd todtschläger die kein gnugsam entschuldigung ha-
ben mögen. cxxxviii
Am vier vnd zwenzigsten blatt.
- Von vnlangbarn todtschlägen/die auf solchen vrsachen geschehen/ so ent-
schuldigung der straff auff jhnen tragen. cxxxix
Erstlich von rechter nothwehr/wie die entschuldigt. cxxxi
Was ein rechte nothwehr ist. cyl
Dass die nothwehr bewiesen soll werden. cyls
Wann vnd wie inn sachen der nothwehr die weisung auff den Ankläger
kompt. cyls
- Am fünff vnd zwenzigsten blatt.
- Von entleybung daß niemands anders gesehen hat / vnd ein nothwehr für-
gewendet würde. cylxii
Von berhümpter nothwehr gegen einem Weibsilde. cylxii
So einer in rechter nothwehr einen vnschuldigen wider seinen/des thäters
willen entleybt. cylv
Von ungefährlicher entleybung / die wider eines Thäters willen geschicht
ausserhalb einer nothwehr. cylvi
Am sechs vnd zwenzigsten blatt.
- So einer geschlagen wird vnd stirbt/vnd man zweiuelt ob er ahn der wun-
den gestorben sey. cylvii
Straff der ihenen so einander in morden / schlafen vnd rumorn fürsetlich
oder vnfürsetlich beystandt thun. cylviii
Von besichtigung eines entleibten vor der begrebnuß. cylix
Hernach werden etliche entleybung inn gemeig berürt/die auch entschüldi-
gung auff ihn tragen mögen/ so darinn ordentlicher weiss gehandelt
wird. cl
- Am sieben vnd zwenzigsten blatt.
- Wie die vrsachen / so zu entschuldigung betendlicher that fürgewendet/
aufgeführt werden sollen. clj
So des thäters gegebne weisung Artickeln nicht beschliessen. clj
Ober

Register vnd Ordnung.

- Ober wen die arzung in obgemelter aufführung gehn soll. clix
Von grosser armuth des der sich obgemelter massen aufführen wolt. clix
Am acht vnd zwengigsten blat.
So einer in der mordtacht wer/in gefengknuß kam/vnd sein vnschuld auf-
füren wolt. clvi
Von aufführung beschuldigter peinlicher vbelthat/ehe der beklagt inn ge-
fengknuß kompt. clvii
Hernach volgen etliche Artickel vom Diebstal.
Zum ersten vom aller schlechtesten heimlichen diebstal. clviii
Vom ersten öffentlichen Diebstal/damit der Dieb beschrieben wird/ist
schwerer. clviii
Von ersten gefeirlichen Diebstälen durch einsteigung oder brechen/ist noch
schwerer. clvi
Am neun vnd zwengigsten blat.
Vom ersten Diebstal fünff gülden werth/oder darüber/vnd sonst ohn be-
schwerliche vmbstände/soll man raths pflegen. clvi
Vom andern Diebstal. clvii
Vom stelen zum dritten mal. clvii
Wo mehr dan einerley beschwerung bey dem diebstal erfunden wird. clviii
Von jungen Dieben. clviii
So einer etwas himlich nimpt von gütern/der er ein nechster erb ist. clvi
Am dreissigsten blat.
Stelen in rechter hungers noth. clviii
Von früchten vnd nurz auff dem feld/wie vnnid wann darmit diebstal ge-
braucht werde. clviii
Von holz stelen oder verbotner weis abhauwen. clviii
Straff der ihenen so fisch stelen. clviii
Straff der ihenen so mit vertrawter oder hingelegter habe vngewichet
handeln. clviii
Diebstal heyliger oder geweichter ding/an/vnnid vngewicheten
stetten. clviii
Von straff obgemelts Diebstals. clviii
Am ein vnd dreissigsten blat.
Von straff oder verfolgung der personen/von den man auf erzeugten vr-
sachen/übels missethat warten muss. clviii
Von straff der fürderung/hülff vnd beystandt der mischäter. clviii
Straff vnderstandener missethat. clviii
Von vbelthätern die jugende oder anderer sachen halb/jhre sinn nicht ha-
ben. clviii
So ein Hüter der peinlichen gefengknuß eine gefangenen auffhilfft. clviii
Am zwey vnd dreissigsten blat.
Von einer gemeynen bericht/wie die Gerichtschreiber die peinlichen Ge-
richtshändel gänglich vnnid ordentlich beschreiben sollen/volget inn
dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach. clviii
Am



des peinlichen Halsgerichts.

Ein ordnung vnd bericht/ wie der Gerichtschreiber die endlichen vrtheyle
der todstraff halb/formen soll. ccc

Am drey vnd dreissigsten blat.

Einführung einer jeden vrtheyl zum todt oder ewiger gefengknus. ccclii

Merck die nachuolgenden beschluß ei-
ner jeden Vrtheyl.

Zum fewer. Zum schwerdt. Zu der viertheylung. Zum Rade.
Zum Galgen. Zum ertrucken. Vom lebendigen vergraben. Vom
Schlaissen. Von reissen mit glüenden zangen. Formierung der vrtheyl eins sorglichen manns inn gefengknus zuuerwa-
ren. Von leibstraff/ die nicht zum todt oder gefengklicher verwahrung / wie ob-
steht/geurtheylt werden soll. ccciiij cccviii cccv cccvi

Am vier vnd dreissigsten blat.

Einführung der vrtheyl vorgemelter peinlicher leibstraff halb / die nicht
zum todt gesprochen werden. Abschneydung der zungen. Abhawung der finger. Ohren abschneiden.
Mit ruten aufshawen. Von form der vrtheyl zu erledigung einer beklagten personen. cccvii cccviii cccix

Am fünff vnd dreissigsten blat.

Von dem Gerichtskosten an den peinlichen Gerichten. Wie die Richter von straffung der vbelthäter kein sonderliche belohnung
nemen sollen. Wie es mit der flüchtigen vbelthäter gütern gehalten werden soll. ccciiij ccv ccvi

Am sechs vnd dreissigsten blat.

Von gestolner oder geraubter hab/so in die Gericht kompt. Mit was maß die Werckleut in den peinlichen gerichten nottürfftige Gal-
gen zu machen vnd zubessern schuldig sein. ccvii ccviii

Am sieben vnd dreissigsten blat.

Von misbreuchen vnd bösen vnuernünfftigen gewonheiten/so an etlichen
orten vnd enden gehalten warden. Erklärung bey wem/vnd an welchen orten rath gesucht werden soll. ccix ccxy

Ende des Registers.

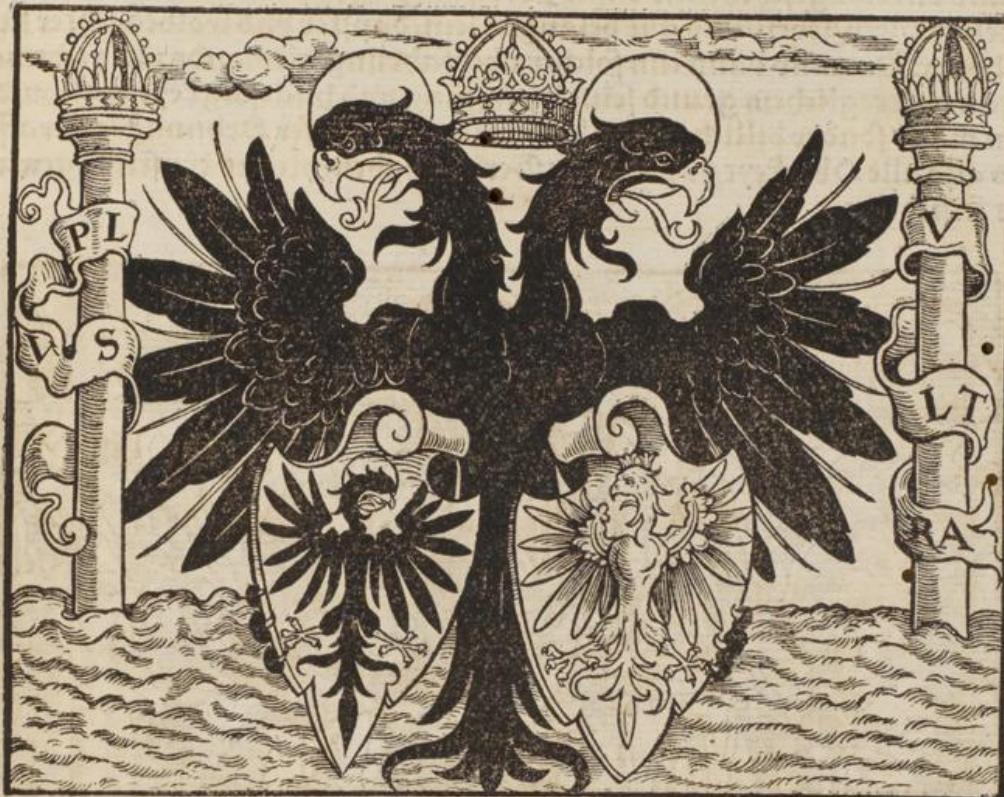
In dem Urtheyl darinnen iſt urtheylt/
werdet iſt geurtheylt/ Matthi am viij.



Der Herr thut die Barmherzigkent vnd das Urtheyl
allen den/die erleiden das vnrecht/Psaln.c.j.ij.



CHRISTO AVSPICE.
PLVS VLTRA.



Des aller Durchleuchtichsten
Großmächtigsten/vnüberwindlichsten Rey-
ser Carols des fünften/ vnd des heyligen Ro-
mischen Reichs Peinliche Gerichts
Ordnung.

Von Richtern/Vrtheylern/vnd Ge-
richts Personen.

Schriftlich setzen: Ordnen vnd wollen wir / daß
alle Peinliche Gericht mit Richtern / Vrtheylern vnd
Gerichtschreibern / versehen vnd besetzt werden sollen / von
frommen / erbarn / verständigen vnd erfarnen Personen /
so tugentlichst vnd best / dieselbigen nach gelegenheit jedes
orts gehabt vnd zubekommen sein. Darzu auch Edle vnd Gelehrte ges-
braucht

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

braucht werden mögen. In dem allen ein jede Oberkeyt möglichen fleiß anz
wenden soll/damit die peinlichen Gericht zum besten verordnet / vnd nie-
mand vnrecht geschehe/als dann zu diesen grossen sachen / welche des men-
schen ehr/leib/leben/vnd gut belangen sein/dapffer vnd wolbedachter fleiß
gehörig: Darumb dann inn solcher überfahrung niemands mit rechtemes/
sigem vortreglichem grund seine verlassung vnd hinlessigkeit entschuldi-
gen mag / sonder billich derhalb / vermög diser vnser Ordnung/gestrafft/
des also alle Oberkeyt/so peinliche Gericht haben/hiemit ernstlich gewar-
net sein sollen.



Vnnd dieweil sich dann ein zeit her / an etlichen orthen / etliche vom A-
del/vnd andere/dann solche gericht eygner person ampts halber/vnd sonst
zubesizigen gebürt / sich bei solchen gerichten zusizigen geweygert / vnd ihres
stands halber gschent / dardurch dann das ubel / mehrmals vngestraffe
bliben ist. So mögen dieselbigen/dieweil ihnen doch solch gericht besizigung
an ihrer achtbarkeyt odder standt ganz keyn nachtheyl geben soll noch
kan/sonder mehr zu fürderung der gerechtkeyt/straff der boshaftigen/
vnd denselben vom Adel vnd ämpfern zu ehren reichen vnd dienen ist/sol-
lich peinlich gericht so oft vnd viel nach gestalle der sachen/für gut vnd
notürftig angesehen wird/als Richter vnd vrtheyle selbst besizigen / vnd
darinn handeln vnd fürnemen / wes sich nach diser vnser ordnung eygene
vnd

schauend

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. II

vnd geburt. Wo aber etliche vom Adel / vnnnd andere solche gerichts von altem herkommen/bis anher eygener person besessen/wollen wir das dieselben hinfürter auch ohn ferrer weygerung besizzen/vnnnd solch herkommen vnd gebreuch in ihren kräfftten vnd wesen bleiben sollen.

Von denen so die Gericht iherer gütter halben besizzen.

Welche Personen von iherer gütter wegen die peinliche Gericht zubesitzen schuldig seind/vnd dasselb auf schwacheyt vnnnd gebrechlicheyt ihres leibs/vermünft/jugend/alter / oder anderer vngeschicklicheyt halber nicht besizzen oder verwesen mögen/ so offt das noch beschicht: Soll der/oder dieselbigen ander tüglich personen / zu besitzung des peinlichen gerichts an ihr statt ordnen vnd bestellen/mit wissen vnnnd zulassen desselben Oberrichters.

Des Richters Eydt über das blut zurichten.

Dich u. schwehre/dass ich soll vnd wil in peinlichen sachen/recht ergehn III.
lassen/Richten vnnnd Ortheylen/dem Armen als dem Reichen/vnnnd das nicht lassen / weder durch lieb / leyd/mieh / gab noch keiner andern sachen wegen. Und sonderlich/so wil ich Reyser Karls des fünfften/ vnd des heyligen Reichs peinlich gerichts Ordnung getrewlichen geleben/ vnd nach meinem besten vermögen halten vnnnd handhaben/ alles getrewlich vnd vngefährlich: Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia.

Schöffen oder Urtheylsprecher Eydt.

Lsoll ein jeder Schöff oder Urtheilsprecher des peinlichen Gerichts/ I.II.
dem Richter / desselben geloben vnnnd schwehren / wie hernach volgt/
welche pflicht ihm dem Schöffen vorgelesen/vnd er also nachsprechen soll:
Ich schwehr dass ich soll vnd wil in peinlichen sachen/ rechte urtheyl
geben/ vnnnd Richten dem Armen als dem Reichen/ vnnnd das nicht lassen/
wedder durch lieb/leyd/mieh/gab/noch keynier ander sachen wegen. Und
sonderlich so wil ich Reyser Karls des fünfften/ vnnnd des heyligen Reichs
peinlicher Gerichts Ordnung getrewlich leben/ vñ nach meiner besten ver-
ständnuß halten vnd handhaben/ alles getrewlich vnd vngefährlich: Also
helff mir Gott vnd die Heyligen Euangelia.

Schreibers Eydt.

Dich u. schwehre/dass ich soll vnd will inn den sachen das peinlich Ge- v.
richt betreffend/fleissig auffmercken haben/klag vñ antwort/anzei-
gung/argtwon/verdacht odder beweisung / auch die vergicht des ge-
fangen/

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

fangen / vnd was gehandelt wirdt / getrewlich auffschreyben / verwarten / vnd so es noch thut / verlesen. Auch darinn Keynerley geserde suchen vnd gebrauchen. Und sonderlich wil ich Keyser Karls des fünfftten / vnd des heyligen Reichs Peinlich Gerichts ordnung / vnd alle sachen darzu die nende getrewlich fordern / vnd so viel mich berürt / halten: Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia.

Annemen der angegeben vbelthätter / von der Oberkeyt vnd Ampts wegen.

VI. **S**o jemandt einer vbelthat durch gemeinen lemmut / berüchtiget / oder ander glaubwürdige anzeigen verdacht vnd argkwönig / vnd derhalb durch die Oberkeyt von ampts halben angenommen wird / der sol doch mit peinlicher frag nicht angegriffen werden / es sey dann zuvor redlich / vnd derhalb genugsame anzeigen vnd vermutung von wegen derselben missethat auff ihn glaubwürdig gemacht. Darzu sol auch ein jeder Richter / inn diesen grossen sachen vor der Peinlichen frage / so viel möglich vnd nach gestalt vnd gelegenheit einer jeden sachen / beschehen kan / sich erkündigen vñ fleissig nachfragens haben / ob die missethat / darumb er angenommen / berüchtiget vnd verdacht / auch beschehen sey odder nicht / wie hernach in dieser vnser ordnung ferner erfunden wird

VII. **S**o die gemelten Ortheiler in bestimpter erkandtnuß zweyfelich wür den / ob dess fürbrachten argkwons vnd verdachts zu peinlicher frag genugsam wer oder nicht. So sollen die deshalb rats bey der ober keyt so der ende ohn mittel die peinlichen oberkeyt der straff hat / oder sonst an enden vnd orten / wie zu end dieser vnser ordnung angezeygt / suchen vnd doch dieselben oberkeyt in solchem rat suchen / aller vmbstende vnd gelegen heyt jres erfarens des verdachts eygentlichen in schriften berichten.

VIII. **S**o die missethat einer Todt straff halben kündlich / odder aber dess halb redlich anzeigen / wie daun vor berürt ist / erfunden wird / so sol es der peinlichen frage vnd aller erkündigung halben / so zu erfindung der warheit dienstlich ist / auch mit recht fertigung auff des thäters bekennen / gehalten werden / wie klarlich hernach von den jenen die auff angeklagter einbracht werden / geschrieben vnd geordnet ist.

IX. **M**olt aber ein solicher gefangner der verdachten missethat ohne odder durch peinlich frage nicht bekendlich sein / vnd er doch desselben über wiesen werden möcht / so sol es mit derselbigen weisung vnd recht fertigung darauff / der todtschaff halben gehalten werden / wie auch klarlich hernach gesagt ist / vonn den jhenen die durch ankläger einbracht werden.

So

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

III

Saber ein Person / einer genugsamen vnzweyflichen vberwunden/
Svnd erfunden missethat halben / nach laut dieser vnser vnd des heyl-
ichen Reichs Ordnung / von der Oberkreyt vnd ampts wegen / end-
lich an jrem leib oder glidern gestrafft werden solt / also das dieselbig straff
nit zum Todt oder ewiger gefegnuß fürgenomen würde. Mit erkandnuß
sollicher straff / solles sonderlich auch gehalten werden / als im cycvj.arti-
ctel anfahend. Item / so ein Person/rc.angezeygt/erfunden wird.

Von annemmen von eyns angegeben vbel- thäters/ so der Kläger recht begert.

SDer Kläger die Oberkreyt odder Richter anrüfft / jemand zu streng. x l.
gem peinlichen rechten / zu gefengnuß zulegen / so soll derselbig an-
kläger die vbelthat / vnd derselben redlichen argewon vnd verdacht
die peinlich straff auß ihm tragen / zuorderst ansagen / vnangesehen ob der
ankläger den angeklagten vff sein recht / gefenglich einzulegen / odder sich
bey dem betlagten zusetzen / begeren vnd erbieten würde. Und so der an-
kläger das thut / soll der angeklagt in gefengnuß gelegt / vnd des Klägers
angeben eigentlich außgeschrieben werden / vnd ist dabey sonderlich zu-
mercken / das die gefengnuß zu behaltung / vnd nit zu schwerer gefährlicher
peinigung der gefangnen sollen gemacht vn̄ zugericht sein. Und wan auch
der gefangnen mehr dann einer ist / soll man sie souil gefenglicher behale-
nus halb sein mag / voneinander theylen / damit sie sich ohn warhaftiger
sage mit einander nit vereinigen / oder wie sie jre that beschönien wollen / vn-
derreden mögen.

Von verheftung des anflagers / bis er bürgschafft gethan hat.

SObald der angeklagt zu gefengnuß angenommen ist / soll der an- x ii.
kläger odder sein gewalthaber / mir seinem leib verwart werden / bis
er mit Bürgen / Caution / bestand vnd sicherung / die der Richter / mit
sampt vier Schöffen / nach gelegenheit der sachen / vnd achtung bey der
Personen für genugsam erkennt / gethan hat / wie hernach volget. Vnd
nemlich also / das er der ankläger / wo er die peinliche rechtfertigung nicht
außfüren / odder dem Rechten verfolgen würde / vnd die geklagten misse-
that / odder aber redlich vnd genugsam anzeigen und vermutung der
selben inn zimlicher zeyt / die ihm der Richter sezen würde / nicht dermassen
bewiß / das der Richter vnd Gericht / odder der merertheil auf ihnen für
gnugsam erkant / oder sonst im Rechten fellig würde / als dann den Kosten
so darauff gangen ist / auch dem betlagten / vmb sein zugefügte schmach
vnd schaden abtrag thun wollt / alles nach bürgerlicher rechlicher erkant-
nuß. Und damit derselbig gefangen betlage / seiner erlitten Kosten /
schmeche vnd schäden destter auftreicher und fürderlicher ergezung vnd
abtrag

A iij

abtrag

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

abtrag erlangen möge. So soll zu seinem gefallen vnd willen stehen/dez
peinlichen anklager vor desselben anklagers ordenlichem Richter/oder dem
peinlichen Gericht / darfür sich die Gerichtlich vbung vnd recht fertigung
erhalten hat / vmb solchen Kosten / schmehe vnd schäden/rechtlich fürzune-
men / darinn auch summarie vnd ohn zierlicheyt des rechtlichen Proces/
procediert / gehandelt / vnd die vrtheyl ohn weiter Appellation vnd su-
chung volnzogen werden / dadurch doch demselben Peinlichen Gericht
ausserhalb dieser felle / vnd weiter dann es vor gehabt / kein bürgerlicher
Gerichtszwang/vnd erkandtnuß zuwachsen soll.

Von bürgschafft des anklägers / so der beflagt der that bekentlich ist / vnd redlich entschuldigung solcher that halb fürgibt.

xiii. **S**o der thätter der that ohn langnen wer / aber deshalb redlich ent-
schuldigung / die jhn / wo er die bewis / von peinlicher straff entledi-
gen möchten / anzeigt / vnd ihm aber der anklager sollicher seiner
fürgewendten vrsachen vnd entschuldigung nicht gestünd. So soll der an-
klager in solchem fall / dannoch auch nach gelegenheit der person vnd sa-
chen / vnd erkandtnuß des Richters / sampt vier Gerichts personen odder
Schöffen / nach nochturft verbürgen / wo der beflagt sollich entschuldigung
also außfüren würd / das er der beklagten that halb nicht peinlich straff
verwürkt hett / ihm als dann vmb solches gefänglich einbringen / schmach
vnd schaden vor Gericht / wie obgemeld / entlichs bürgerlichen rechteus zu
pflegen / vnd darzu alle Gerichts schaden außzurichten nach erkandtnuß
dieselbigen Gerichts schuldig sein / vnd soll nach sollicher geschehner bürg-
schafft mit außführung der entschuldigten that / wie hernach im cl. anfa-
hend: Item / so jemand einer that bekentlich ist / zc. geschrieben steht / gehal-
ten und gehandelt werden / vnd in diesem fall vor solcher außführung vnd
sonder erkandtnuß / peinlich frag nicht gebraucht werden.

So der Kläger nicht bürgen haben mag / wie die gegenhaftung beschehen mag.

xiv. **N**ls lang vnd dieweil der anklager gemelter bürgschafft nicht geha-
ben mag / vnd doch dem strengen peinlichen Rechten nachfolgen wol-
te. So soll er mit dem beflagten bis nach endung vorangezeigter
redlicher außführung inn gefängnuß odder verwahrung nach gelegenheit
der person vnd sachen / gehalten werden / vnd dem anklager / auch dem /
der sein entschuldigung außfüren wole / solt gegündt werden / das die leut /
so sie zu bürgschafft oder beweisung wie obsteht / gebrauchen wollen / zu vnd
von ihm wandeln mögen. So auch die anklag von wegen Fürsten / Geistli-
cher personen / oder gemeiner / oder sonst hoher personen gegen dem die ge-
ringers stands sein / geschicht. In sollichem fall / mögen sich andere person
vngewöhnlich

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. III

vngewöhnlich nicht geringerer achtung / dann der beklagte an jr statt neben den beklagten gefänglich legen / oder verwaren lassen. Vn ob auch dieselb eingeleget person sonst bürgschaft geben wolte / wie obgemeldt / das als dann dieselb person / ihrer gefängniß erledigt werden soll.

Von einer andern bürgschafft / so der Kläger den argkwon der missethat bewisen hat / oder die missethat sonst bekennlich ist.

So der Kläger den argkwon vnd verdacht bewiesen hat / oder die xv.
Sbecklage missethat sonst vnlauigbar ist / vnd der thäter genugsam
entschuldigung derhalb / als vor berürt ist / nicht aufzufüren kan. So
sol der ankläger als dann verbürgen / dem strengen peinlichen Rechten /
darumb der beklagte angenommen ist / nach dieser vnser vnd des Reichs
ordnung nachzukommen / vnd zu weiter bürgschafft / in solchem fall / nicht
verbunden werden / vnd was also durch annemung des beklagten / mit
Flag / antwort / bürgschafft / fragen / erfahrung / weisung vnd anders gehan-
delt / auch darauff geurtheylt würde / das soll alles der Gerichtschreyber / or-
denlich vnd vnderschiedlich beschreiben / wie deshalb hernach im cypys.
artikel anfahend. Item / ein jeder Gerichtschreyber soll / ic. vnd inn etli-
chen blettern darnach ein gemein anzeigung vnd form sollicher beschrei-
bung halb erfunden wirdt.

Von vnzweiflichen missthaten.

Sollen sonderlich Richter vnd Ortheyler ermandt sein / wo ein mis- XVI.
schat außerhalb redlicher ursach die von Peinlicher straffrechtlich
entschuldigt / öffentlich vnd vnzweiflich ist oder gemacht würd /
als so einer vnrachmessig vnd getrungen ursach ein öffentlicher mutwilli-
ger feind oder friedbrecher wer / oder so mann einen an warer vbelthat be-
tritt. Auch so einer den gethanen raub oder diebstal / wissentlich bey ihm
hett / vnd das mit keinen grund widersprechen / oder rechtlichen verur-
sachen oder verlegen möge / als hernach bey jeder gesagter peinlicher straff /
wann die entschuldigung hat / funden wird. In sollichen vnd dergleichen
öffentlichen vnzweiflichen vbelthatten / vnd so der thäter die offen vnz-
weiflichen vbelhat freuentlichen widersprechen wolt / so soll in der Rich-
ter mit peinlicher ernstlicher frage zu bekandnuß der warheit halten / da-
mit in sollichen öffentlichen vnzweiflichen missthaten / die entliche Urteil
vnd straff mit dem wenigsten kosten als gesein kan / gefürdert vnd voln-
zogen werden.

A iiiij Wie

III
K. Karls des v. vnd des H. Römischen
Wie der ankläger nach verheftung desz beflagten nit abscheyden soll/ er hab denn zuorderst ein nemlich statt/ wohin man im gerichtlich verkünden soll/ benant.

xvii.

Der Kleyer soll auch/ nach gefenglichem annemen des beflagten/ von dem Richter nicht abscheyden/ er hab jm dann ein nemlich haus an einer bequemen sichern ungefeirlichen stadt/ oder ende benennt/ dahin fürtter die Richter alle gerichtliche nochtürftige verkündung zuschicken/ vnd soll der Kläger dem jenen der jm sollich verkündung zubringt/ von einer jeden meyl/ so er vom Gericht auf/ zu jm lauffen muß/ ein zimlichen botzen lohn/ nach gemeiner jeder land art gewonheit/ zu geben schuldig vn pflichtig sein. Und wie der ankläger sollich ende benent/ soll der Gerichtschreyber auch in die Gerichts Acta schreiben.

Von den sachen darauf man redlich anzeigenng einer mishandlung nemmen mag.

xviii.

Nil dieser vnsrer vn des heyligen Reichs peinlich Gerichts ordnungen als vor vnd nach stcht/ ist gemeinem rechten nach annemens vnd gefenglichshaltens/ auch peinlicher frag halb der jene/ so für mischäcker verdacht vnd verklagt werden/ vnnnd des nicht gestendig sein/ auf redlich anzeigenng/warzeichen/ argt'won vnd verdacht/ der mishandlung gesetz/ dieselben sach odder warzeichen/ so ein redlich genugsam anzeigenng/ argt'wohn oder verdacht geben/ sein nicht möglich alle zubeschreiben. Damit aber dannoch die Amtleut/ Richter vnn Dreyheler/ so sonst dieser sach nicht bericht sein/ dester bas merken mögen/ vorauf ein redlich anzeigenng/ argt'won oder verdacht/ einer mishandlung komme/ so sein deshalb die nachfolgenden gleichnuß einer redlichen anzeigenng/ argt'wons oder verdachts wie das ein jeder nach seinem Teutschem nennen odder erkennen kan/hernach gesetz.

Von begreiffung desz wortlins/Anzeigenng.

xix.

Wir nachmals redlich anzeigenng melden/ da wollen wir alwegen/ redlich warzeichen/ argt'won/ verdacht/ vnnd vermutung auch gemeint haben/ vnd damit die vbrigen wörter abschneiden.

Das ohn redlich anzeigenng niemand soll peinlich gefragt werden.

xx.

Mö nicht zuvor redlich anzeigenng der misschac / darnach man fragen wolt/vorhanden/ vnd beweist würde/ sol niemands gefragt werden/ vnn ob auch gleichwol/ auf der marter die misschac bestande würde/ so soll doch der nicht geglaubt noch jemandes daranff verurtheilt werden.

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

V

werden. Wo auch einiche Oberkeyt oder Richter in sollichem vberfürn / sollen die/dem so also wider recht/on die bewisen anzeygung gemartert we- re/seiner schmach / schmerzen / Kosten vnd schaden der gebür ergezung zu- thun schuldig sein. ¶ Es soll auch kein Oberkeit oder Richter inn diesem fall / kein vrphede helfsen schützen odder schirmen / das der gepeinigt sein schmach/schmerzen/Kosten vnd schaden / mit recht/doch alle thetliche handlung aufgeschlossen/wie recht nicht suchen möge.

Bon anzeygung der/ die mit Zauberer warzusagen vnderstehn.

LS soll auch auff der anzeigen/ die auf Zauberey odder ander künsten XXI.
Lwarzusagen sich anmassen/ niemands zu gefengenkuß oder peinlicher frag/ angenommen / sonder dieselben angemasten warseger vnd an-
klegier sollen darumb gestrafft werden. So auch der Richter darüber auff
solche der warsager angeben/ weiter fürfure / soll er dem gemarterten /Ko-
sten/schmerzen/inurien vnd schaden/wie im nechst obgesagten artickel ge-
melt / abzulegen schuldig sein.

Das auff anzeygung einer missethat/ allein peinlich frag/vnd nicht ander peinlich straff soll erkent werden.

GIst auch zu mercken/dass niemandt auff einicherley anzeygung/arg= XXII.
Gwons/warzeychen/oder verdacht/endlich zu peinlicher straff soll ver-
urtheylt werden / sonder allein peinlich mag man darauff fragen / so
die anzeigen/als hernach funden wurd/genugsam ist/dann soll jemandt
endlich zu peinlicher straff verurtheylt werde/ das muß auf eygem bekennen/
oder beweisung/wie an andern enden in dieser Ordnung klarlich fun-
den wird/beschehen/vnd nicht auff vermutung oder anzeigen.

Wie die genugsam anzeygung einer misse- that bewiesen werden soll.

GIn jede genugsame anzeygung / darauff man peinlich fragen mag/
Gsoll mit zweyen guten zeugen bewiesen werden / wie dann inn etlichen XXIII.
artickeln darnach von genugsaamer beweisung geschrieben steht. Aber
so die hauptsach der missethat mit einem guten zeugen bewiesen würde/ die
selb als ein halb beweisung / macht ein genugsam anzeigen / als hernach
in dem vyy. artickel anfahendt. Item ein halb beweisung / als so einer inn
der hauptsach / ic.funden wird.

Das

K. Karls des v. vnd des H. Römischen
Dass man auf den nachgesetzten anzeigungen in vn-
benenten vnd hierinn vnaufgetruckten argwöni-
gheyten der misserhat/gleichnuß nemen
möge.

xxiii. **A**uf diesen nachgesetzten Artickeln von argwon vnd anzeigung der misserhat sagent/soll in fellen/so darinn nicht benant sein/gleichnuß genommen werden. Wann nicht möglich ist/alle argwöni vnd ver- dächtliche felle vnd vmbstende zubeschreiben.

. Von gemeynen argwonen vnd anzeigungen
so sich auf alle misserhat ziehen.

xxv. **E**rstlich/Von argwöni theylen/mit anhangender erklärung/wie vnd wann die ein redliche anzeigung machen mögen.

Item/so man der anzeigung die in viel nachgesetzten artickeln ge- melt/vn zu peinlicher frag genugsam verordnet seind/nicht gehaben mag. So soll man erfahrung haben/nach den nachuolgenden vnd dergleichen argwöni vmbstenden/so man nicht alle beschreiben kan.

Erstlich/ob der verdacht ein solche verwegem oder leichtfertige per- son/von bösem leumut vnd gerücht sei/dass man sich der misserhat zu jr ver- schen möge/oder ob dieselbig person/dergleiche misserhat vormals geübt/ vnderstanden hab/oder beziegen worden sei. Doch soll sollicher böser leu- mut nicht von feinden oder leichtfertigen leuthen/sonder von vnparcheili- chen redlichen leuten kommen.

Zum andern/ob die verdacht Person/an gefehrlichen orthen zu der that verdächtlich gesunden oder betreten würde.

Zum dridden/ob ein thäter inn der that/odder dieweil er auf dem weg/darzu oder danon gewest/gesehen worden/vnd im fall so er nit erkant were/Soll man außmerckung haben/ob die verdacht person ein solliche ge stalt/kleyder/waffen/pferd/oder anders habe/als der thäter obbemelter massen/gesehen worden.

Zum vierdtten/ob die verdacht person/bei sollichen leuten wohnung/oder gesellschaft habe/die dergleichen misserhat üben.

Zum fünftten/soll man in beschädigungen/oder verlegungen war- nemen/ob die verdacht Person auf neid/feindschaft/vorgehender crawe/ odder gewartung eynicher nur zu der gedachten misserhat ursach nemen möcht.

Zum sechsten/so ein verlegter oder beschädigter/aus etlichen ursa- chen jemand der misserhat selbst zeihet/darauff stirbt/oder bei seinem eydt betowret.

Zum sibenden/so jemand einer misserhat halb flüchtig würde.

Zum achten.

Item

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. VI

SDeiner mit dem andern vmb gross gut Rechtet / das darzu der meh-
rertheyl seiner narung / hab vnd vermögens antrift / der wird für XXVI.
einen missgünner vnd grossen Feind seines widertheyls geacht / da-
rumb so der widertheyl heymlich ermordet wird / ist ein vermutung wider
disen theyl / daß er sollichen mordt gethan hab / vnd wo sonst die person jres
wesens verdächtlich were / daß er den mordt gethan / die mag man / wo er der
halb nicht redlich entschuldigung hef / gefencklich annemen / vnd peinlich
fragen.

Ein Regel / wann die vorgemelten argkwönigen theyl oder stück samentlich / sonderlich ein gnugsam anzeigung zu peinlicher frag machen.

Nochsten obgesagten Artikel / werden acht argkwöhni ge theyl XXVII.
oder stück / von anzeigung Peinlicher frag / funden / derselbigen arg-
kwönigen theyl oder stück ist keines allein zu redlicher anzeigung dar-
auff peinlich frag mag gebraucht werden / genugsam. Woh aber solcher
argkwöhni ge theyl oder stück etlich bei einander auff jemandt erfunden
werden / So sollen die ihenen / den peinlicher frag halber zu erkennen vnd
zu handeln gebürt / ermessen / ob dieselben obbestimpten oder dergleichen
erfunden argkwönige theyl oder stück / so viel redlicher anzeigung der ver-
dachten missethat thun mögen / als die nachuolgenden Artikel / der ein je-
der alleyn ein redlich anzeigung macht / vnd zu peinlicher frag genugsam
ist.

Aber ein Regel in obgemelten sachen.

Mehr ist zubedencken / wann jemand einer missethat mit etlichen arg-
kwönigen theylen oder stücken / als vorstcht / verdacht wird / daß all-
weg zweyerley gar eben wargenommen werden sollen. Erstlich der
erfunden argkwönigkett. Zum andern / was die verdacht person / gütter ver-
mutung / die sie von der missethat entschuldigen mögen / für sich hab. Vnd
so dann darauf ermessen mag werden / daß die ursachen des argwons grös-
ser sein dann die ursach der entschuldigung / so mag als dann peinlich frag
gebraucht werden. Woh aber die ursachen der entschuldigung ein mehrer
ansehen vnd achtung haben / dann etliche geringe argkwönigkeit / so erfun-
den sein / So soll die peinliche frage nicht gebraucht werden. Vnd so in di-
sen dingten gezweifelt würde / sollen die ihenen sg peinlicher frag halber zu
erkennen vnd zuhandeln gebürt / bei den rechtuerständigen / vnd an enden
vnd orten / wie zu ende diser vnser Ordnung angezeygt / raths pflegen.

Gemeynne anzeigung / der jedliche alleyn zu Peinlicher frag genugsam ist.

So

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

xxix **S** Deiner in vbung der that / etwas verleust oder hinder jm ligen oder fallen läst / daß man hernachmals finden vnd ermessen mag / daß es des thäters gewesen ist / mit erkündigung / wer solch am nechsten vor der verlust gehabt hat / ist peinlich zufragen / er würde dann etwas dargegen fürwenden / wo es sich erfunde oder bewisen würde / daß es bemelten arg won ableynt / als dann soll dieselb entschuldigung vor aller peinlicher frag zuerfaren für genommen werden.

xxx **L** In halbe beweisung / als so einer inn der hauptsach die missehat gründlich mit einem einzigen guten tugentlichen zeuge / als hernach von guten zeugen vnd weisungen gesagt ist / beweiset / das heyst vnd ist ein halbe beweisung / vnd solliche halbe beweisung macht auch ein redliche anzeygung / argwon oder verdacht der missehat. Aber so einer etlich vmbstende / warzeychen / anzeygung / argwon / oder verdacht beweisen wil / das soll er zum aller wenigsten mit zweyen guten tuglichen vnuerwerfflichen zeugen thun.

xxx i **S** Ein überwundner mischäter / der in seiner missehat helffer gehabt / jemand inn der gefencknuß besagt / der ihm zu seinen geübten erfunden mischäten geholffen habe / ist auch ein argwonigkēyt wider den besagten / so ferr bey sollicher besagung nachuolgende vmbstende vnd ding gehalten vnd erfunden werden.

¶ Erstlich daß dem sager / die beklagt person / in der marter mit name nicht fürgehalten / vnd also auf die selbig person sonderlich nicht gefragt oder gemartert worden sei / sonder daß er in einer gemeyn gefragt / wer ihm zu seiner mischäten geholffen / den besagten vor ihm selbst bedacht vnd benannt habe.

¶ Zum andern gebüre sich / daß derselb sager gar eygentlich gefraget wird / wie / wo / vnd wann / ihm der besagt geholffen / vnd was gesellschafft er mit ihm gehabt hab / vnd in solchem sol man den sager fragen / aller möglicher vnd nochtürftiger vmbstende / die nach gelegenheyt vnd gestalt jeder sach / aller best zu nachuolgender erfindung der warheit dienstlich sein mögen / die allhic nicht all beschrieben werden / aber ein jeder fleissiger vnd verständiger selbst wol bedenken kan.

¶ Zum dritten gebürt sich zu erkünden / ob der sager inn sonder feindschafft / vnuwillen / oder widerwertigkēyt / mit dem versagten stehe. Dann wo solch feindschafft / vnuwillen oder widerwertigkēyt öffentlich wer oder erkündigt würd / so wer dem sager / solcher sag / wider den besagten nicht zu glauben / erzeygt dem / desshalb sonst / so glaublich redlich vrsach vnd warzeychen an / die man auch im erkündigung erfunde / die ein redlich anzeygung machen.

¶ Zum vierdten / daß die besagt person also argwonig sei / daß man sich der besagten missehat zu jr versehen möge.

¶ Zum fünfftten / so soll der sager / auf der besagung beständig bleiben / jedoch so haben etliche Beichtvätter ein missbrauch / daß sie die armen in

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. VII

in der Beicht vnderweisen / jre sag so sie mit warheyt gethan haben / am letzten zu widerrüffen. Das soll man / so viel das gesein kan / bey den beichtvättern für kommen / wann niemandt geziimpf / wider ein gemeine nurz den vbelthätern ihre bosheit decken zuhelffen / die den vnschuldigen menschen zu nachtheil kommen mag. Wo aber der sager sein besagung oder dargeben / am letzten widerrüfft / die er doch vor mit gutten erzelten vmbstenden gethan het / vnd geacht möcht werden / er wolt seinen helffern damit zu gut handeln / odder das er vielleicht durch seinen Beichtvatter / als obgemelt ist / vnderwiesen wer / als dann muß man ansehen des sagers anzeigen vnd andere erkündigte vmbstende / vñ daraus ermessen / ob die versagung ein redlich anzeigen der missethat geb oder nicht. Vnd in solchem ist sonderlich auch ein auffsehens zuhaben vnd zuerfahren / den guten oder bösen stande vnd leumut des versagten / vnd was gemeinschafft oder geselschafft / er mit dem versager gehabt hab.

So einer / wie vor von ganzer weisung gesagt ist / genugsam überwi- XXXII.
sen wirdt / das er von ihm selbs rhums oder ander weiß / vngender ding gesagt het / das er die beklagte oder verdachte missethat gethan oder solch missethat vor der geschicht zuthun gedrohen het / vnd die that auch darauf in kurzer zeit erfolget wer / vnd es wer ein solche person / das man sich derselben that zu ihr versehen mag / wirdt auch für ein redlich anzeigen der missethat gehalten / vnd ist peinlich darauf zufragen.

Von anzeigen / so sich auff sonderliche missetha-
ten ziehen / vnd ist ein jeder Artickel zu rechtlicher an-
zeigung derselben missethat genugsam / vnd dar-
auff peinlich zufragen.

Vom mordt der heimlichen geschicht /
genugsam auzeigung.

Gtem / So der verdacht vnd beklagt des mordts halber vmb dieselbig XXXIII.
Zeit / als der mordt geschen / verdecktlicher weiß / mit blutigen kleydern / oder waffen geschen worden. Oder ob er des ermordten hab genommen / verkaufft / vergeben / oder noch bey ihm het / das ist für ein redlich anzeigen anzunemen / vnd peinliche frag zugebrauchen / er künft dann solchen verdacht mit glaublicher anzeigen oder beweisung ableynen / das sol vor aller peinlicher frag gehört werden.

B

Von

**K. Karls desz v. vnd desz H. Römischen
Von öffentlichen todtschlegen / so in schlähren
oder Ruhmorn vnder vielen Leuthen geschehen / das
niemandt gehan will haben/genug-
sam anzeygung.**

xxxiii. **D**odtschlege/so inn offenbaren schlähren oder Ruhmorn beschehen/des
niemandt thätter sein will. Ist dann der verdacht bey dem schlähren/
auch mit dem entleibten widerwertig gewest / sein messer gewonnen
vnnd auff den entleibten gestochen/gehawen / oder sonst mit gefehrlichen
streichen geschlagen hat. Solliches ist ein redliche anzeygung der geübten
that halber/vnd peinlich zufragen/vnd wirdt sollicher verdacht noch mehr
gescherkt/wo sein wehr blutig gesehen worden wer / Wo aber sollicher oder
dergleichen nicht vorhanden / ob er dann gleich ongefährlicher weiß bey
dem handel gewesen/soll er peinlich nicht gefragt werden.

**Von heimlichen Kindthaben/vnd tödten
durch ihre Mütter/genugsam anzeygung.**

xxxv. **S**o man ein Dirn/so für ein Jungfräw gehet/ im argkwon hat/das
sie heimlich ein kindt gehabt vnd ertödt habe/ soll man sonderlich er-
künden/ ob sie mit einem grossen vngewöhnlichen leib gesehen worden
sey: Mehr / ob jhr der leib kleiner worden/vnd dārnach bleich vnd schwach
gewest sey. So solliches vnd dergleichen erfunden wirdt / wo dann dieselbi-
ge Dirn ein person ist / darzu man sich der verdachten that versehen mag/
soll die durch verständige fräwen an heimlichen ketten / als zu weiter erfah-
rung dienstlich ist/besichtigt werden/ würde sie dann daselbst auch argkwö-
nig erfunden/vn will der that dannoch nicht bekennen/mag man sie pein-
lich fragen.

xxxvi. **S**o aber das Kindlin / so kürzlich ertödt worden ist / das der mutter
die milch in den brüsten noch nicht vergangen/die mag an iren brü-
sten gemolcken werden/welcher dann inn den brüsten recht vollkom-
mene milch funden wirdt/die hat deshalb ein stark vermutung/peinlicher
frag halber wider sich. Nach dem aber etliche leibärzt sagen / daß auf et-
lichen natürlichen ursachen etwan eine / die kein Kindt getragen / milch
inn brüsten haben möge / darumb so sich ein Dirn inn diesen fellen also
entschuldigt/soll deshalb durch die Hebammen oder sonst weiter erfahrung
geschehen.

**Von heimlichem vergeben genug-
sam anzeygung.**

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. VIII

Tem / so der verdacht vberwisen würd / das er gift kauft / oder sonst xxxvii.
Damit vmbgangen / vnd der verdacht mit dem vergiffen / inn vney-
nigkett gewest / oder aber von seinem todt / vortheyls oder nuz war-
tend wer / oder sonst ein leichtfertige person / zu der man sich der that verse-
hen möcht / das macht ein redlich anzeigen der missethat / er kunde dann
mit glaublichen schein anzeigen / das er sollich gift zu andern vnsträfli-
chen sachen gebraucht hett / oder brauchen wollen.

Noch so einer gift kauft / vnd des vor der Oberkeyt in laugnen stund /
vnnid doch des kauffs vberwisen würd / macht auch genugsam vrsach
zufragen / warzu er sollich gift gebraucht / oder brauchen wollen.

Lsollen auch alle Oberkeyten an jeden orten / die Apotecker vnnid an-
der so gift verkauften / oder damit handtiern / inn glübd vnd eyd ne-
men / das sie niemand einig gift verkauften noch zustellen / on anzeigen
vorwissen vnd erlaubung derselben Oberkeyt.

Von verdacht der Rauber/genug- sam anzeigen.

Tem / so erfunden würde / das jemandt der gütter so geraubt sein / bey xxxviii.
Sichm / oder dieselben verkauft / vbergeben oder in ander gestalt damit
verdächtlicher weiß gehandelt / vnd seinen verkaufer vnd wermann
nicht anzeigen wollt / der hat ein redlichs anzeigen solchs raubs halber wi-
der sich / dieweil er nicht aussündig macht / das er nicht gewist / das solche
gütter geraubt seyen / sonder die mit einem guten glauben an sich gebracht
habe.

Tem so Reisige oder Fußknecht gewöhnlich bey den Wirtten ligen vnd xxxix.
Beren / vñ nicht solche redliche dienst / handtierung oder gült / die sie ha-
ben / anzeigen können / daun sie solch zerung zimlich thun mögen /
die sein argwöhnlich vnd verdecklich zu vil bösen sachen / vnd allermeist /
zu rauberey / als sonderlich auf vnserm vñ des Reichs gemeynem landfrie-
den zumercken / darinnen gesagt ist / daß man solche buben nicht leyden son-
der annemen / hertiglich fragen / vnd vmb ihre misshändel mit ernst straf-
fen soll / desgleichen soll ein jede Oberkeyt auf die verdecktigen bettler vnd
landferer auch fleissig auffschéhens haben.

Von genugsamem verdacht der jhenen / so Raubern oder Dieben helffen.

Tem / So einer wissentlich vnnid genärlicher weiß von geraubtem xl.
Doder gestolnem gut / bent oder theyl nimpt / oder so einer die thäter
wissentlich vñ genärlicher weiß ärzt oder trenkt / auch die thäter oder
obgemeldt vurecht gut / gar oder zum theyl wissentlich annimpt / heimlich
verbirgt / beherbergt / verkauft oder vertreibt / oder so jemands den thä-
tern / sonst inn andere dergleichen weg / genärlich fürderung / rath oder

B ij bey-

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

beystandt thut / oder in ihren thaten vnzimlich gemeinschafft mit jhn hett /
ist auch ein anzeygung peinlich zu fragen.

Kann einer gefangen heimlich helt / die jhm entlauffen / vnd anzey-
gen wo sie gelegen seind : mehr so ein verdecklicher dem man inn
der sach nicht vil gutes vertrawet / aber partheylich vnd auff der châ-
ter seiten / auf guten vrsachen helt / ohne vorwissen des gefangen. Oberkreyt
vertreg vmb schatzung macht / vnd die schatzung einnimpt oder bürg da-
rüber würd / diese ding alle / in beyden obbemelten Artickeln / samentlich vñ
sonderlich / seind warzeichen / die ei redlich anzeygung der mischäfigen
hülff halber machen / vnd peinlich zu fragen.

Von heimlichem brandt genug- sam anzeygung.

XLI. **K**ann einer eins heimlichen brands verdacht oder beklagt würde / wo
dann derselbig sonst ein argwohnig gesell ist / vnd man sich erkün-
den mag / das er kürzlich vor dem brandt / helicher vnd verdecktli-
cher weis / mit vngewöhnlichen / verdecklichen / gewöhnlichen fewerwerken /
damit man heimlich zu brennen pflegt / vmbgangen ist / das gibt redlich an-
zeygung der mischäfig / er kündt dann mit guten glaublichen vrsachen ana-
zeygen / das er solchs zu vnsträflichen sachen gebracht hett oder gebrau-
chen wollen.

Von verrätheren genugsam anzeygung.

XLII. **O**der verdacht heliger vngewöhnlicher vniß gewöhnlicher weis / bey
den jhenigen denen er verrathen zu haben inn verdacht steht geschen-
worden / vnd sich doch stelle / als sey er von denselben unsicher / vnd ist
ein person darzu man sich solchs versehen mag / ist ein anzeigung zu peinli-
cher frag.

Von genugsam verdacht der Dieberey.

XLIII. **O**der Diebstal / bey dem verdachten gefunden oder erfahren wird / das
er den gar / oder zum theil gehabt / verkauft / vergeben / oder ohn wor-
den hab / vnd seinen verkäuffer vnd wermann nicht anzeigen wolt /
So hat derselbig ein redliche anzeygen der mischäfig wider sich / dieweil er
nicht austürt / das er solche gütter / vngewöhnlicher vnstreichlicher weis mit ei-
nem guten glauben an sich bracht hab.

Dem / So der Diebstal mit sondern sperr / oder brechzeugen / gesche-
hen wer / so dann der verdacht am selben ende gewest / vnd mit solchen
gewöhnlichen sperr oder brechzeugen vnsbgangen / damit der diebstal
bescheiden / vnd der verdacht ein solche person ist / darzu man sich der misch-
äfig versehen mag / ist peinlich frag zu brauchen.

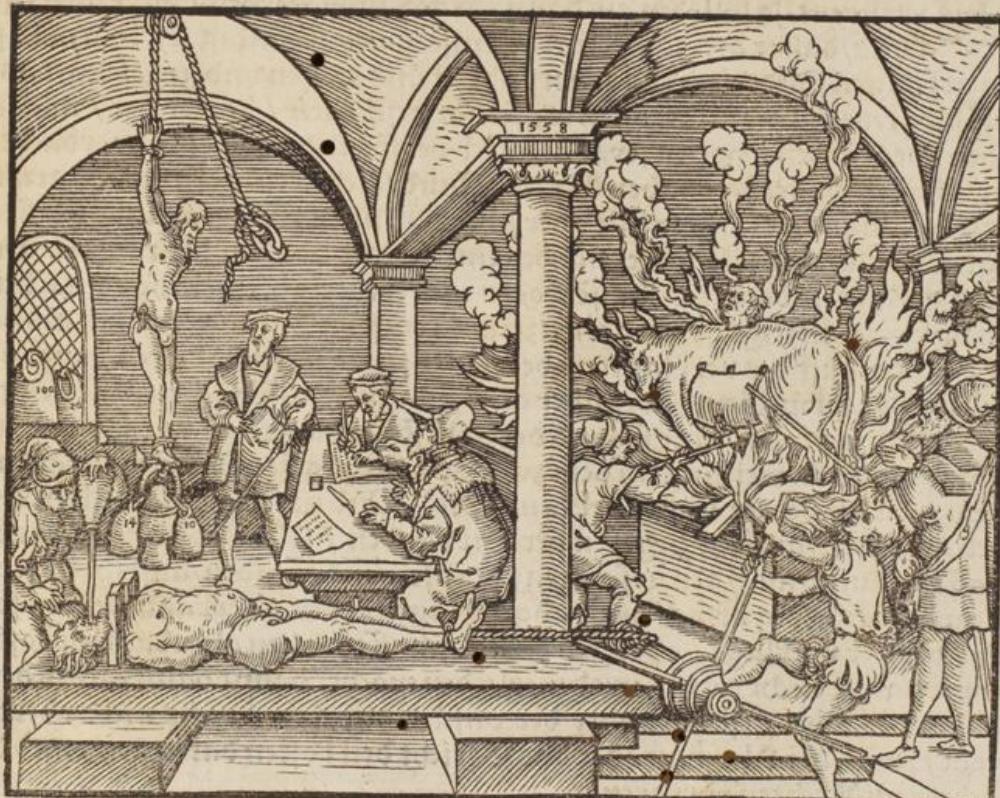
Wann

Wann ein mercklicher grosser diebstal geschicht / vnd jemand des ver-
dacht wird / der nach der that mit seinem aufgeben/reichlicher er-
funden wird / dan̄ sonst außerhalb des diebstals sein vermögen sein
kan / vnd der verdacht nicht ander gut vrsachen anzeygen kan/wo ihm das
angezeygte argwöñig gut herkommen / Ist es dan̄ ein solche person zu der
mann sich der misschatt versicht / so ist redlich anzeigen der misschatt wi-
der sie vorhanden.

Von Zauberley genugsam
anzeygung

Wann jemand sich erbeut andere menschen Zauberey zulernen / oder xxiiii.
jemand zubeaubern bedrawet / vnd dem bedraweten dergleichen
beschicht / auch sonderlich gemeinschafft mit Zauberern oder Zau-
berin hat/oder mit solchen verdecklichen dingēn / geberden / worten vnd
wesen vmbgehet / die zauberey auff sich tragen / vnd dieselbige person des
selben sonst auch berüchtig / das gibt ein redlich anzeigen der Zauberey/
vnd genugsam vrsach zu peinlicher frage.

Von peinlicher frag.



B iiij

So

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

XLV. **S**oder argtwon vnd verdacht einer betlagten vnd vermeinten misschandlung/ als vorsteht erfunden/ vnd für bewiesen angenommen/ oder bewisen erkant würde/ So soll dem ankläger auf sein begeren/ als dann ein tag zu peinlicher frage benant werden.

XLVI. **W**ann man den gefangen peinlich fragen wil/ von Ampts wege oder auff ansuchung des klägers/ soder selbig zuvor in gegenwärtigkeit des Richters/ zweyer des Gerichts vnd Gerichtschreybers fleissig zu rede gehalten werden mit worten/ wie nach gelegenheit der person vnd sachen zu weiterer erfahrung der vbelthat oder argtönigkeit aller bast dienen möge/ auch mit bedrohung der marter besprachet werden/ ob er der beschuldigten misschatt bekanntlich sey oder nicht/ vnd was im solcher misschatt halber bewußt sey/ vnd was er als dann bekent/ oder verneint/ soll aufgeschrieben werden.

Ausführung/der unschuld vor der peinlichen frag zuvermanen/vnd weitere handlung darauff.

XLVII. **W**ann inn dem jergemelten fal/ der betlagt/ die angezogen vbelthat verneynt/ so soll ihm als dann für gehalten werden/ ob er anzeigten künd/ daß er der aufgelegten misschatt unschuldig sey/ vnd man sol den gefangen sonderlich erinnern/ ob er künd weisen vnd anzeigen/ das er auf die zeyt/ als die angezogen misschatt geschehen/ bey leuten/ auch arinden oder orthen gewesen sey/ dadurch verstanden/ daß er der verdachtet misschatt nicht gethan haben künd. Und solche erinnerung ist darumb noch/ daß mancher auf einfalt oder schrecken/ nicht für zuschlafen weiß/ ob er gleich unschuldig ist/ wie er sich des entschuldigen vñ aufzufüren soll. Und so der gefangen berürter massen oder mit andern dienstlichen vrsachen/ sein unschuld anzeigen/ solcher angezeigten entschuldigung/ soll sich als dann der Richter auf des verklagten oder seiner freundschaft kosten/ auf das fürderlichst erkündigen/ oder aber auf zulassung des Richters die Zeugen so der gefangen oder seine freund deshalb stellen wolten/ wie sich gebürt/ vnd hernach von weisung an dem zwey vnd sechzigsten Artickel anfahend/ Item/ wo der belagt nichts bekennen/ rc. Und in etlichen Artickeln dar nach gesagt ist/ auf ihr begeren verhört werden/ solche obgemelte kündschafftstellung/ auch den gefangen/ oder seinen freunden/ auf ihr begeren on gut rechtmessig vrsach nicht abgeschlagen/ oder aber erkant werden soll. Wo aber der verklagt/ oder sein freundschaft solchen obgedachten kosten armut halber nicht ertragen oder erleiden möcht/ damit dann nichts desto minder das vbel gestrafft oder der unschuldig wider recht nicht vbereilt werde/ so soll die Oberkeit oder das Gericht den kosten darlegen/ vnd der Richter im Rechten fürfaren.

So

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

X

Sinn der jergemelten erfahrung des beklagten vnschuld nicht fun-
den wird / so soll er als dann auff vorgemelte erfindung redlichs arg-
wons oder verdachts peinlich gefragt werden / inn gegenwertigkeit
des Richters / vnd zum wenigsten zweyer des Gerichts vnnid des Gericht-
schreibers / vnd wes sich in der vrgicht oder seiner bekantnuß vnnid aller er-
kündigung findet / soll eigentlich auffgeschrieben / dem kläger so vil jhn be-
trifft eröffnet vnd auff sein beger abschrift gegeben / vnd gefehrlich nicht
verzogen oder verhalten werden.

Wie die ihnen / so auf peinlichen fragen einer
missethat bekennen/nachfolgends weiter außer-
halb marter vmb vnderricht gefragt
werden soll.

Erstlich vom Mord.

So der gefragt der angezogen missethat durch die marter / als vor-
stcht/bekentlich ist/vnd sein bekantnuß auffgeschrieben wirdet. So
sollen ihnen die verhörer seiner bekantnuß halber gar vnderschied-
lich/wie zum theil hernach berürt wird/vnd dergleichen so zuerfahrung der
warheit dienstlich/fleissig fragen/vnd nemlich bekent er eins mords / man
sol jhn fragen auf was vrsachen er die that gethan / auff welchen tag vnnid
stund/ auch an welchem end/ ob jhm jemands vnd wer jhm darzu geholffen/
auch wo er den todten hin vergraben oder gethan / mit was waffen solcher
mord beschehen sey / wie vnd was er dem todten für schlege oder wunden ge-
ben oder gehawen/oder sonst den umbracht habe / was er/ der ermordt/ bey
jhm gehabt/von gelt oder anderm/vnd was er jhm genommen / wo er auch
solche nam hingethan / verkaufft / vergeben / ohn worden / oder verborgen
hab/vnnid solch frag ziehen sich auch in viel stücken wol auff Rauber vnnid
Dieb.

XLVIII.

So der gefragt verräterey bekent.

Bekent der gefangen verräterey / man soll jhn fragen / wer jhn darzu
bestelt / vnd was er darumb entpfangen / auch wo/wie/vnd wann sol-
ches beschehen sey / vnd was jhn darzu verursacht hab.

Auff bekentnuß von vergiffung.

Bekent der gefragt / daß er jemandt vergift hab / oder vergiffen
wöllen. Man soll jhn auch fragen aller vrsachen vnnid umbstende/
als obstehet / vnnid des mehr / was jhn darzu bewegt / auch wohmit
vnnid wie er die vergiffung gebraucht / oder zu brauchen vorgehabt/
B. iiiij vnd

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

vnd wo er solch gifft bekommen / vnd wer ihm darzu geholffen oder gera-
then hab.

So der gefragt ein brandt bekent.

- L.I. **E**kent der gefragt ein brandt / wann soll ihnem sonderlich der vrsach
zeit vnd gesellschaft halb / als obsteht fragen / vnd des mehr mit was
fewerwerck er den brandt gethan / von wem / wie / oder wo er solch
fewerwerck oder den zeug darzu zuwegen bracht habe.

So die gefragt Person Zauberer bekent.

- L.II. **E**kent jemandt Zauberer / man soll auch nach den vrsachen vnd vmb
stenden / als obsteht fragen / vnd des mehr / wo mit / wie vnd wann
die Zauberer bescheiden / mit was worten oder wercken. So dann die
gefragt person anzeigt / das sie etwas eingraben / oder behalten het / das zu
solcher Zauberer dienstlich sein soll / man soll darnach suchen ob man solches
finden kunde / wer aber solches mit andern dingen / durch wort oder werck
gethan / man soll dieselben auch ermessnen / ob sie zauberer auff ihnen tragen.
Sie soll auch zufragen sein / von wem sie solch zauberer gelernt / vnd wie sie
daran kommen sey / ob sie auch solch zauberer gegen mehr personen ge-
braucht / vnd gegen wen / was schadens auch damit geschehen sey.

Bon gemeinen vnbekanten fragstücken / auß bekantnus die auß marter geschicht.

- L.III. **O**n den obgemelten kurgen vnderrichtungen kan ein jeder verständi-
ger wol mercken / was nach gelegenheit jeder sachen / auß die bekanten
misschatt des gefragten weiter vnd mehr zufragen sey / das zuerfa-
rung der warheit dienstlich ist / welches alles zu lang zubeschreiben were.
Aber ein jeder verständiger / auß dem obgemelten anzeygen wol versteht /
wie er solch beyfrag in andern fellen thun soll. Darumb solche warzeichen
vnd vmbstende von den jhenen der ein misschatt bekant hat / gefragt wer-
den / die kein vnschuldiger wissen oder sagen kan / vnd wie der gefragt die
fürgehalten vnderschied erzelt / sol auch eigentlich außgeschrieben werden.

Bon nachfrag vnd erkundigung der bösen bekanten vmbstenden.

So



SObgemelte fragstück auff bekantnus die aus oder ohn marter ge- L I I I I .
schicht / gebraucht werden. So soll als dann der Richter an die end
schicken / vnd nach den vmbstenden so der gefragt der bekanten misse-
that halber erzelet hat / so viel zu gewissheyt der warheyt dienstlich / mit al-
lem fleiß fragen lassen / ob die bekantnus der obberhetten vmbstende war
sein oder nicht / dann so einer anzeigen die maß vnd form der missethat / als
vor zum theil gemelt ist / vnd sich dieselben vmbstende also erfunden / so ist
darauf wol zumercken / das der gefragt die bekanten missethat gerhan-
hat / sonderlich so er solch vmbstende sagt / die sich in der geschicht haben be-
geben / die kein vnschuldiger wissen kan.

Wo die bekanten vmbstende der missethat
in erkündigung nicht war erfunden
würden.

Refindet sich aber inn obgemelter erkündigung / das die bekanten L V .
Vumbstende nicht war weren / solch vnwarheyt soll man dem gefangen
fürhalten / ihn mit ernstlichen worten darumb straffen / vnd mag ihn
als dann mit peinlicher frag auch zum andern mal angreissen / damit er
die obangezeigten vmbstende recht vnd mit der warheyt anzeigen / dann sche
zu zeiten die schuldigen die vmbstende der missethat vnwarlich anzeigen /
vñ vermeinen sie wollen sich damit vnschuldig machen / so die erkündigung
nicht war erfunden werden.

Keinem gefangen die vmbstende der missethat
vorzusagen / sonder ihn die ganz von ihm
selbst sagen lassen.

N den vordern Artickeln ist klarlich gesetzt wie man einen / der einer L V I .
Missethat / die zweifellig ist / auf marter oder bedrawung der marter
bekent / nach allen vmbstenden derselben missethat fragen / vnd da-
auff erkündigung thun / vnd also auff den grund der warheit kommen / rc.
solches wirdt aber etwa damit verderbt / wann dem gefangen in annemen
oder fragen / dieselben vmbstende der missethat vor gesagt / vnd daauff ge-
fragt werden. Darumb wollen wir das die Richter solches fürkommen /
das es nicht geschehe / sonder den verklagten nicht anders vor oder inn der
frag fürgehalten werde / dann nach der weiss als klarlich in den vorgehen-
den Artickeln geschrieben stehet.

Er gefangen soll auch zum minsten über den anderen / oder mehr
tag nach der marter / vnd seiner bekantnus nach gut beduncken
des Richters in die büttelstuben oder ander gemach für den Bann-
richter vnd zwen des Gerichts gefürt / vnd ihm sein bekantnus durch
den

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

den Gerichtschreybern für gelesen/vn als dann anderwerdt darauff gefraget/ ob sein bekantnuß war sey / vnd was er darzu sage / auch auffgeschrieben werden.

So der Gefangen vor befanter misse that wider laugnet.

L VII.

So der Gefangen der vorbekanten misse hat laugnet / vnnid doch der Argkwon / als vorsteht / vor augen wer / so soll man jhn wider inn gefengnuß füren / vnd weiter mit peinlicher frag gegen ihm handeln / vnd doch mit erfahrung der vmbstende / als vorsteht / in allwege fleissig sein / nach dem der grund peinlicher frag darauff steht / Es were dann das der gefangen solliche vrsachen seines laugnens fürwendet / dadurch der Richter bewegt würde / zu glauben / das der gefangen solche bekantnuß auf irrsal gethan / als dann mag der Richter denselben gefangen / zu außführung vnd beweisung solchs irrsals / zulassen.

Bon der maß peinlicher frage.

L VIII.

Die peinliche frag soll nach gelegenheit des argkwons der person / viel / oft / oder wenig / hart oder linder nach ermessung eines guten vernünftigen Richters / fürgenommen werden / vnd soll die sag des gefragten nicht angenommen oder auffgeschrieben werden / so er inn der marter / sonder soll sein sag thun / so er von der marter gelassen ist.

So der arm / den man fragen will / gewärliche wunden hett.

L IX.

So der beklagt gewärliche wunden oder ander schäden an seinem leyb hett / so soll die peinlich frag dermassen gegen jm fürgenommen werden / damit er an sollichen wunden oder schäden am minsten verlegt werde.

Ein beschluß / wann der bekantnuß / so auff peinlich frag geschicht / endlich zu= glauben ist.

L X.

So auff erfundene redliche anzeigen einer misse hat halb / peinliche frag fürgenommen / auch auff bekantnuß des gefragten / wie dasselbig alles inn den vorgehenden Artikeln klarlich gesagt ist / fleissige mögliche erkündigung vnnid nachfrage beschicht / vnnid inn derselben bekennter that halb solche warheyt gefunden wirdt / die kein vnschuldiger also sagen vnnid wissen kündt / als dann ist derselben bekentnuß unzweifelicher

zweyffeliche bestendiger weiss zuglauben/vnd nach gestalt der sachen peinlich straff darauff zu vrtheylen/ wie hernach bey dem hundersten vnd vierzen Artikel anfahend. Item/ so jemandt vnsern gemeinen geschrieben Rechten nach/rc. vnd in etlichen Artikeln/ darnach von peinlichen straffen erfunden wirdt.

So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angriffen/vnd nicht vngerecht funden oder vberwunden wirdt.

Soder beklagt auff einen solchen argkwon vnd verdacht der zu peinlich lxi.
licher frag/als vorsteht/genugsam erfunden/peinlich einbracht/mit marter befragt / vnd doch mit eigner bekennnuß oder beweisung der beklagten missethat nicht vberwunden wird/haben doch Richter vnd ankläger mit obbemelten ordenlichen vnd in Recht zulessigen peinlichen fragen kein straff verwürkt / dann die bösen erfunden anzeygung haben der geschehen frag entschuldigte vrsach geben / Wann mann soll sich nach der sag der Recht nicht allein vor vollbringung der vbelthat / sonder auch vor aller gestaltnuß des vbelns / so bösen leumunt oder anzeigen der missethat machen/hüten/vnd wer das nicht thät/der würd deshalb gemelter seines beschwerd selbs vrsach sein. Und soll inn diesem fall der ankläger allein sein kosten / vnd der beklagt dergleichen sein azung / nach dem er seinem verdacht vrsach geben/ auch entrichten / vnd die Oberkeyt die vbrigten Gerichts kosten/ als für den Nachrichter vnd andere diener des Gerichts oder gefengnuß halber selbs tragen. Wo aber sollich peinlich frag dieser vnd des Heyligen Reichs rechtmessigen Ordnung widerwertig gebraucht würde/ so weren dieselben Richter als vrscher sollicher vnbillicher peinlicher frag sträflich. Und sollen darumb nach gestalt vnd gelegenheyt der vberfahrung/wie recht ist/ straff vñ abtrag leyden/vnd mögen darumb vor ihrem nechsten ordenlichen Obergericht gerechtfertigt werden.

Von beweisung der missethat.

Woder beklagt nichts bekennen/ vñ der ankläger die beklagten missethat lxi. Handlung beweisen wolt/damit soll er/als recht ist/ zugelassen werden.

Von unbekanten Zeugen.

Unbekannte Zeugen/sollen auff anfechtung des gegenteils nicht zu lxxii. gelassen werden/es würd dann durch den/ so die Zeugen stelle/stattlich fürbracht/das sie redlich vnd vnuerleimbt waren.

Von

K. Karls des v. vnd des h. Römischen
Von belonten Zeugen.

LXIII. **B**lonete Zeugen sein auch verworffen vn nicht zulassig sonder peinlich zu straffen.

Von Zeugen sagen sollen.

LXV. **D**ie Zeugen sollen sagen von jrem selbs eygen waren wissen mit anzeigung jres wissen gründlicher vrsach. So sie aber von fremden hören sagen würden das soll nicht genugsam geacht werden.

Von genugsam Zeugen.

LXVI. **G**lugsame Zeugen sein die die vnbeteumbder vnd sonst mit keiner rechtmessigen vrsach zu verwerffen sein.

Von genugsam Gezeugniß.

LXVII. **S**ein misschatt zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhaftigen guten Zeugen die von einem waren wissen sagen bewisen wird darauff soll nach gestalt der verhandlung mit peinlichem Rechten volnsfarn vnd geurtheylt werden.

Von falschen Zeugen.

LXVIII. **F**alse Zeugen erfunden oder überwunden werden die durch falsche boshaftige zeugschafft jemand zu peinlicher straff vnschuldiglichen bringen odder zu bringen vnderstinden die haben die straff verwürkt in welchen sie den vnschuldigen als obsteht haben bezeugen wollen.

So der beklagt nach der beweisung
nicht bekennen wolt.

LXIX. **S**o der beklagt nach genugssamer beweisung noch nicht bekennen wolt soll ihm angezeigt werden das er der misschatt bewiesen sey ob man dadurch sein bekandniß destter eher auch erlangen künd ob er aber dannoch darüber nachmals nicht bekennen wolt das er doch als obsteht genugsam bewiesen were so soll er nicht desto weniger der beweissten misschatt nach ohn einig peinlich frage verurtheylt werden.

Von stellung vnd verhörung
der Zeugen.

Nach

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XIII

Vach dem aber noch ist / daß die zeugschafft darauff jemande zu pein- LXX. licher straff soll verurtheilt werden / gar lauter vnd rechtfertig sey / So wollen wir / wo eins beklagten missethat verborgen wer / vnd ex derselbigen aufffrag / wie vorsteht / nicht bekentlich sein / vnd doch der ankläger die beklagten verneinten missethat beweisen wolt / vnd damit zuge lassen würde / daß er der ankläger seine Artikel / die er beweisen wil / ordentlich auffzeichnen lasse / vnd dem Richter in schriften überantwort mit meldung / wie die Zeugen heissen / vnd wo sie wonen / damit als dann darauff durch etliche auf den Ortheylern / oder aber andere verordnete Commissarien / wie vnderschiedlich hernach danon geschrieben steht / kundschafft noturfftiger vnd gebürlicher weiss verhört werde.

Von den kundschafft verhörern im Gericht.

So nun dasselbig peinlich Gericht mit personen die solche kundschafft LXXI. rechtmässiger weiss zunerhören geschickt vnd verständig sein / besetzt ist / so soll der Richter sampt zweyen aus denselben darzu tüglich vnd dem Gerichtschreyber gemelte kundschafft wie sich in recht gebürt / mit fleiss verhören / vnd sonderlich eigentlich auffmercken / ob der Zeuge in seiner sag würde wankelmüttig vnd vmbständig erfunden / solche vmbstende / vnd wie er den Zeugen inn eusserlichen geberden vermerkt zu dem handel auff schreiben.

Von kundschafft verhören außerhalb des Gerichts.

So aber ein peinlich Gericht / wie dann im Reich an viel orchen be- LXXII. sfunden / mit solchen obgemelten darzu verständigen personen / nicht besetzt were / wiewol dann sonst nach vermöge gemeyner Rechten inn peinlichen sachen / außerhalb derselben Gerichts Personen / nicht kundschafft verhörer / oder Commissarien gegeben werden sollen. Dieweyl aber ahn verständigen kundschafft verhörern viel gelegen ist / darmit dann aus vnuerstande dieser kundschafft verhörer kein verkürzung geschehe / So ordnen vnd wollen wir / wo obgemelter mangel erscheinet / daß diß fals die obgedachten verzeichneten weisung Artikel durch den Richter vnd vier Schöffen / doch ohn nachtheyl oder Kosten der partheyen / der vorgemelten nechsten Oberkeyt zugeschicket / vnd darbey gelegenheit vnd gestalte der sachen / so viel sie der bericht empfangen / angezeygt werde / darauff dann dieselbig Oberkeyt verständige kundschafft verhörer / vngearcht / ob sie nicht des Gerichts weren / auff ansuchung des der kundschafft füren wil / verordnen / vnd ob es die nochturfft erfordert vnd begert wird / Compulsorial / vñ Compasbrieff geben soll / dardurch die Zeugen zu gebürlich C er sag

K. Karls desz v. vnd desz H. Römischen

er sag zubringen seind. Und soll demnach gemelte Oberkeyt / so viel an ihz ist / allen fleischun / vnd wes sie selbs nicht verständ / bey rechtuerständigen raths pflegen / damit solche kundschafft dem Rechten gemäß verhört werde / doch auch ohne der partheyen kostē vnd nachtheil.

Von öffnung der kundschafft.

LXXIII. **S**odann solche kundschafft verhört ist / soll es mit eröffnung derselben also gehalten werden / nemlich / würde kundschafft vor etlichen eins peinlichen Gerichts personen / die dieser sachen verständig / gehört / So soll der Richter zu eröffnung derselben kundschafft tag ansetzen / vnd schriftliche einrede / vnd schuzrede zulassen / auff form vnd maß / wie hernach volgt.

Saber aus mangel / verständiger personen des peinlichen Gerichts durch Commissari außerhalb des Gerichts / wie oben daunon geschreben steht / kundschafft verhört würde / oder die Schöffen desselben peinlichen Gerichts nicht bey einander gesessen weren / also daß auff ir zusammen bringen / vbrig vnkost vnd verzug gehn würde. Dieweil dann ihz versammlung zu einer jeden solchen handlung nicht fürträglich noch von nötē ist / vnd derhalb vnkost vnd verzug des Rechten verhut werde / Ordnen vnd wollen wir daß in diesem fall die Commissari vnd kundschafft verhörer derhalb nachfolgender massen handeln sollen.

Nüfenglich sollen die gemelten Commissari vñ kundschafft verhörer / den partheyen zu offnung der kundschafft tag ansetzen / vnd auff solchen bestimpten tag beyden theylen abschrift / auff leidliche belohnung daunon geben / vñ ein zimlich zeit die sich nach gelegenheit der sach / für noth ansehen vnd erkennen / geben / damit solchs an die sachwalter / vnd sonderlich an den gefangen bracht / vñ sollen des gefangen beystender dis fals zu ihm gelassen werden / vnd wes dann jeder theil zu / oder in solchen kundschafften reden will / das soll er vor gedachten kundschafft verhörern / in schriften gezwifacht / auff einen namhaften tag / den ihm die kundschafft verhörer derhalb nach gelegenheit der sachen / inn zimlicher zeit ansetzen sollen / fürbringen / vnn und fürter die ein schrift bey den kundschafft verhörern behalten / vnd die ander dem widertheyl behendigt werden / sein gegenschiffe ob er will / darauff zuthun.

Saber die partheyen derhalben weiter schreiben wollen / das alles soll in schriften gedyppliert / vnn und in zeit / so die kundschafft verhörer darzu bestimmen / bescheiden / vnn und doch kein theil einer kundschafft halb / über zwei schrift zuthun / darinn sie alle ihre behelf vnn und noturft fürbringen vnn und damit beschlossen sollen / nicht zugelassen werden. Es wer dann sach / das der verhörer / auf mercklichen treffenlichen vnn und bewegenden vrsachen befinden würde / das ers gar nicht vmbgehñ könnte / so sol

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XIII

so soll er jeglichem theyl/ noch ein schrifft vnd nicht mehr/ auch in zimlicher fürderlicher zeit zulassen. So dann nun also die Kundschafft verhört/ eröffnet/ vnd von beyden theylen / ihr ein/ vnd zureden einbrachte vnd beschlossen werden / soll der Kundschafft verhörer oder Commissarius solchs alles der Oberkeyt die ihn zu solcher verhörung verordnet/ zum fürderlichsten vbersenden/welche Oberkeyt als dann jren ratschlag dem Richter / vor dem solchen rechtfertigung hanget / was in solcher sachen zu erkennen sein soll / zu schicken.

Bon kundschafft des beklagten zu seiner entschuldigung.

Sein beklagter Kundschafft vnd weisung füren wolt/ die ihn von seiner verklagten misserhat entschuldigen soll/ so dann der Richter solche erbotrene weisung für dienstlich acht / so soll es mit volnfürung derselben auch vorgemelter massen / vnd darzu wie von solcher aufführung der vnschuld hernach inn dem clj. Artikel anfahend/ Item so jemand einer that bekentlich ist / rc. Und in etlichen Artikeln darnach klarlicher/mehr vnd weiter funden wirdt/ gehalten werden.

Bon verzerung der Zeugen.

Wer in peinlichen sachen Kundschafft führt/ der so einem jeglichen Zeugen/ von gemeinen leuthen vnd függengern für seinen kosten einen jeden tag/dieweil er inn solcher Zeugschafft ist/ acht creuzer oder so viel werts / nach eins jeden lands münt gelegenheyt geben. Aber mit andern vnd mehrern personen soll es derhalb nach erkandnuß der Kundschafft verhörer gehalten werden.

Kein Zeugen für Recht zuvergleidten.

Ls soll kein parthey noch Zeuge vor den Richtern oder Commissarien vor peinlicher rechtfertigung vergleydt werden/ Aber für gewalt mögen die partheyen vnd Zeugen für Geriche vergleydt werden.

Das Recht fürderlich ergehñ zulassen.

Gekosten zuermeyden / Sezen vnd ordnen wir/ daß in allen peinlichen sachen dem Rechten schleunigklich nachgegangen/ verholffen vnd gefährlich nicht verzogen werde.

Bon benennung endlichs Rechttags.

Go der kläger auff des beklagten eygen bekennen / oder einbrachte vnd volnfürte Kundschafft vnd beschluß / wie obstehet vmb einen entlichen Rechttag bitt / der soll ihm fürderlich ernennet werden.

H. Karls des v. vnd des H. Römischen

den. Wo aber der ankläger vmb den endlichen Rechttag nicht bitten wolle/
so soll derselb endlich Rechttag auff des beklagten bitt auch ernennet werden.

Dem beklagten den Rechttag zuerkünden.

LXXXIX. **D**em so man auff bitt des anklägers mit endlicher peinlicher rechtsfertigung straffen will/so soll das zuvor drey tag angesagt werden/
damit er zu rechter zeit sein sinde bedencken / beklagen vnd beichten möge/vnd so er des heiligen Sacraments zu empfahen begert/das sol man ihm on weygerung zureichen schuldig sein/ man soll auch nach solcher beicht pfleglich solche personen zu dem verklagten in die gefengnus verordnen/
die ihn zu guten seligen dingern vermanen/ vnd ihm in dem aufzufüren vnd sonst nicht zu uil trincken geben/dardurch sein vernunft gemindert werde.

Bekündung zum Gericht.

LXXX. **V**m Gericht soll verkündige werden / wie an jedem ort mit guter gewonheit herkommen ist.

Vnderredung der Urtheyle vor dem Rechttag.

LXXXI. **S**ollen auch Richter vnd vrtheyle vor dem Rechttag alles einbringen/höre lesen/dass alles wie hernach in dem clyssi. angezeigt wird/
ordenlich beschrieben/vnd für Richter vnd Urtheyle bracht werden. Darauff sich Richter vnd Urtheyle mit einander vnderreden vnd beschliessen/was sie zu recht sprechen wöllen. Und wo sie zweifelich sein / sollen sie weiter raths pflegen / bei den rechtuerstendigen / vnd an enden vnd orten/wie zu end diser vnser Ordenung angezeygt/vnd als dann die beschlossen Urtheil zu dem andern Gerichts handel auch auffschreiben lassen nach der formen wie hernach in dem cyc. anfahend/ Item/ so nach laut diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung/etc. funden wird/damit solliche Urtheyle nachmals auff den endlichen Rechttag/wie hernach von öffnung solcher Urtheyl geschrieben steht/vnseumblich also geöffnet werden.

Von besitzung vnd beleutung des endlichen Gerichts.

LXXXII. **A**ll dem Gerichtstag/ so die gewohnliche Tagzeit erscheint/ mag man das peinliche Gericht mit der gewöhnlichen Glocken beleutten/ vnd sollen sich Richter vnd Urtheyle an die Gerichts statt fügen/ da man

man das Gericht nach guter gewonheit pflegt zusizzen/vnd soll der Richter die Ortheyler heissen niderzigen/vnind er auch sitzen/ seinem stabe oder bloß schwerdt/nach ländtlichem herkommen eins jeden orts inn den henden ha=ben/vnd chrsamlich sitzen bleiben/bis zu end der sachen.

Dise vñser vnd des Heyligen Reichs Ordnung
gegenwärtig zuhaben/auch den Partheien/darinn
jhr nottuſſt nicht zuuerbergen.

Gut allen peinlichen Gerichtlichen händeln sollen Richter vnd Schöf LXXXIII.
ſen diese vñser ordnung vnd sagung gegenwärtig haben / vñd darnach
handeln/ auch den Partheien/ so viel jnen zu jren sachen noch ist/ auff
jhr begern/dieser vñser Ordnung vnderrichtung geben/sich darnach wissen
zuhalten/ also darmit sie durch vnuwissenheit derselbigen nicht verkürzt o=der
gefertd werden. Man soll auch den Partheien der Artikel/ so sie aufs di=ser vñser Ordnung nottuſſtig sein/ auff jr begern vmb leidliche belonung
abschrifft geben.

Von der Frag des Richters/ob das Ge=richt recht besetzt sei.

Go das Gericht also gesessen ist/ so mag der Richter jeden Schöffen be LXXXIII.
ſonder also fragen. I. ich frag dich ob das endlich Gericht zu peinli=cher handlung wol besetzt sei. Wo dann dasselbig Gericht nicht vñ=der ſiben oder acht Schöffen besetzt ist/ soll jeder Schöff also antworten/
Herr Richter/das peinlich endlich Gericht ist nach laut Reifer Karls des
fünften/vnd des heyligen Reichs Ordnung wol besetzt.

Vann der beklagt öffentlich inn den Stock/
Pranger oder Halseisen gestellt wer=den soll.

Go wider den beklagten die Ortheyl zu peinlicher straff endlich bes= LXXXV.
chlossen wird/ wo dann herkommen ist/ den vbelthäter/darnor oder
nach am marck oder platz/ etlich zeit öffentlich in stock/Pranger/oder
Halseisen zustellen/dieselbig gewonheit soll auch gehalten werden.

Den beklagten für Gericht zufüren.

Grnach soll der Richter beuehlen/ daß der beklagt durch den Nach= LXXXVI.
richter vñnd Gerichtsknecht wol vorwart/ für das Gericht bracht
werd.

C tis Von

K. Karls des v. vnd des H. Römischen Non beschreien des beflagten.

LXXXVII. **N**icht dem beschreien der vbelthäter/soll es im selbigen stück auff gegen wertigkeit vnd beger des anklägers nach jedes Gerichtes guter gewonheyt gehalten werden. Wo aher der beflagt vnschuldig erfun den wird/also daß der ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt/vnd nicht dester weniger der beflagt Rechts begert / so wer sollichs beschreiens nicht noth.

Von Fürsprechern.

LXXXVIII. **R**lägern vnd antwortern / soll jedem theil auff sein begern ein Fürsprech auf dem Gericht erlaubt werden / dieselben sollen bei jren Eyden die gerechtigkeit vnd warheit auch die Ordnung diser vnser sagung fürdern / vnd durch keinerley gefährlichkeit mit wissen vnd willen verhindern oder verkeren/das soll in also durch den Richter bei jren pflichten beuohlen werden/doch daß derselbig Schöff/der also des anklägers Fürsprech gewest / sich hinförter beschließens der vrtheyl enthalt / vnd die andern Richter vnd Schöffen nichts desto minder volnfarenn sollen / doch soll in der kläger vnd antworter willen stehen ihen Redner auf den Schöffen oder sonst zunemen/oder in selbst zureden/welcher aber eine Redner außerhalb der geschworenen Gericht Schöffen nimpt / derselb Redner soll zuvor dem Richter schweren/sich mit solchem seinen reden zuhalten/wie oben inn disem Artikel der Fürsprechen halb / so auf den Schöffen genommen werden/gesagt ist.

Item/in dem nechst nachgesagten Artikel/der klag/soll der Fürsprech/wo erstlich ein A. steht des klägers namen / vnd bei dem B. des beflagten namen melden / further bei dem C. soll er die vbelthat/ als mord rauberei/ dieberei/brand/oder andere/wie jeder that namen hat/auff das kürzest anzeigen. Und ist nemlich zumercken/so die klag von Ampts wegen geschehe/ daß allwegen inn einer jeden solchen klag zu sampt dem namen des anklägers/soll also gesetzt werden.Klag von der Oberkeyt vnd Ampts wegen.

Bitt der Fürsprechen der von Ampts wegen oder sonst klagte.

LXXXIX. **E**rr der Richter A. der ankläger/ klag zu B. dem vbelthäter/so genwertig vor Gericht steht/der müsset hat halb so er mit C. geübt/wie sollich klag vormals vor euch fürbracht ist / vnd bitt daß ihr derselben klag halb / alle einbrachte handlung vnd ausschreiben / wie das alles nach löblicher rechtmessiger Keyser Karls des fünfften vnd des Heyligen Reichs peinlichen Gerichts Ordnung vormals genugsamlich geschehen/fleissig ermessen wöllet / vnd daß darauff der beflagt vmb die überwunden

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XVI

wunden vbelthat/mit endlicher Urtheil vnd recht peinlich gestraft werde/wie sich nach Ordenung gemelter Gericht gebürt vnd recht ist.

Item/wo der Fürsprech die obgemelte klag vnd bitt mündlich nicht reden künd/so mag er die schriftlich inn das Gericht legen/vnd also sagen/Herr Richter/ich bitt euch ihr wöllet eweren Schreiber des anklägers klag vnd bitt/auf der eingelegten zettel öffentlich verlesen lassen.

Was vnd wie der beklagt durch seinen Fürsprech bitten lassen mag.

Wodann der beklagte der misschatt darvor bestendiger weis bekennetlich gewest/odder des genochsam vberwiesen worden were / wie vor von gnugamer beweisung vnd solchem bestendigen bekennen klarlich gesetz ist. So mag er nichts anders dann vmb gnad bitten oder bitten lassen/hett er aber der misschatt also nicht bekennet/oder wo er die angezogen hat bekant/vnd derhalben solche ursachen fürbracht hett/dardurch er verhoffet vonn peinlicher straff entschuldigt zu werden/ so mag er durch seinen Fürsprech bitten lassen/wie hernach volgt.

X C.

Item/wo im nechsten nachholgenden Artikel ein B. steht / soll der beklagt bei dem A. der Kläger/vnd bei dem C. die beklagte vbelthat/Kurz gesagt vnd verstanden werden.

Herr Richter/B. der beklagte antwort zu der beklagten misschatt/so durch A. als Kläger wider ihn geschehen ist/die er mit C. geübt haben soll/inn allermassen wie er vormals geantwort hat / vnd genugsam fürbracht ist. Und bitt/dass ihr derselben beschehen klag/vnd antwort halb/alle handlung vnd auffschreibung/wie das alles nach löblicher rechtmessiger Reyser Karls des fünften/vnd des Heyligen Reichs peinlicher Gerichts ordnung vormals genugsamlich für vnd einbrach/fleissig wolt ermessen / vñ dass er auff sein erfundene vnschuld mit endlicher urtheil vnd recht sampt erstattung des auffgangen Gerichts Kosten vnd schaden ledig erkent werde/vnd der ankläger straff vnd abtrag halb/nach laut diser peinlichen Reyserlichen Gerichts ordnung / zu endlichem aufrag vor dem Gericht/ als ob angezeigt/verpflicht werde.

Item/wo der erlangt Fürsprech diese obgemelte antwort vnd bitt mündlich nicht reden künd/mag er die schriftlich für den Richter legen/vnd diese aneynung sagen/Herr Richter ich bitt euch laßt des beklagten antwort vñ bitt/auf dieser eingelegten zettel/ewern Schreiber öffentlich verlesen / auf solche bitt soll der Richter dem Gerichts Schreiber beuchlen / die gemelten eingelegten zettel zuerlesen.

Von verneinung der misschatt/die vormals bekent worden ist.

C. iiiij Wird



K. Karls des v. vnd des H. Römischen

xci. **I**rd der beklagt auff den endlichen Rechtag der misschatt leugnet die er doch vormals ordenlicher bestendiger weiss bekandt/der Richter auch auf solchem bekantnuß inn erfahrung allerhand vmbstende so viel befunden hett/dass solch leugnen von dem beklagten allein zu verhindern des Rechten wird furgenommen/wie hieuor im lvij. Artickel/vn in etlichen Artickeln hernach bis auff den lxij. Artickel von bestendiger erkandnuß funden wird. So soll der Richter die zween geordneten Schöffen/so mit ihm solche verlesene vrgicht vnd bekandnuß gehört haben/auff ihre Eyde fragen/ob sie die verlesene vrgicht gehört haben. Und so sie ja darzu sagen/so sol der Richter in allwegen bei den rechuerständige oder sonst an orten vnd enden/als hernachmals angezeygt/raths pflegen/vnnd nach dem solliche zween Schöffen in diesem fall nicht als Zeugen/sonder als mitrichter handelen/sollen sie derhalb vom Gerichte oder der Urtheil nicht aussgeschlossen werden.

Wie der Richter vnd Schöffen oder Urtheyler nach bey der theil/vnd allem fürbringen auch entlichem beschluß die Urtheil fassen/vnd wie auch nachmals die Schöffen oder Urtheyler durch den Richter gefragt werden sollen.

xcii. **A**ch beyder theyl vnd allem fürtrag/ auch entlichem beschluß der sachen/sollen der Richter/Schöffen vn Urtheyler alle gerichtliche fürtrag vnd handlung für sich nemen/mit fleiß besichtigen vnd erwege/vnd darauff nach frem besten verstandnuß diser visser peinlichen Gerichtsordnung/nach gelegenheit eines jeglichen falls/am aller gleichesten vnd gemässigsten urtheyl in schrift fassen lassen/vnnd so die Urtheyl also verfaß/soll darauf der Richter fragen/l. Ich frage dich des rechtens.

Darauff sollen die Schöffen vnd Urtheylsprecher vngefährlich also antworten.

xciii. **E**rr Richter/ich sprich es geschicht billich auff alles Gerichtlich einbringen vnd handlung/was nach des Gerichts Ordenung recht vnd auf genugsame alles fürtrags besichtigung inn schriften zu urtheil verfaß ist.

Wie der Richter die Urtheil öffnen soll.

xciv. **O**ff obgemelten beschluß der Schöffen vnd Urtheyler / soll der Richter die endlichen Urtheyl so also in schriften verfaß ist/durch den geschworenen Gerichtschreiber/in beisein beyder partheien öffentlich verlesen lassen/vnnd woh peinlich straff erkant wird / so soll ordenlich gemele werde/wie vnd welches massen die an leib oder leben geschehen soll/wie dan peinlicher straff halb hernach im ciiij. Artickel/vnnd etlichen blettern dar-nach

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XIII

erlichen plerrern darnach funden vnd angezeigt wird. Und wie der Schreiber solliche vrtheyl die sich obgemelter massen zu öffnen vnnid lesen gebürt/ formen vnd beschreiben soll/wird hernach im cyc. Artikel funden.

Die vorgesetzten rede/so vor Gericht beschehen sollen/lauten als auff XCIV.
Zenen kläger vnnid auff einen antworter. Aber es ist nemlich zumercken/wo mehr denn ein Kläger odder ein antworter im rechten stunden/das alsdann dieselben wörter/wie sich von mehr personen zureden geziimpft/gebraucht werden sollen. •

Wann der Richter seinen stab zerbrechen mag.

Wann der beklagt endlich zu peinlicher straff geurtheilt wird/sol der XCVI.
Richter an den orten da es gewonheit/seinen stab zerbrechen/vnnid den armen dem Nachrichter beuehlen/vnd bei seinem eydt gebietet/die gegeben vrtheil getrewlich zu volnziehen / damit vom Gericht auffstehen/vnnid darob halten/damit der nachrichter die gesprochen vrtheyl/mits guter gewarsam vnd sicherheit volnziehen möge.

Des Nachrichters fried aufzurufen.

So der Richter nach der end vrtheyl sein stab gebrochen hat / desgleichen auch so der Nachrichter den armen auff die Richtstatt bringet/XCVII.
soll der Richter öffentlich aufrufen oder verkünden lassen/vnd von der Oberkeyt wegen bei leib vnd gut gebieten / dem Nachrichter keynerley verhinderung zuthun/ auch ob jm misfügung/nicht hand anzulegen.

Frag vnd antwort nach volnziehung der Vrtheyl.

Wann dann der Nachrichter fragt ob er recht gericht hab/so soll der XCVIII.
selbig Richter vngesehrlich auff diese meynung antworten. So du Gericht hast wie vrtheil vnd recht geben hat/so laß ich es dabei bleiben.

So der beklagt mit Recht ledig erkannt wird.

Vrd aber der beklagt mit Vrtheil vnd recht ledig erkennt/mit was XCIX.
mas das geschehe/vnd die vrtheil anzeigen würde/dem solt/wie sich gebürt/ auch gefolgt vnd nachgegangen werden. Aber des abtrags halb/so der ledig erkannt als kläger begeren wird/sollen die theil als dann zu endlichem bürgerlichem rechten für das Gericht wie hieruor daruon angezeigt vnd gemelt ist/gehalten werden.

Von

K. Karls desz v. vnd desz H. Römischen
Von vnnotürftigen/vnnützen/ gefährlichen
fragen so vor Gericht beschehen.

c. **V**Ach dem auch vns angelangt ist / daß bisher an etlichen peinlichen
Gerichten / viel vberflüssige frag vnd andingung gebraucht / die zu
keiner erfahrung der warheyt oder gerechtigkeit noth sein/sonder al-
lein das Recht verlengern vnd verhindern / solche vnd andere vnzimliche
miffbreuch/so das Recht ohn noth verziehen oder verhindern/oder die leuth
gefehr/wollen wir hiemit auffgehaben vnd abgethan haben. Und wo art
die Oberkeit gelangt / daß darwider gehandelt wird / soll sie das ernstlich
abschaffen vnd straffen/so offt das zu schulden kompt.

Von leibs straffen/die nicht zum todt oder zu ewi-
ger gefängniß gesprochen werden/vnd von
Ampts wegen beschehen.

c.i. **V**e Straff am leyb oder glidern / die nicht zum todt oder ewiger ge-
fängniß sein/vnd öffentlicher that halb von Ampts wegen gesche-
hen/durch den Richter erkant mögen werde/daruon wird die form
des Ortheyls hernach in dem cycvi. Articel funden anfahend/Item so ein
person/rc.

Von Beichten vnd vermanen / nach
der Vertheylung.

c.ii. **V**Ach der verurtheylung des armen zum Todt/soll man in anderwerde
beichten lassen / auch zum wenigsten ein Priester oder zwen am auf-
füren/oder ausschleissen bey ihm sein/die ihn zu der lieb Gottes/rech-
tem glauben vnd vertrawen zu Gott vnd dem verdienst Christi vnsers se-
ligmachers/ auch zu berewung seiner sünde vermanen. Man mag im auch
in dem füren für Gericht vnd aufzufüren zum todt stäfigs ein Crucifix für-
tragen.

Das die Beichtuätter die Armen befanter war-
heit zu laugnen nicht weisen sollen.

c.iii. **D**ie Beichtuätter der vbelthäter / sollen sie nicht weisen / was sie mit
der warheyt/ auff sich selbst oder andere personen bekant haben/wis-
ser zulaugnen/wann niemand gezimpt den vbelthätern jre bosheit
wider gemeinen nuz vnd froymen leuten zu nachtheil/ mit unwarheit be-
decken vnd weiter vbel stercken zuhelfen / wisam xvij. Artikel anfahend/
Item so ein vberwundner mifthäter/rc. meldung beschicht.

Ein

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.
Ein Vorred wie man missethat
peinlich straffen soll.

XVIII



Sannemand vnsern gemeynen geschrieben Rechten nach / durch ein C IIII. Verhandlung das leben verwürkt hat / soll mann nach guter gewonheyt / oder nach ordnung eines guten rechtverständigen Richters / so gelegenheyt vnd ergernuß der vbelthat / ermessen kan / die form vnd weß derselben tödtung halten vnd vrtheyle. Aber inn sellen darumb / oder derselben gleichen / vnsrer Reyserlich recht nicht sezen oder zulassen / jemandt zum Todt zustraffen / haben wir inn dieser vnsr vnd des Reichs Ordnung auch Eynorley Todtstraff gesetz / aber inn etlichen missethaten / lassen die rechte peinliche straff am leyb oder glidern zu / damit dennoch die gestrafften bey dem leben bleiben. Dieselben straff mag mann auch erkennen vnd gebrauchen / nach guter gewonheyt eyns jeden Landes / oder aber nach ermessung eines jeden guten verständigen Richters / als oben von tödtten geschrieben steht. Wann vnsrer Reyserlich recht / etlich peinlich straff sezen / die nach gelegenheyt dieser zeit vnd lande vnbekem / vnd eins theils nach dem Buchstaben nicht wol möglich zugebrauchen weren / darzu auch dieselben recht die form vnd maf / einer seglichen peinlichen straff nicht anzeygen / sonder auch guter gewonheyt oder erkantnuß verständiger Richter beuehlen / vnd inn derselben willkür sezen / die straff nach gelegenheyt vnd ergernuß der vbelthat / auf lieb der gerechtigkeit.

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

gerechtigkeit/ vnn vmb geimes nuz willen zu ordnen vnd zumachen.
Aber sonderlich ist zu mercken/ inn was sachen/ oder derselben gleichen/ vne-
ser Keyserlich Recht/ keynerley peinlicher straff am leben/ chren/ leib oder
glidern segen/ oder verhengen/ das Richter vnd Vrtheyler darwider auch
niemand zum todt oder sonst peinlich straffen. Und damit Richter vnd
Vrtheyler die solcher Rechten nicht gelehrt sein/ mit erkandtnuß solcher
straf desto weniger wider die gemelten Rechten/ oder gute zulassige gewon-
heyten handeln/ so wird hernach von etlichen peinlichen straffen/ wann vñ
wie die gedachter Recht guter gewonheyt vnn vernunfft nach geschehen
soll/ gesagt.

Von vnbenanten peinlichen fellen vnd straffen.

c.v. **E**rner ist zumercken/ in was peinlichen fellen oder verklagungen/ die
peinlichen straff in diesen nachfolgenden Artickeln nicht gesetzt oder
genugsam erklärte oder verständig wer/ sollen Richter vñ Vrtheyler/
so er zu schulden kompt/raths pflegen/ wie inn solchen zufelligen oder un-
verständlichen fellen/ vnsern Keyserlichen Rechten/ vnd dieser vnsrer Ord-
nung am gemessigsten gehandelt vnd geurtheilt werden sol/ vnd als dann
ihre erkantnuß darnach thun. Wann nicht alle zufellige erkantnuß vnn
straff inn dieser vnsrer Ordnung genugsam mögen bedacht vnd beschrieben
werden.

Wie Gottschwerer oder Gottslesterung gestrafft werden soll.

c.vi. **S**einer Gott zumist/ das Gott nicht bequem ist/ oder mit seinen wos-
ten Gott/ das ihm zustehet abschneidet/ der Allmechtigkeit Gottes/
sein heilige Mutter die Jungfrau Maria schendet/ sollen durch die
Amptleut oder Richter von Ampts wegen angenommen/ eingelegt/ vnn
darumb an leib/ leben oder glidern nachgelegenheyt vnd gestalt der per-
son vnd lesterung/ gestrafft werden. Doch so ein solcher lesterer angenom-
men vnn eingelegt ist/ das soll an die Oberkeyt mit notturftiger vnder-
richtung aller vmbstend gelangen/ die darauff Richtern und Vrtheylern
bescheyd geben/ wie solche lesterung den gemeinen vnsern Keyserlichen
Rechten gemes/ vnn sonderlich nach inhalt besonderer Artickeln vnsers
Reichs Ordnung gestrafft werden sollen.

Straff der ihenen so einen geleerten End vor Richter und Gericht meyneydig schweren.

Welcher

Selcher vor Richter oder Gericht einen gelerten Meineyd schwert/ CVII.
so derselbig Lyd zeitlich gut antrifft/ das in des/ der also fälschlich
geschworen hat/nug kommen/der ist zuforderst schuldig/wo er das
vermag/ solch fälschlich abgeschworen gut dem verlegten wider zukeren/
soll auch darzu verleumbt vnd aller ehren entsezt sein. Und nach dem im
heiligen Reich ein gemeiner gebrauch ist/ solchen falschwerern die zween
finger damit sie geschworen haben/ abzuhauen/ deiselbigen gemeine ge-
wöhnliche Leibstraff wollen wir auch nicht andern. Wo aber einer durch
seinen falschen Lyd jemand zu peinlicher straff schwüre/ der selbig soll mit
der peen/die er fälschlich auf einen andern schwört/ gestraft werden. Wer
solche falschwerer mit wissen/fürsätzlich vnd arglistiglich darzu anrich-
tet/ der leidet gleiche peen.

Straff der so geschworen vrphede de brechen.

Richt einer ein geschworene vrphede mit sachen vnd räthen/ darumb CVIII.
Der vnser Kaiserlichen Rechten vnd diser ordnung nach/ zum todt on
das möcht gestrafft werden/ derselben todtschaff soll volg geschehen.
So aber einer ein vrphede mit sachen/darumb er das leben nicht verwirkt
hat/fürsätzlich vnd freuenlich verbreche/ der soll als ein Meineydiger mit
abhawung der hand oder finger vnnnd anderm/ wie im nechst obgemelten
Artikel berührt/ gestrafft werden. Wo man sich aber weiter missethat vor
ihm besorgen müste/ soll es mit ihm gehalten werden/ als im clyvij. her-
nach daruon geschriften steht/ anfahend. Item/ so einer ein vrphede freuen-
lich vnd fürsätzlich verbrochen.

Straff der Zauberey.

Semand den Leuthen durch Zauberey schaden oder nachtheil zu- CIX.
fügt/soll man straffen vom leben zum todt/vnd man sol sollich straff
mit dem fewer thun. Wo aber jemand Zauberey gebracht/ vnnnd
damit niemand schaden gethan hett/soll sonst gestrafft werden/ nach gele-
genheit der sach/darinne die Ortheiler raths gebrauchen sollen/wie vom
rath suchen hernach geschriften steht.

Straff schriftlicher unrechtlicher pein- licher schmähung.

Selcher jemandt durch schmächbrieff/ zu Latein Libel famos ge- CX.
nannt/die er aussbreitet/ vnnnd sich nach ordnung der Recht mit sei-
nem rechten Tauff vnd zunamen nicht vnderschreibt/vnrechtlicher
unschuldiger weis laster vnnnd vbel zumist/ wo die mit warheit erfunden
würden/ das der geschmecht an seinem leib/ leben oder ehren peinlich ge-
D strafft

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

strafft werden möcht / derselbig boshaftig lesterer soll nach erfindung solcher vbelthat / als die Recht sagen / mit der peen / in welche er den vnschuldigen geschmeckten durch sein böse vnuwarhaftige lesterschrift hat bringen wollen / gestrafft werden. Und ob sich auch gleichwol die aufgelegtschmach der zugemessen that in der warheit erfunde / soll dannoch der aufrüffer solcher schmach / nach vermöge der Recht vnd ermessung des Richters / gestrafft werden.

Straff der Münzfälscher vnd auch dero so ohn habend Freiheit münzen.

cxi.

Nndreierley weiss wirdt die Münz gefälscht / Erstlich / wann einer bestrieglicher weiss eins andern zeychen darauff schlecht. Zum andern wann einer vnrecht Metal darzu setzt. Zum dritten / so einer der münz ihre rechte schwere gefehrlich benimpt / solche Münzfälscher sollen nachfolgender massen gestrafft werden. Itemlich / welche falsche münz machen / zeygen / oder dieselbigen falsch münz auffwechseln oder sonst zu sich bringen / vnd widerumb gefehrlich vnd boshaftiglich dem nechsten zu nachtheil wissentlich aufzugeben / die sollen nach gewonheit auch satzung der Recht / mit dem fewer vom leben zum todt gestrafft werden / die ihre Heuser darzu wissentlich leyhen / dieselben Heuser sollen sie damit verwirkt haben. Welcher aber der Münz ihre recht schwere / gefehrlicher weiss benimpt / oder auch ohn habende freiheit münzte / der soll gefencklich eingeleget / vnd nach rath am leib oder gut / nach gestalt der sachen gestrafft werden. Wo aber irgendl einer eins andern Münz vmbbreget / oder widerumb in Tigel brecht / vnd geringe Münz daraus mächt / der soll an leib oder gut nach gestalt der sachen gestrafft werden. So aber mit der Herrschafft willen vnd wissen das geschehe / so soll dieselbig Herrschafft ire münz freiheit verwirkt vnd verloren haben.

Straff der jhenen so falsch Sigel / Brieff / vrbar / Renth oder Zinsbücher oder Register machen.

cxii.

Welche falche Sigel / Brieff / Instrument / vrbar / renth oder Zinsbücher oder Register machen / die sollen an leib oder leben / nach dem die fälschung viel oder wenig boshaftig vnd schädlich geschicht / nach rath der verständigen / oder sonst als zu end diser ordnung vermeldet / peinlich gestrafft werden.

Straff dor fälscher mit maschwag vnd Rauffmanschafft.

Welcher



Reichs peinlich Gerichts ordnung.

XX

Welcher bößlicher vnd gefehrlicher weiß/ maß/ wag/ gewicht/ spece-
grey oder ander kauffmanschafft/ felscht/ vnnnd die für gerechte ge-
braucht vnd aufgibt/ der soll zu peinlicher straff angenommen/ jm
das Land verbotten/ oder an seinem leib/ als mit ruten aufgehawen
oder dergleichen/ nach gelegenheit vnd gestalt der überfahrung gestraffe
werden/ vnd es möcht solcher falsch als offt gröslich vnnnd boßhaftig ge-
schehen/ das der thäter zum tode gestrafft werden soll/ alles nach rath/ wie
zu end diser ordnung vermeldet. •

CXIII.

Straff der ihenen die fälschlich vnd betrieglich vndermarkung/ reynung/ mal/ oder mark- stein verrücken.

Welcher bößlicher vnnnd gefehrlicher weiß/ ein vndermarkung/ rey-
nung/ mahl oder markstein verrückt/ abhawet/ abthut/ oder ver-
ändert/ der soll darumb peinlich am leyb nach gefehrlykheit/ grös/
gestalt vnd gelegenheyt der sachen vnd person nach rath gestrafft werden.

CXIV.

Straff der Procuratorn so ihren Partheyen zu nachtheil gefehrlicher fürseylicher weiß den wi- derheylen zu gut handlen.

Sein Procurator fürseylicher gefehrlicher weiß seiner Parthey inn
bürgerlichen oder peinlichen sachen zu nachtheyl/ vnnnd dem wider-
theyl zu gut handlete/ vnnnd solcher vbelthat überwunden würde/ der
soll zu forderst seinem theyl/ nach allem vermögen seinen schaden so er sol-
cher sachen halb empfecht/ widerlegen/ vnd darzu in pranger oder halskey-
sen gestellt/ mit ruten aufgehawen/ des Lands verbotten/ oder sonst nach
gelegenheyt der misshandlung in andere weg gestrafft werden.

CXV.

Straff der unfeischheyt/ so wider die natur beschicht:

Sein mensch mit einem viehe/ mann mit mann/ weib mit weib vn-
feisch treyben/ die haben auch das leben verwirkt/ vnnnd man soll
sie der gemeynen gewohnheyt nach/ mit dem fewer vom leben zum
tode richten.

CXVI.

Straff der unfeischheyt mit nahend gesippen freunden. •

D ij So

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

cxvii. **S** Deiner vnkeusch mit seiner Stiefftochter / mit seins Sons Eheweib / oder mit seiner Stieffmutter treibt / in solchen vnd noch nähern siptschafften soll die straff / wie daunon in vnserer vorfahrn vnd vnseren Keyserlichen geschriben Rechten gesetzt / gebraucht / vnd derhalb bey den rechtnestendigen raths gepflegt werden.

Straff der jhenen so Eheweiber oder Jungfrauen entführen.

cxviii. **S** Deiner jemand sein Eheweib / oder ein vnuerleumbre Jungfrauen wider des Ehemans oder des chelichen Vatters willen / einer vnehrlichen weis entführt / darumb mag der Eheman oder Vatter / vngesehen / ob die Ehefrau oder Jungfrau ihren willen darzu gibt / peinlich klagen / vnd soll der thäter / nach sagung vnser vorfarn vnd vnser Keyserlichen Rechten darumb gestraft / vnd derhalb bey den Rechtuerstendis genraths gebraucht werden.

Straff der nothzucht.

cxix. **S** O jemand einer vnuerleumbten Ehefrauen / Widwen oder Jungfrauen / mit gewalt vnd wider iren willen / ihr Jungfrewlich oder Frewlich chr neme / derselbig vbelthäter hat das leben verwirkt / vnd soll auf betlagung der benötgten in aufführung der mischthat / einem rau ber gleich / mit dem Schwerdt vom leben zum todt gericht werden. So sich aber einer solches obgemelts mishandels freuenlicher vnd gewaltiger weis / gegen einer vnuerleumbten Frau oder Jungfrau vnderstünde / vnd sich die Frau oder Jungfrau sein erwehrte / oder von solcher beschwernuß sonst errett würde / derselbig vbelthäter soll auf betlagung der benötgten / in aufführung der mishandlung / nach gelegenheit vnd ge stalt der personen vnd vnderstanden mischthat gestraft werden / vnd sollen darinn Richter vnd Urtheyle raths gebrauchen / wie vor in andern fellen mehr gesetzt ist.

Straff des Ehebruchs.

cxx. **S** Ein Ehemann einen andern vmb des Ehebruchs willen / den er mit seinem Eheweib verbracht hat / peinlich beklagt vnd des überwindet / derselbig Ehebrecher sampt der Ehebrecherinn sollen nach sage vnser vorfahren / vnd vnser Keyserlichen Rechten gestraft werden.

Item / das es auch gleicherweis in dem fall / so ein Eheweib iren mann oder die person / damit der Ehebruch volnbracht hett / beklagen wil / gehalten werden solle

Straff

Reichs peinlich Gerichts ordnung.

XXI

Straff des vbel das in gestalt zwiflicher Ehe geschicht.

Sein Ehemann ein ander Weib/ oder ein Eheweib ein andern mann/ cxxi.
Sin gestalt der heyligen Ehe bey leben des ersten Ehegesellen nimpt/
welche vbelthat dann auch ein Ehebruch vnd grosser dann dasselbig
laster ist/vn wiewol die Reyserlichen Recht/auff solche vbelthat kein straff
am leben sezen: So wollen wir doch/welcher solchs laster betrüglicher weiss/
mit wissen vnd willen ursach gibt vnd voln bringet/das die nicht weniger/
dann die ehebrüchigen peinlich gestrafft werden sollen.

Straff der jhenen so ihr Eheweiber oder Kinder durch böses gemess willen/williglich zu unkeusch- schen werken verkauffen.

Sjemand sein Eheweib oder Kinder/vmb einicherley geniesß willen/ cxxii.
Wie der namen hett/williglich zu unehrlichen unkeuschen vn schend-
lichen werken gebrauchen leßt/der ist ehrlos/vnd soll nach vermöge
gemeynrer Rechten gestrafft werden.

Straff der Verkuplung vnd helffen zum Ehebruch.

VAch dem zum dicke mal/die vnuerständigen Weibsbilde/vnd zuvor cxxiii.
Die vnschuldigen Meydlin/die sonst vnuerleumbte ehrliche personen
seind/durch etliche böse Menschen Mann vnd Weyber/böser betrüg-
licher weiss/damit ihn ihr Jungfrewlich oder Frewlich ehr entnommen/zu
sündlichen fleischlichen werken gezogen werden/dieselbigen boshaftigen
Rupler vnd Ruplerin/aus die jhenen so wissentlicher gefehrlicher vnd
boshaftiger weiss ihre Neuser darzu leyhen/oder solches in ihren Neusern
zubeschehen bestatten/sollen nach gelegenheit der verhandlung vnd rath
der Rechuerständigen/es sey mit verweisung des Lands/stellung in pran-
ger/abschneydung der ohren/oder aufshawung mit ruchen/oder andern
gestrafft werden.

Straff der Verräterey.

Velcher mit boshaftiger verräterey mishandelt/soll der gewonheyt cxxviii.
Wnach/durch viertheylung zum tod gestrafft werden. Wer es aber
ein Weybsbilde/diesolt man ertrencke/vnd wo solche verrätherey
grossen schaden oder ergernuß bringen möcht/als so die ein Land/Statt/
seinen eygen Herren/bethgnossen/oder nahet gesipten Freund betreffe/so
D iiij mag

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

mag die straff durch schlaissen oder zangenreissen / gemehrt / vnnd also zu tödlicher straff geführt werden. Es möcht auch die verräterey also gestalle sein / man möcht einen solchen misshäter erstlich köppfen vnd darnach viertheylen / das Richter vnd Ortheyler nach gelegenheit der that ermessen vnd erkennen / vnnd wo sie zweiueln/rath suchen sollen. Aber die shenen/durch welcher verkundtschaffung Richter oder Oberkeyt die vbelthäter zu gebürender straff bringen möchten / das mag on verwirkung einicher straff geschehen.

Straff der Brenner.

cxxv. **N**em die boshaftigen überwundene Brenner sollen mit dem fewer vom leben zum todt gericht werden.

Straff der Rauber.

cxxvi. **L**in jeder boshaftiger überwundner Rauber/soll nach vermög vnser Vorfahren / vnnd vnserer gemeyner Keyserlichen Rechten / mit dem Schwert / oder wie an jedem orth in disen fellen mit guter gewohnheyt herkommen ist/ doch am leben gestrafft werden.

Straff der shenen so aufrührur des Volcks machen.

cxxvii. **S**einer in einem Land/Statt/Oberkeyt oder gebiet gefehrliche fürsätzliche vnd boshaftige aufröhren des gemeynen Volcks wider die Oberkeyt macht/vnd das also auff ihn erfunden würde/der soll nach groß vnd gelegenheyt seiner misshandlung je zu zeiten mit abschlagung sei nes haupts gestrafft / oder mit ruten gestrichen / vnnd auf der Land/ gend/Gericht/Statt/ Flecken oder Gebiet / darinnen er die aufröhren erweckt/verweist werden/darinn Richter vnd Ortheyler gebürlichs raths/ damit niemands vrrecht geschehe / vnnd solch bößlich empörung verhüt/ pflegen sollen.

Straff der shenen so bößlich auftreten.

cxxviii. **N**ach dem sich vielfältig begibt/dass mutwillige personen / die leuth wider recht vnd billigkeit betröben/ entweichen vñ auftreten / vnd sich an end vñ zu solchen leuten thun / da mutwillige beschädiger/enthalt/ hülff/fürschub vnd beystandt finden / von denen die leuth je zu zeiten wider recht vnd billigkeit merclich beschädigt werden/ auch fahr vnnd beschädigung

Reichs peinlich Gerichts ordnung. XXII

gung von denselben leichtfertigen personen warten müssen/die auch mehrmals die leuth/durch solche drohe vnd forcht wider recht vnd billigkeit dringen / auch an gleich vnnd recht sich nicht lassen benügen/derhalb solche für recht Landzwingier gehalten werden sollen. Hierumb wo dieselben an verdecktliche end/ als obsteht / auftreten/die leuth bey zimlichem rechten vnd billigkeit nicht bleiben lassen / sondern mit bemelten auftreten / von dem rechten vnd billigkeit zubedrohen oder schrecken vnterstehn / dieselben wo sie in gefencknuß kämen / sollen mit dem schwert als Landzwingier vom leben zum todt gericht werden / vnaugesehen / ob sie sonst nichts anders mit der that gehandelt hetten. Desgleichen soll es auch gehalten werden gegen den ihenen / die sich sonst durch etliche werck mit der that zu handeln vnderstehn. Wo aber jemand auf forcht eines gewalts/vnnd nicht der meynung gemeynt vom rechten zudringen/an vnuerdächtliche ende entwich/der hat dadurch diese vorgemelte straff nicht verwirkt / vnnd ob darinn eynicherley zweuel einfiel/soll vmb weiter vnderrichtung an die rechtuerstendigen oder sonst/wie hernach gemelt wird/ gelangen.

Straff der ihenen / so die leuth bößlich beuheden.

Welcher jemand wider recht vnnd billigkeit mitwilliglich beueht/ cxxix.
Den richtet man mit dem schwert vom leben zum todt. Doch ob eyner seiner vhede halb von vns oder vnsern Nachkommen am Reich Römischen Reysern oder Königen erlaubnuß hett / oder der / den er also beuchdet / sein / seiner gesipten / freundschaft oder Herrschafft / oder der ihenen feind wer / oder sonst zu solcher vhede rechtmessig gedrungene ursach hett / so sol er auff sein auffführung derselben guten ursachen / peinlich nicht gestrafft werden.

In solchen fellen vnd zweueln / soll bey den rechtuerstendigen vnnd an enden vnnd orten/ wie zu end diser vnsrer ordnung angezeigter raths gebräucht werden.

Hernach volgen etliche böse tödtung/vnnd von straff derselben Thäter.

D iiiij Erst-

K. Karls des v. und des H. Römischen
Erstlich von straff der/die mit gift oder
venen heimlich vergeben.

cxxx.

Der jemand durch gift oder venen / ahn leib oder leben
beschädigt / ist es ein mannsbild / der soll einem für gesetz-
ten Mörder gleich mit dem radt zum todt gestrafft wer-
den. Thet aber ein solche missethat ein Weibsbilde / die soll
man ertränken / oder önn andere weg nach gelegenheit /
vom leben zum todt richten. Doch zu mehrer forcht an-
dern / sollen solche boshaftige mischtheitige personen / vor der endlichen tod-
straff geschleyfft oder etlich griff in ihre leyb mit glüenden zangen gegeben
werden / viel oder wenig / nach ermessung der person vnd tödtung / wie
vom mordt deshalb gesetzt ist.

• Straff der Weiber so ihre Kinder tödten.

cxxxii.

Welches Weib ihr Kindt / das leben vnd gliedmas empfangen hett /
heimlicher / boshaftiger / williger weissertödtet / die werden gewön-
lich lebendig begraben vnd gepfälter. Aber darinnen verzweyfe-
lung zuerhütten / mögen dieselben vbelthäterinn in welchem Gericht die
bequemlichkeit des wassers darzu vorhanden ist / ertränket werden. Wo a-
ber solches vbel oft geschehe / wollen wir die gemelten gewohnheit des ver-
grabens vnd pfälens / vmb mehr forcht willen / solcher boshaftigen Wei-
ber auch zulassen / oder aber das vor dem ertränken die vbelthäterinn mit
glüenden zangen gerissen werde / alles nach rath der rechtuerständigen.

So aber ein Weibsbild / als obsteht / ein lebendig gliedmessig kindlein /
das nachmals todt erfunden / heimlich geborn vnd verborgen hett /
vnd so dieselbig erkündigte Mutter deshalb bespracht würd / end-
schuldigungs weiss für geben / als dergleichen je zu zeiten / an vns gelangt /
wie das Kindlin ohn ihr schuld todt von ihr geborn sein soll / wolt sie dann
sollich ihr unschuld durch redlich gut ursachen / vnd vmbstende durch kund-
schaft aussführen / damit soll es gehalten vnd gehandelt werden / wie am
lypiij. Artickel anfahend / Item / so ein Beklagter kundschaft / ic. funden
wird / auch deshalb zu weiter suchung / anzeigen geschicht / wann ohn
obbestimpte genugsame beweysung / ist der angeregten vermeynten ent-
schuldigung nicht zuglauben / sonst möcht sich ein jede thäterinn mit ey-
nem solchen gedichten für geben ledigen. Doch so ein Weybsbild ein le-
bendig gliedmessig Kindlein also heimlich tregt / auch mit willen allein /
vnd ohne hülff andere Weiber gebirt / welche ohn hülffliche geburt mit
tödtlicher verdecktheit geschehen müß. So ist deshalb kein glaublicher
ursach / dan das dieselbig mutter durch boshaftigen fürsatz vermeynt / mit
tödtung des unschuldigen Kindleins / daran sie vor in oder nach der geburt
schuldig wird / ihre geübte leichtuertigkeit verborgen zuhalten. Dar-
umb wann ein solche Mörderinn auf gedachter ihrer angemasten vnbewiesen

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XXIII

weisten freuenlichen entschuldigung bestehn bleiben wolt / so soll man sie auff obgemelte genugsame anzeigenng bestimpts vñchristlichen vñd vnmenschlichen erfunden vbels vñd mords halber / mit peinlicher ernstlicher frag zu bekendtnuß der warheyt zwingen. Auch auff bekendtnuß desselben mords zu endlicher todtschafft / als obstehet vrtheylen. Doch wo eins solchen Weibs schuld oder vnschuld halb gezwiebelt wird / so sollen die Richter vñnd Vrtheyler / mit anzeigenng aller vmbstende bey den rechtuerständigen oder sonst / wie hernach gemelt wird / raths pflegen.

Straff der Weiber / so ihre Kinder vmb das sie der abkommen / in gefehrlichkeit von jnen legen / die also gefunden vnd erneht werden.

Tem so ein Weib ihr Kind / vmb das sie des abkomm / von ihr lege / CXXXII.
Vnd das Kind wird funden vnd erneht / dieselbig Mutter soll / wo sie
Desh überwunden vnd beretten wird / nach gelegenheit der sach vñd
rath der verstendigen gestrafft werden. Stirbt aber das Kind von solchem
hinlegen / so soll man die Mutter / nach gelegenheit des gefehrlichen hinle-
gens an leib oder leben straffen.

Straff der ihenen / so schwangern Weibs; bilden Kinder abtreiben.

Tem / so jemand einem Weibsbild durch bezwang essen oder trincken / CXXXIII.
Nein lebendig Kind abtreibt / wer auch mann oder weib vñfruchtbar
Mmacht / so solch vbel fürseglicher vnd boshaftiger weiss beschicht / soll
der mann mit dem schwerdt / als ein todtschläger / vnd die fraro / so sie es auch
an ihr selbs thete / ertrenckt / oder sonst zum todt gestrafft werden. So aber
ein Kind / das noch nicht lebendig wer / von einem weibsbild getrieben würd /
sollen die vrtheyler der straff halber bey den rechtuerständigen / oder sonst /
wie zu end diser ordnung gemelt raths pflegen.

Straff so ein Arzt durch sein Argney tödter.

Tem / so ein Arzt auf vnfleiß oder vnkunst / vnd doch vñfürseglich je = CXXXIII.
Gmand mit seiner Argney tödter / erfind sich dan durch die gelerte vnd
verstendigen der Argney / daß er die argney leichtfertiglich vñd ver-
wegenlich missbraucht / oder sich vngegründet vnzlessiger argney / die jm
nit gezimbt hat vnderstanden / vñ damit einem zäm tode vrsach geben / der
soll nach gestalt vnd gelegenheit der sachen / vñd nach rath der verstendi-
gen gestrafft werden / vnd in diesem fall allermeist achtung gehabt werden /
auß

K. Karls des v. und des H. Römischen

auff leichtfertige leuth die sich Argney vnderstehen / vnd der mit keinem grund gelernt haben. Hett aber ein Arzt solche tödtung williglich geschan / so wer er als ein fürsätzlicher mörder zustraffen.

Straff eygner tödtung.

cxxxv. **S**ann jemqnd beklagt vnd in recht erfordert oder bracht würde / von ssachen wegen / so er der überwunden sein leib vnd gut verwirkt het / vnd auf forcht solcher verschuldet straff sich selbs ertödt / dess Erben sollen in disem fall seins guts nicht vehig oder empfenglich / sondern solch Erb vnd Güter der Oberkeyt / der die peinlichen straff / buß vnd fell zustehen / heymgefallen sein. Wo sich aber ein Person außerhalb obgemelter offenbaren ursachen / auch in fellen da er sein leib allein verwirkt oder sonst auf Francheiten des Leibs Melancolii / gebrechlichkeit ihrer sinn / oder ander dergleichen blödigkeiten selbs tödtet / derselben Erben sollen deshalb ahn ihrer erbschafft nicht verhindert werden / vnd darwider kein alter gebrauch / gewohnheit odder sagung statt haben / sondern hiemit renocirt / cassirt vnd abgethan sein / vnd in disem vnd andern dergleichen fellen / unser Reyserlich geschrieben Recht gehalten werden.

So einer ein schädlich Thier hett das jemands entleibt.

cxxxvi. **H**at einer ein Thier / das sich dermassen erzeygt / oder sonst der art vnd Heygenschafft ist / dadurch zubesorgen ist / das es den Leuten an leib oder leben schaden thun möcht / soll der Herr des selben Thiers solch thier von ihm thun / dann wo solch thier jemand schaden thet oder entleybt / soll der Herr des Thiers darumb nach gelegenheit vnd gestalt der sachen vnd rath der rechtnestendigen / oder an enden / als hernach vermeldet / gestrafft werden / vnd soul dester mehr so er zuvor von dem Richter oder ander Oberkeit des zuvor vermandt oder gewarnet würde.

Straff der Mörder vnd Todtschläger die kein gnugsam entschuldigung haben mögen.

cxxxvii. **L**In jeder Mörder oder Todtschläger / wo er deshalb nicht rechtmessig Entschuldigung aussführen kan / hat das leben verwirkt
Aber nach gewohnheit etlicher gegend / werden die fürsätzlichen Mörder vnd Todtschläger einander gleych mit dem rade gericht / darinnen soll vnd scheyd gehalten werden. Und also das der gewohnheit nach / ein fürsätzlicher mutwilliger Mörder mit dem rade / vnd ein ander der ein todtschlag / auf gechheit vnd zorn gethan / vnd sonst auch gemelte ent=

Reichs peinlich Gerichts ordnung. XXIII

entschuldigung nicht hat / mit dem schwert vom leben zum todt gestraffe werden sollen. Vnnd man mag in fürgesegtem mord / so der an hohen trefflichen personen des theters eigen Herren / zwischen Eheleuthen oder nahende gespanten freunden geschicht / durch etlich leibstraff als mit zangen reissen / oder außschleyffung vor der endlichen tödtung vmb grosser forche willen die straff mehrten.

Von vnlaugbarn todtschlegen die aufz solchen vrsachen geschehen / so entschuldigung der straff auff ihnen tragen.

LS geschehen je zu zeiten entleibung / vnnnd werden doch die jhenen / so cxxx
Lsolch entleibung thun / auf guten vrsachen / als etlich allein von pein- VIII.
licher vnnnd bürgerlicher straff entschuldiget. Vnnd damit sich aber Richter vnd vrtheyler an den peinlichen gerichten / die der Recht nicht ge- lernt haben / in solchen fellen dester rechtmessiger zuhalten wissen / vnnnd durch vnwissenheit die leuth nicht beschweren oder verkürzen. So ist von gemelten entschuldigten entleibungen geschriften vnd gesagt / wie hernach volgt.

Erstlich von rechte notwehr / wie die entschuldigt.

Welcher ein rechte notwehr / zu rettung seins leibs vnnnd lebens thut / cxxxix.
Vnnd den jhenen / der ihn also benötigt in solcher notwehr entleibt /
der ist darumb niemands nichts schuldig.

Was ein rechte notwehr ist.

So einer jemand mit einem tödtlichen waffen oder weht überlaufft / cxl.
Sanficht oder schlecht / vnnnd der benötigte kan füglich ohn fehrligkeit
oder verlegung / seines leibs / lebens / ehr vnd guten leumuts nicht ent- weichen / der mag sein leib vnd leben ohn alle straff durch ein rechte gegen- wehr retten. Und so er also den benötigter entleibt / ist er darumb nichts schuldig / ist auch mit seiner gegenwehr / bis er geschlagen wird zuwarten nicht schuldig / vnangesehen ob es den geschriften Rechten vnd gewonhey- ten entgegen wer.

Das die notwehr bewisen werden soll.

Welcher

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

cxl. **H**elcher sich aber nach erfindung der that/ einer gethaner nothwehr
berhümpt oder gebrauchen wil/ vnd der ankläger der nicht gesten-
dig ist/ so legt das Recht dem Thäter auf solche berühmte noth-
wehr/ obgemelter massen/ zurecht genug zu beweisen/ beweist er die nicht/
er wird schuldig gehalten.

Wann vnd wie in sachen der nothwehr die weisung auff den ankläger kompt.

cxlii. **S**o der ankläger der ersten tödtlichen anfechtung oder benötigung/
darauff/ als obsteht/ die notwehr gegründet/ bekentlich ist oder be-
ständig nit verleugnen kan/ vnd dagegen sagt/ das der todtschläger
darumb kein rechte entschuldigte nothwehr gethan habē soll/ wann der ent-
leibt hett fürgewenter bekentlicher anfechtung oder benötigung/recht
messige vrsach gehabt/ als geschehen möchte. So einer einen vnkenischer
weck halben bey seinem chelichen Weib/ Töchter oder an andern bösen
streichlichen vbelthaten fünde/ vnd darumb gegen denselben vbelthäter
tödlich handlung/ zwang oder gefencknis wie die recht zulassen/ fürnem/
oder dem entleybten hett gebürt den verklagten todtschläger/ von ampts
wegen zu fahen/ vnd die noturfft erfordert ihn mit waffen solcher gefenck-
niß halb zubedrohen/ zwingen vnd nötigen/ das er also in recht zulessiger
weiss gethan hett/ oder so der Kläger in diesem fall ein solche meinung für-
geb/ das der angezogen todtschläger darumb kein rechte nothwehr gethan
hett/ wann er des entleibten/ als er ihn erschlagen hett/ ganz mächtig vnd
von der benötigung/ erledigt gewest/ oder meldet das der entleibt/ nach ge-
thaner ersten benötigung gewichen/ dem der todtschläger auf freiem vnd
vngenoter ding nach geuolgt/ vnd in allererst in der nachuolg erschlagen
hett. Mehr/ so fürgebendt wird/ der todtschläger vor dem benötigten wol
füglicher weiss vnd ohn fehrligkeit seins leibs/ lebens/ ehren vnd guten
leumuths halben entwichen/ darumb die entleibung durch den verklagten
todtschläger nicht aus einer rechten entschuldigten nothwehr/ sondern böß-
lich geschehen wer/ vnd darumb peinlich gestrafft werden solt/ rc Solch
obgemelt vnd ander dergleichen fürgeben/ soll der ankläger/ wo er des ge-
niessen wil gegen erfindung/ das der todtschläger durch den entleibten/ erst
lich als vorsteht benötigt worden ist/ beweisen/ vnd so er eine derselben ob-
gemelten oder ander dergleichen rechtmessigen verursachung gegen der
ersten vnlauigbar anfechtung oder benötigung genugsam beweist/ so kan
sich solcher todtschläger keiner rechten oder gänglichen entschuldigten noth-
wehr behelfen/ vngesehen/ ob aufgeführt oder bestanden wird/ das in
der entleibt (als vor von der nothwehr geschrieben steht) erstlich mit einer
tödlichen wehr angefochten vnd benötigt hat. So aber der Kläger der er-
sten erfunden benötigung halb/ kein solche rechtmessige verursachung be-
weiss/ sonder der verklagte todtschläger seiner berhümpten nothwehr hab
außändig macht/ das er von dem entleibten mit einer tödlichen wehr/
als

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XXV

als vor von rechter nothweer gesagt ist / erstlich angefochten worden wer.
So ist die nothweer durch den verklagten Todtschleger aufgefürt / vnd soll
doch gemelte kundschafft beyder theyl mit einander zugelassen vnd gestelt
werden. Nemlich ist hierinn zumercken / so einer der ersten berichtigung halb
redlich vrsach zur nothweer gehabt / vnd doch inn der that nicht alle vmb-
stende / die zu einer ganzen entschuldigten notweer gehören / gehalten hett /
ist noch gar eben zuermessen / wie viel oder wenig der thäter zur that vrsach
gehabt habe / vnd das fürter die straß an leib / leben / oder aber zu buß vnd
besserung erkandt werd / alles nach sonderlicher rathgebung der rechtuer-
stendigen / als hernach gemelt wird / wann dise fell gar subtile vndersheyd
haben / darnach hierinn anderst vnd anderst schwerlicher oder linder geur-
theylt werden soll / welliche vndersheyd dem gemeynen Mann verständlich
nicht zu erkleren seind.

Von entleibung das niemands anders gesehen hat / vnd ein nothweer fürgewendet würde.

Seiner jemand entleybt / das niemand gesehen hat / vnd wil sich ei-
ner nothweer gebrauchen / der jm die Kläger nicht gestehn / in solchen
fellen ist anzusehen der gut vnd böß stand jeder person / die statt da-
der todtschlag geschehen ist / was auch jeder für wunden vnd weer gehabt /
vnd wie sich jeder theil in dergleichen fellen / vor vnd nach der that gehal-
ten hab / welcher theyl auch auf vorgehenden geschichten mehr glaubens/
vrsach / bewegung / vortheils oder nuz haben mög den andern an dem orth
als die that geschehen ist / zuerschlagen oder zubenoötigen. Darauf kan ein
guter verständiger Richter ermessen / ob der fürgewendten notweer zuglau-
ben sey / vnd wo die vermutung der nothweer wider die bekentlichen that
statt haben soll / so muss dieselbig vermutung gar gut stark beständig vr-
sach haben / aber der thäter möcht wider den entleibten soul boser / vnd sein
selb halb so vil guter starker vermutung darbringen / jm wer der notweer
zuglauben. Solche vrsach alle zuerkleren / kan durch dise ordnung nit wol
gründlich vnd jederman verständlich beschehen. Aber nemlich ist zumer-
cken / das inn diesem fall / aller obgemelten vermutung halb / die beweisung
dem thäter auffgelegt werden soll. Doch vnapgeschnitten dem Kläger die
weisung / die er darwider fürbringen wolt / vnd wo diser fall vorgemelter
massen redlich zweifel hat / so ist noth inn der vrtheil der verständigen rath
mit fürlegung aller vmbstende stattlich zugebrauchen. Wann sich diser
fall / mit gar vil zweifels vnd vnderschied für vnd widder die berümbten
nothweer begeben mag / die vor der geschicht nicht all zubedenken oder zu-
sezzen.

Von berümbter notweer gegen ey- nem Weibsbild.

L

Ob

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

cxliii.

Seiner ein Weyb erschläg / vnd sich einer nothweir berümbt in einem solchen fall ist aufzufürn vnd anzusehen die gelegenheit des Weibs vnd Mans/ auch ihrer beyder gehabter weer vnd that/ vnd darinn nach rath der rechtuerstendigen/wie hernach stehtet zu vrtheylen. Dan wie wol nicht leichtlich ein Weib einen Man zu einer entschuldigten nothweir ursachen mag / so wer doch möglich das ein grausam Weib einen weichen Man zu einer nothweir dringen möcht/vnd sonderlich/ so sie sorgliche vnd er schlechtere weir het.

So einer inn rechter nothwehr einen unschuldigen wider seinen des thäters willen entleibt.

cxlv.

Seiner inn einer rechten bewisen nothweir wider seinen willen einen unschuldigen mit stichen/streichen/würffen oder schiessen/ so er den nötiger meynt/ treffe vnd entleibt het / der ist auch von peinlicher straff entschuldigt.

Von ungewöhnlicher entleybung/ die wider eynes Tödters willen geschicht ausserhalb einer nothweir.

cxlvi.

Seiner ein zimlich vnuerbotten werck an einem ende oder orth/ da solch werck zuüben zimlich ist / thut/ vnd dardurch von vngeschichten ganz ungewöhnlicher weis/ wider des Thäters willen jemande entleibt / derselbig wird inn viel wege / die nicht möglich zubenennen sein/ entschuldigt. Vnnd damit diser fall dester leichter verstanden / segen wir diese gleichnuss. Ein Balbierer schiert einem den Bart in seyner stußen / als gewöhnlich zuscheren ist / vnd wird durch einen also gestossen odder geworffen / das er dem/ so er schirt / die Gurgel wider seinen willen abschneidet. Ein ander gleichnuss / so eis Schütz inn einer gewöhnlichen zielstatt steht odder sitzt / vnd zu dem gewöhnlichen Blat scheust/ vnd es laufft ihm einer vnder den schuß / oder ihm leßt ungewöhnlicher weis vnd wider seinen willen sein Büch oder Armbrost/ ehe vnd er recht anschleicht vnd abkompt / vnd scheust also jemandt zu tod / diese beyde seind entschuldigt. Vnderstünd sich aber der Balbierer an der gassen oder sonst ahn einer ungewöhnlichen statt jemand zuscheren/ odder der Schütz an einer dergleichen ungewöhnlichen statt/ da man sich versehen möcht das leuth wanderten zu schiessen/ oder hielt sich der Schütz inn der zielstatt vnfürsichtiger weis/ vnd würd also von dem Balbierer / oder dem Schützen / als obstehet / jemande entleibt / der Thätter keiner wird gnug entschuldigt. Aber dannoch ist mehr barmherzigkeit bey solchen entleibungen/ die ungefährlich auf geilheydt oder vnfürsichtigkeit/ doch wider des Thäters willen geschehen/ zu haben/

haben/dann was arglistig vnd mit willen geschicht. Und wo solche entleybung geschehen/sollen die Ortheyler bey den verständigen/so es vor jhn zuschulden kompt/ der straff halbraths pflegen. Auß disen obangezeigten gleichnüssen mag in andern unbenannten fellen ein verständiger wol mercken vnd erkennen/ was ein vngewöhnliche entleybung ist/vnd wie die enschuldigung auf ihr tregt. Und nach dem dise fell offt kommen/vnnd durch die vnerständigen darinnen etwo gar vngleich gericht wird/ ist die angezeigte kurze Erklärung vnnd Wartung derhalb auf guten vrsachen geschehen/damit der gemeyn Mann etwas verstands der rechten darauff neime. Jedoch haben dise fell zu zeiten gar subtil vnderscheyd/die dem gemeynen Mann/so abn den peinlichen Gerichten sigen/ verständig oder begreiflich nicht zumachen sein/Hierumb sollen die Ortheyler in disen obgemelten fellen allen (wann es zuschulden kompt) angezeigter Erklärung halb/ der vorgemelten verständiger leuth rath nicht verachten/ sonder gebrauchen.

So einer geschlagen wird vnd stirbt/ vnd

man zweiffelt/ob er an der Wunden
gestorben sey.

So einer geschlagen wird/vnd vber etlich zeit darnach stürb/ also das CXLVII.
Szweifelich wer/ ob er der geklagten streich halb gestorben wer oder nicht/in solchen fellen mögen beide theil (wie von weisung gesagt ist) Kundschafft zur sach dienstlich stellen/vnd sollen doch sonderlich die wundärzt der sach verständig vnd andere personen/die da wissen/ wie sich der gestorben nach dem schlagen vnd rumor gehalten hab/ zu zeugen gebraucht werden/mit anzeigenung/ wie lang der gestorben nach den streichen gelebt habe/vnd in solchen vrtheylen/die vrtheyler bey den rechtuerständigen/vn an enden vnd orten/ wie zu end dieser vnser ordnung angezeigt/raths pflegen.

Straff der ihenen / so einander inn morden

schlagen vnd rumorn/fürsätzlich oder vnfürsätzlich beystand thun.

Setlich personen mit fürgesetztem vnd vereinigtem willen vnd mut/
Siemand bößlich zu ermorden einander hülff vñ beystand thun/dieselben thäter alle haben das leben verwürkt. So aber etlich person vngeschicks in einem schlagen oder gefecht/bey einander weren/einander helffen/vnd jemand also on genugsam vrsach erschlagen wird. So man dann den rechten thäter weiß/ von dess hand die entleibung geschehen ist/ der soll als ein Todtschleger mit dem schwert zum todt gestraft werden. Wer aber der entleibt durch mehr dann einen die man weiß/ gewährlicher weiß tödlich geschlagen/

E ij

geschlagen/

IVXX **K. Karls des v. vnd des H. Römischen**

geschlagen/geworffen vnd gewund worden / vnd man künd nit beweislich machen / von welcher sonderlichen hand vñ that er gestorben wer / So seind dieselben / so die verlegung/wie obsteht/ gehan haben/ alle als todschläger vorgemelter massen / zu dem Tode zu straffen. Aber der ander beystender/ helffer vnd vrsächer straff halber / von wellichs hand obbestimpter massen der entleibt nit tödtlich verlegt worden ist / auch so einer in einer aufruhe oder schlagen entleibt würd / vñnd man möcht keinen wissen da von er (als vorstehet) vorlegt worden wer / Sollen die Ortheyler bey den Rechtnersten digen vnd an enden vnd orten/wie hernach gemelt wird/raths pflegen/mic eröffnung aller vmbstende vnd gelegenheyt solcher sachen / so viel sie erfa ren künden / wann in solchen fellen nach ermüssung mancherley vmbsten de/das nicht alles zuschreiben vnd verschiedlich zu ortheylen ist.

**Von besichtigung eines entleibten
vor der Begrebnuß.**

C XLIX.

SUnd damit dann in obgemelten fellen gebürlich ermüssung vnd er grebnuß des entleibten dester minder mangel sey / soll der Richter sampt zweyen Schöffen/dem Gerichtschreiber vnd einem oder mehr wund ärzten (so man die gehaben vnd solchs geschehen kan) die dann zuvor dar zu beeydigt werden sollen/ denselben todten Körper vor der begrebnuß mit fleiß besichtigen/vnd alle seine empfangene wunden/ schleg vnd würrf / wie der jedes funden vñnd ermessen würde / mit fleiß mercken vnd verzeichen lassen.

**Hernach werden etlich entleybung in gemeyn berürt/
die auch entschuldigung auf ihn tragen mögen/ so darinn
ordenlicher weiß gehandelt wird.**

CL.

LSeind sunst andere mehr entleibung/ die etwo auf vnsträflichen vr sachen beschehen / so dieselben vrsachen recht vnd ordenlich gebrachte werden / als da einer jemand vmb vntreuscher werck willen / die er mit seinem Ehereib/ oder Tochter übet/ erschlecht/ wie vor inn dem cyyl. Artikel des Ehebruchs anfahend,
Item/ so ein Ehemann einem andern zc. gesetz ist.

IIIYIIO

Item / so einer zu rettung eines andern leib / leben oder gut jemandt erschlecht. Item / so leuth tödtet / die ihr sinn nicht haben. Mehr / so einem jemand von Ampts wegen zufahen gebürt / der vnzimlichen fräuenlichen vnd förglichen widerstand thut / vñnd derselbig widerfessig darob entleybet würde.

Item / so jemandt einen bey nächtlicher weil genährlicher weiß inn seinem haüs findet vñnd erschlecht / oder so einer ein Thier hat / das jemandt tödet/

rödet/vnd er dergleichen bossheydt daruor von dem thier nicht geschen oder gehöret hat / wie hienor inn dem cyyvij. Artikel anfahend / Item hat eyner ein Thier/daron gesetz ist. Die nechst obgemelte fell alle haben gar viel vnderscheid / wann die entschuldigung oder kein entschuldigung auff jnen tragen/das alles zulang zubeschreiben vnd zu erklären wer / vnd dem gemeynen Mann auch irrig vnd ergerlich sein möchte / wo solchs alles in diser ordnung solt begriffen werden. Hierumb/so diser sach eine für den Richter vnd Ortheyler kompt/sollen sie bey den rechtuerstendigen vñ an enden vnd orthen/wie zu end diser vnser ordnung angezeigt/raths gebrauchen/vnd in nicht eygen vnuernünftige regel oder gewonheit darinn zu sprechen machen / die dem rechten widerwertig seind / als je zu zeiten ahn den peinlichen Gerichten bis her beschehen/das die Ortheyler der vnderschied jeder sach nit hören vnd bewegen / das ist ein grosse thorheit / vnd volgt daraus/dass sie sich zu vielen malen irren / thun den leuthen vnrecht / vnd werden an ihrem blut schuldig. So geschicht auch viel das Richter vnd Ortheyler die mischäfer begünstigen/vnd ihre handlung darauß Richter/wie sie in das Recht zu gut verlengen / vnd wissentliche Obelhäcer dadurch ledig machen wollen/vermeynen vielleicht etliche einfeltige leut/sie thun wol dran / das sie denselben leuthen ihr leben retten. Sie sollen wissen / das sie sich schwerlich darmit verschulden / vnd seind den anklagern derhalben vor Gott vnd der Welt widerkerung schuldig / wann ein jeder Richter vnd Ortheyler ist bey seinem eyd vnd seiner sel seligkeit schuldig / nach seinem besten verstehn gleich vnd recht zurichten. Und wo ein sach über sein verstdnuß ist/ bey den Rechtuerstendigen/vnd an enden vnd orthen/ wie hernach zu end diser Ordnung gemelt wird/raths pflegen/wann zu grossen sachen als zwischen dem gemeynen nutz vnd der menschen blut zurichten / grosser ernstlicher fleiß gehört vnd angeketet werden sollen.

Wie die vrsachen / so zu entschuldigung be-
kenntlicher that für gewende/ aufgesetzth
werden sollen.

Go jemand einer that bekennlich ist / vnd derhalben vrsachen an- C LI.
Zeyget / die sollich that vor peinlicher straff entschuldigen möchten/
als vor jeder geordneten peinlichen straff / wie vnd wann die ent-
schuldigt wirdt / gesetz ist / so soll der Richter den Thäter fragen / ob er
solch seine fürgebene entschuldigung genügsam beweisen könne. So er
dann das / durch sich fürderlich zuthun verbüttig ist / so soll er / weß sie für
entschuldigung solcher that halb weisen wolten / durch Rechtuerstendig
leut oder durch den Gerichtschreiber inn gegenwärtigkett des Richters
aufzzeichen lassen. So dann der Richter mit gehabtem rath der recht-
uerstendigen dieselben weisungs Artikel darfür erkennt / wo die bewiesen
würden/das dieselben angezeigten vrsachen / die beklagten vnd bekannten

L iii that

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

that von peinlicher straff entschuldigen. So soll der Thäter auff jhr ansehen mit solcher erbotten weisung / auch was der ankläger dienstlichs darwider weisen wolt/zugelassen/ auch durch dieselbe Oberkreyt deshalb Kundschafft verhörer vnd anders verordnet/ gehalten vnnnd gehandelt werden/ wie vor im lyij. Artikel anfahend / Item/ wo der beklagt/ ic. vnnnd etlichen Artikeln darnach von form vnnnd maß der weisung gesetz ist / sampt etlichen hernach volgenden Artikeln/ so es zu schulden kompt / angesehen vnd darnach gehandelt. Wo gezwiefelt wütde/ soll raths / wie hernach gemeldt wird/ gepflegt werden.

So des Thäters gegebne weisungs Articikel nicht beschliessen.

C L I I . **S**o aber die obgemelten weisung Artikeln / durch den Richter mit gehabtem rath der verständigen/ darfür erkannt würden / ob gleich solche erbotne weisung geschehen/ das die dannoch nicht dienstlich zu des thäters entschuldigung wer/ so sol die weisung nicht zugelassen/ sonder aber erkannt/ vnnnd als dann durch den Richter vnnnd Gericht / da der Thäter innen ist / mit fürderlichem rechten weiter gehandelt werden / wie sich gegen einem solchen bekanntlichen offenbaren thäter gebürt.

Über wen die aktung inn obgemelter aufführung gehn soll.

C L I I I . **W**auch einer jemand entleybet hett / deshalb inn gefangenß kem/ auch der entleibung betenntlich wer/ vnd doch der vorgemelten vr- sachen eine oder mehr/ die ihn solcher entleibung halb/gar oder eins theils entschuldigten/ mit Kundeschafft / wie darunon gesetz ist/ aufführen wolt. So sollen des beklagten freund dem Kläger zuförderst/vor dem Richter vnd vier Schöffen nach ermessung derselben/nottürffiglich caution/ sicherung vnd bestand thun/ ob sich sollich fürgebne entschuldigung des beklagten in der aufführung mit Rechtnerfreunde/ daß dann des beklagten freund die aktung des beklagten/ auch dem Kläger kost vnnnd schaden/ nach ermessung desselben Gerichts aufrichten wollen/darinn derselbig Kläger/durch die vnderstanden vnerfindlichen aufführung der berümpften entschuldigung bracht würde/ damit gedencken wir zufürkommen / das der Kläger durch berürte unwarhaftige vnd betrügliche auffüg nicht zuschaden bracht werde. Und sollen inn diesem fall/ der berürten messigung die selben Schöffen vnd Urtheilsprecher bey den Rechtuerständigen/ vnd ahnen vnd orthen/wie hernach gemelt wird/ auch raths pflegen.

Von grosser armuth des/ der sich obgemelter müssen auffführen wolt.

Wer

Reichs peinlich Gerichts ordnung. XXVIII

Er aber der beklagt so ganz arm/ auch nicht freund hett/ die jcz ge-
melte Caution/sicherung vnd bestande zuthun vermöcht / vnd doch
zweiffelich wer/ ob er seiner beschuldigten entleibung halb redlich
entschuldigung het. Soll sich der Richter nach gestalt der sachen mit allem
fleiss so viel er kan/ erkündigen/ vnd der Oberkeyt solchs alles schreiben vnd
bescheids deshalb warten/ also daß solche erkündigung in dem fal amper
halb auff des Gerichts oder desselben Oberkeyt darlegen vnd kosten be-
schehe.

CL III.

So einer inn der mordacht wer/ inn gefengknuß .
kem/ vnd sein vnschuld außfüren wolt.

So einer in gefengknuß kem/ der darnor in die mordacht erkand wer/ CL V.
wie an etlichen orten gewonheit/ vnd in der gefengknuß sein entschul-
digung/ wie in den vorgemelten Artickeln von den entschuldigungen
gesagt ist/ aufzufüren sich erböte/ der soll vnangesehen/ daß er hieuor inn
die mordacht erkannet wer/ mit bestimpter außführung zugelassen werden.

Bon außführung beschuldigter peinlicher .
vbelthat che der beklagt inn gefeng-
nuss kompt.

So sich einer/ che et inn die gefengknuß kompt/ einer peinlicher vbel- CL VI.
schat/ mit recht außfüren wil/ das soll er thun ahn ordenlichen pein-
lichen Gerichten/ wie inn diesen fellen jedes orths recht vnd herkom-
men ist/ vnd soll inn disen außführungen beyden theylen rechtmessige ver-
kündung geschehen/ auch beyder theyl notürftig fürbringen/ vrkund vñ
Kundschaft/ wie sich in recht gebürt zugelassen/ vnd nicht wie in etlichen
orten missbreuch/ abgeschnitten werden/ vnd soll derselbig zum Rechten/
für vrechter gewalt vnd nicht weiter vergleydt werden.

Hernach volgen etliche Ar- tickeL vom Diebstal.

Zum ersten vom aller schlechtesten
heimlichen Diebstal.

• • E iiiij So

K. Karls des v. und des H. Römischen

CL VII.

So einer erstlichen gestolen hat vnder fünff guldens werth / vnd der Dieb mit sollichem Diebstal che er damit inn sein gewarsam kompt / nicht beschryen / berüchtigt / oder betreten würde / auch zum diebstal nit gestigen oder gebrochen hat / vñ der diebstal vnder fünff guldens werth / ist ein heimlicher vnd geringer diebstal / vnd wann sollicher diebstal nachmals erfahren wird / vnd der Dieb mit oder ohn Diebstal einkompt / so soll in der Richter darzu halten / so es anderst der Dieb vermag / dem beschedigten den diebstal mit der zweyspiel zubezalen. Wo aber der Dieb kein solche geltbus vermag / soll er mit dem Kerker / darinn er etlich zeit lang ligen / gestrafft werden. Wird so der Dieb nicht mehr vermag oder zuwegen bringen kan / so soll er doch zum wenigsten dem beschedigten den diebstal wider geben / oder noch einfach werth zubezalen oder vergleichen / vnd soll der beschedigt mit derselben einfachen vergleichung des diebstals / aber mit der übermaß nicht der Oberkeyt geltbus vorgehn. Doch soll der dieb im auflassen sein arzung / so er inn der gefengenkuß gemacht hat / auch zubezalen schuldig sein / vnd den Bütteln / ob er es hat / ihren gewonlichen gebüre für ihr mühe vnd fleiß entrichten / vnd zu dem allen / nach der besten form vmb enthaltung willen des gemeynen frieds ewige vrphede thun.

Vom ersten öffentlichen Diebstal / damit der Dieb beschryen wird / ist schwerer.

CL VIII.

CLIX.

So aber der Dieb mit gemeltem ersten diebstal der vnder fünff guldens werth ist / ehe vnd er an sein gewarsam kompt / betreten wird / oder ein geschrey oder nachtheyl mache / vnd doch zum diebstal nicht gebrochen oder gestigen hat / ist ein offner diebstal / vnd beschwert jhn die gemelte auffruhr / vnd berüchtigung die that also / das der Dieb in Branger gestelt / mit ruten ausgehawen / vnd das Land verbotten / vnd vor allen dingern dem beschedigten den diebstal oder werth darfür / so es in des Diebs vermögen ist / widerumb werden. Vnd soll zu dem allem inn der besten form ewige vrphedechun. Wer aber der Dieb ein solch ansehenliche person / darbey sich besserung zuverhoffen / mag jhn der Richter / jedoch ohn der Oberkeyt zulassen vnd verwiligung nicht / bürgerlich vnd also straffen / das er dem beschedigten den diebstal vierfältig bezalen / vnd sonst allenthalben gehalten werden soll / als oben im nechsten Artikel von heimlichem diebstal gesetz ist.

Von ersten gewährlichen Diebstälen durch einsteigen oder brechen / ist noch schwerer.

CLIX.

So aber ein Dieb inn vorgemeltem stälen / jemandts bey Tag oder Nacht / inn sein Behausung oder Behaltung bricht oder steiget / oder mit Wafen / damit er jemandt der ihm widerstand thun wolt / verletzen möcht / zum stälen eingeht / sollichs sey der erst oder mehr Diebstal /

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XXIX

stal/ auch der diebstal gross oder klein/ darob oder darnach berüchtigt oder betreten/ so ist doch der diebstal darzu/ als obstehet/ gebrochen oder gestiegen wird/ ein gesetzner gefehrlicher Diebstal. So ist in dem diebstal der mit waffen geschickt/ einer vergewaltigung vnd verlegung zubesorgen. Darumb in diesem fall/ der mann mit dem strang/ vnd das weib mit dem wasser/ oder sonst nach gelegenheit der personen/ vnd ermessung des Richters inn ander weg/ mit anstrechung der augen/ oder abhauung einer hand/ oder einer anderen dergleichen schweren leibstraff gestraft werden soll.

Vom ersten Diebstal/ fünff gulden werth/ oder

darüber/ vnd sonst ohn beschwerlich vmb-
stende/ soll man Raths
pflegen.

So aber der erst diebstal gross/ vnd fünff gulden oder darüber werth c.lx.
Wer/ vnd der vmbstende/ so den diebstal/ wie oben davon gemellet/ beschweren/ keiner darbey erfunden wird/ Aber dannocht angesehen die größe des Diebstals/ so hat es mehrer straff dann ein Diebstal der geringer ist. Und in solchen fellen muß man ansehen den werth des diebstals/ auch ob der Dieb darob berüchtigt oder betreten sey. Mehr soll ermessen werden der stand vnd das wesen der person/ so gestolen hat/ vnd wieschedlich dem bescheidigten der diebstal sein mag/ vnd die straff darnach/ an leib oder leben vrtheyler. Und dieweil aber sollich ermessung in Rechtverstendiger leuth vernunft stehet. So wollen wir das in sollichem jetzt gemeltem fall/ so offt sich der also begibt/ die Richter vnd Vrtheyler bey den Rechtuerstendigen/ vnd an orthen vnd enden/ wie hernach gemelt wird/ raths pflegen/ mit entdeckung der berürten vmbstende/ vnd nach solchem erfunden rath/ ihr Urtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem diebstal gestiegen oder gebrochen/ oder mit waffen/ als vorsteht/ gestolen het/ so het er damit/ wie obgemelt/ das leben verwürkt.

Vom andern Diebstal.

So jemand zum andernmal/ doch außerhalb einsteigens oder brechens/ als obstehet/ gestolen het/ vnd sich solche beyde Diebstal/ auf gründigere erfahrung der warheit/ als hienor von sollicher erfahrung klarlich gesetzt ist/ erfunden. Auch dieselben zwey Diebstal/ mit fünff gulden oder darüber werth seind/ so beschwerd der erst Diebstal den andern/ darumb mag derselbig Dieb inn Branger gestellt/ vnd das Land verbotten/ oder in denselben zirck oder orth/ darinn er verwürkt hat/ ewiglich zubleiben verstrickt werden/ nach gefallen des Richters/ auch nach der besten form ewige vphede thun/ vnd mag den dieb inn diesem fall nicht fürtragen/ ob er mit dem diebstal/ als vor vom ersten diebstal gemelt ist/ nicht.

K. Karls desz v. vnd desz H. Römischen

nicht beschryen oder betreten wird. Wo aber solche zwen diebstal fünff gülden oder darüber treffen/ so soll es mit erfahrung aller vmbstende / auch gebrauchung der Rechtuerstendigen/wie hernach geschrieben/auch als im nechsten obern Artikel steht/ gehalten werden.

Bon stälen zum dritten mal.

CLXII. **S**i rd aber jemands betreten/der zun drittenmal gestolen heet/vnd solcher dreyfachtiger diebstal/mit guttem grund / als vor von erfahrung der Warheit gesetzt ist/ erfunden wird/das ist ein mehrer verleumbter dieb/vnd auch einem vergwaltiger gleich geacht / vñ soll darumb nemlich / der Mann mit dem strang / vnn die Frawe mit dem wasser oder sonshinn andere weg / nach jedes Lands gebrach vom leben zum todt geafft werden.

• Wo mehr dann eynerley beschwärung bey dem Diebstal gefunden wird.

CLXIII. **W**obey einem diebstal mehr dann einerley beschwerung/so in den vor gesetzten Artickeln vnderschiedlich gemelt sein/ erfunden würden/ ist die straff nach der meiste beschwerung des diebstals zu erkennen.

Bon Jungen Dieben.

CLXIV. **S**öder Dieb oder Diebin ihres alters vnder vierzehen jaren weren/die sollen vmb diebstal/ohn sonder vrsach / auch nit vom leben zum Todt gericht / sonder der obgemelten leibstraff gemes / mit sampt ewiger vrphede geafftet werden. Wo aber der Dieb nahend bey vierzehn jaren alt wer/vnd der diebstal groß/ oder obbestimpt beschwärlich vmbstende/so genärlich/darbey gefunden würden/ also das die bosheit das alter erfüllen möcht. So sollen Richter vnd Ortheyler deshalb auch / wie hernach gemelt/raths pflegen/wie ein solcher junger Dieb an gut/ leib oder leben zu straffen sey.

So einer etwas heimlich nimpt von gütern/ deren er ein nechster Erb ist.

CLXV. **S**o einer ans leichtuertigkeit oder vnuerstand etwas heimliches neme von gütern/ der er sonst ein nechster Erb ist/ oder so sich dergleichen zwischen mann vnn dieb begeb/vnn ein theil den andern der halb anklagen würde/sollen Richter vnd Ortheyler mit entdeckung aller vmbstende bey den Rechtuerstendigen/vnd ahn orten vnd enden/ wie zu end dieser unser Ordnung angezeigt/raths pflegen/ auch erfahren / was in solchen fällen

Reichs peinlich Gerichts ordnung.

XXX

fellen das gemeyn recht sey/vnd sich darnach halten. Doch soll die Oberkeyt
oder Richter inn disen fellen von ampts wegen nit klagen noch straffen.

Stälen in rechter hungers noth.

Sojemand durch recht hungers noth/die er / sein weib oder kinder lei- CLXVI.
den / etwas von essenden dingon zustälen geursacht würde / wo dann
derselb diebstal dapffer / groß vnd kündlich were / solle abermals
die Richter vnd Ortheyler / als obsteht raths pflegen. Ob aber derselbigen
dieb einer unsträflich erlassen würde / soll ihm doch der Kläger vmb die klag
deshalb gethan nichts schuldig sein.

Von früchten vnd nüssen auff dem feld / wie vnd wann damit diebstal gebraucht werde.

Wer bey nächtlicher weil jemandt sein frucht oder auff dem feld sein CLXVII.
nugung/wie das alles namen hat / heimlicher vnd geuärlicher weiss
nimpt / vnd die hinweg tregt oder führet / das ist auch ein diebstal /
vnd wie ander diebstal vorgemelter maß zu straffen. Desgleichen / wo einer
bey tag jemands an berürten seinen früchten / die er heimlich nem vnd hin-
weg trug / grossen mercklichen vnd geuärlichen schaden thet / ist auch / wie ob
steht / für ein diebstal zu straffen. Wo aber jemand bey tag essende früchte
nemb / vnd damit durch weg tragen / derselben nicht grossen geuärlichen
schaden thet / der ist nach gelegenheit der person vnd der sach / bürgerlich zu
straffen / wie ahn denselben ende da der schade geschicht / durch gewonheit
oder gesetz herkommen.

Von holz stälen/oder verbotner weiss abhawen.

Sojemand sein gehawen holz / hem andern heimlich hinweg führet / CLXVIII.
das ist einem diebstal gleich / nach gestalt der sachen zu straffen. Wel-
cher aber in eins andern holz heliger vnd verbotner weiss hawet / der
soll gestraft werden / nach gewonheyt jedes Lands oder orts. Doch wo ei-
ner zu vngewonlicher oder verbotner zeit / als bey der nacht oder an Feyer-
rägen einem andern sein holz / geuärlicher vnd dieblicher weiss abhawet /
der ist nach rath herter zu straffen.

Straff der ihenen die Fisch stälen.

Welcher aus Weyherrn odder Beheltnus Fisch stilt / ist auch ein CLIX.
diebstal gleich zu straffen. So aber einer aus einem fliessenden vn-
gefangen wasser fisch fing / das einem andern zustünde / der ist an sei-
nem

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

nem leib oder gut / nach gelegenheit vnd gestalt des Fischens / der person
vnd sachen / nach rath der rechtuerstendigen zustraffen.

Straff der ihenen so mit vertrauter oder hin- derlegter habe vngetrewlich handeln.

CLXX.

Welcher mit eins andern güttern / die im in gutem glauben zubehal-
ten vnd verwaren gegeben sein / williger vnd gefehrlicher weis dem
glaubiger zuschaden handelt. solliche missethat ist einem diebstal
gleich zustraffen.

Diebstal heyliger vnd geweichter ding/an/ vnd vngeweichten Stetten.

CLXXI.

Stelen von geweichten dingen oder Stetten / ist schwerer dann ander
diebstale / vnd geschicht in dreyerley weis. Zum ersten / wann einer et-
was Heyligs odder geweichtes stilt ahn geweichten stetten. Zum an-
dern / wann einer etwas geweichts an vngeweichten stetten stilt. Zum drit-
ten / wann einer vngeweichte ding an geweichten stetten stilt.

Von straff obgemelts diebstals.

CLXXII.

Deyner ein Monstranzen stilt / da das heylig Sacrament des Al-
stars inn ist / soll mit dem fewer vom leben zum Todt gestraffet wer-
den. Stäl aber einer sonst gulden oder silberin geweichte gefäß / mit
oder on Heilthumb / oder aber Kelch odder pathenen / vmb sollich diebstal
all / sie seind geschehen an geweichten oder vngeweichten orthen / auch so ei-
ner vmb stelens willen in ein geweicht Kirchen / Sacrament haß oder Sa-
cristey bricht / oder mit gefehrlichen zeugen außsperrret / dise dieb seind zum
Tod nach gelegenheit der sach vnd rath der rechtuerstendigen zustraffen.

CLXXIII.

Tem / so einer stöck / darin man das heilig almosen samlet / auß bricht /
außsperrret / oder wie er arglistiglich daraus stilt / odder solchs mit etlichen
Werken zuthun vndsteht / der ist auch an leib oder leben zustraffen /
nach rath der Rechtuerstendigen.

Sojemand bey tag von geringen geweichten dingen / außerhalb der
vorgemelten dapfern Stück / aus einer Kirchen stele / als wachs / leuch-
ter / altartücher / darzu doch der Dieb nicht stieg / brech / oder mit ge-
fehrliche zengen außsperrret / oder so jemand weltliche gütter die in ein Kir-
chen geflöhet weren / stäle / doch so der dieb in die Kirchen oder Sacristey nic-
bricht oder die gefährlich außsperrret. Und dise diebstäl alle / danon in die-
sem Artikel gemelt / ist die straff gegen dem dieb mit allen vmbstenden vnd
vnder-

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

XXXI

vnderschieden/fürzunemen vnd zuhalten/ wie hienor von weltlichen Diebstälen klarlich gesetzt ist/ doch soll in solchen Kirchenreuber vnd diebstalen weniger barmherzigkeit beweist werden/ dann in weltlichen diebstälen.

LS sollen auch die diebstäl/ so an geweichten dingē vnd sterren began CLXXIIIIL
Egen/die hungers not / auch jugent vnd chorheit der personen / wo der eins mit grund angezeigt würde/ auch angesehen/ vnd wie von weltlichen diebstälen deshalb gesetzt / darinn gehandelt werden.

Von straff oder versorgung der personen/von den man

auf erzeugten vrsachen/vbels vnd missehat warten muss.

Seiner ein vphede fräuenlich oder fürserlich verbrochen/sachen hal cLXXV.
Sbēn/ darumb daß er das leben nicht verwürkt hat. Item/ ob einer vber vorgeübte nachgelassene vnn̄d gerichte missehat mit worten oder schriften andern dergleichen vbels zuthun/ doch sonst ohn weiter be schwerlich vmbstende trohet. Und aber darmit nit so viel gethan hett / das ihm darumb das leben/wie hernach im clxxvij. Artikel anfahend. Item/ So sich jemand einer missehat/ ic. von vnderstanden missehaten geschrieben steht/ genommen werden möcht / vnd auf iezgemelten oder andern genugsamē vrsachen / einer person nicht zuuertrawen oder zuglayben wer/ daß sie die leuth gewaltsamer thätlicher beschedigung vnn̄d ubels vertrüg/ vnd bey recht vnd billicheyt bleiben ließ / vnd sich sollichs zu recht genug erfunde/vnd dann dieselbig person/deshalb kein noturfft/ caution / gewis heyt oder sicherheit machen künd/solchen künftigen vnrechtlichen schaden vnd ubel zu fürkommen/ sol dieselbig vnglaubhaftige/boshaftige person inn gefengknus/ als lang bis die nach erkantnuß desselben Gerichts / genugsame caution / sicherung / vnd bestand für solche vnrechtliche thätliche handlung thut / durch die Schöffen rechtlich erkandt werden / jedoch soll solche straff nit leichtfertiglich oder ohn mercklich verdecklichkeit künftigs ubels/als obsteht/ sonder mit rath der Rechuerständigen bescheiden / Und soll solcher gefangen in dem Gericht/darinn er also beklagt vnd überwunden wird/ enthalten werden. Und wo er sich von seinen selbst gütern/inn solcher gefengknus zu enthalten nicht vermöcht/ so soll als dann durch den Ankläger zu seiner enthaltnus dem Büttel sein gebürlich wärtgelt / nach ermessung des Richters gegeben werden/vnd er der ankläger derhalb zim lich beystand thun. Wo nun der Ankläger sollichen kosten auch nicht ver möcht / soll die Oberkeit denselben kosten tragen. So aber der gemelt gefangen in demselben oder andern Gerichten an sein gütern/als viel hette/ dariou obgemelte sein enthaltung vnd verwahrung gar oder zum theil bescheiden künd/die sollen zu derselben vnderhaltung on der Oberkeit verhindernung gebraucht werden.

Von straff der fürderung / hülf vnd beystand der Misshäter.

§ So

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

CLXXVI. **S**ojemand einen mischäter zu übung einer mischthat / wissentlicher vñ
gewärlicher weiß einicherley hülff/beystand oder forderung / wie das
alles namen hat / thut / ist peinlich zustraffen als vorstehet / aber inn
einem fall anderst dann in dem andern/darumb sollen inn disen fellen / die
Dreheyler mit berichtung der verhandlung/auch wie sollichs ahn leib oder
leben soll gestrafft werden/als obsteht / raths pflegen.

Straff vnderstandener mischthat.

CLXXVII. **S**o sich jemandt einer mischthat mit ehrlichen scheinlichen wercken / die
zu volbringung derselben mischthat dienstlich sein möge vndersteht/
vnd doch ahn volbringung derselben mischthat durch andere mittel/
wider seinen willen verhindert wird/sollicher böser wil darauß erlich werck/
als obsteht/volgen/ist peinlich zustraffen. Aber inn einem fall herter dann
in dem andern/angesehen gelegenheit vnd gestalt der sachen / darumb sol-
len sollicher straff halben die Dreheyler / wie hernach steht/raths pflegen/
wie die an leib oder leben zuchun gebürt.

Von vbelthätern die jugend oder anderer sachen halb / ihre sinn nicht haben.

CLXXVIII. **I**rd von jemand / der jugend oder anderer gebrechlicheyt halben/
wissentlich seiner sinn nicht heit/ein vbelthat begangen/das soll mit
allen vmbständen/ ahn den orthen vnd enden / wie zu ende dieser vn-
ser ordnung angezeigt gelangen / vnd nach rath derselben vnd ander ver-
stendigen darinn gehandelt oder gestrafft werden. .

So ein hüter der peinlichen gefengknuß einem Gefangen aufhilft.

CLXXIX. **S**ein hüter der peinlichen gefengknuß/einem der peinliche straff ver-
würckt aufshüfft/der hat dieselbig peinlich straff ahn statt des vbel-
thäters/den er also aufgelassen verwürckt. Rem aber der gefangen
durch bemelts hüters unsleiß auf gefengknuß / solcher unsleiß ist nach ge-
stalt der sachen vñnd rath / so ahn den orthen / als hernach gemelt wird/
zustraffen.

Von einer gemeinen bericht/wie die Gerichtschreiber die peinlichen Gerichts händel genzlich vñnd ordenlich be- schreiben sollen / volgt inn dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach.

CLXXX. **L**In jeder Gerichtschreiber soll inn peinlichen sachen bey seiner pflicht
alle handlung/so peinlicher klag vnd antwort halb geschicht/gar ey-
gentlich/vnderschiedlich vñd ordenlich auffschreiben. Vnd nemlich
soll

soll die klag des anklägers vor dem verbürgen / daß über den beklagten beschicht / oder aber wo der Ankläger nicht bürgen / vnd der halben gefänglich bey dem beklagten verhefft wer / in allweg zuvor auffgeschrieben werden / ehe dañ peinlich frag oder peinlich handlung gegen dem beklagten geübt wird. Vnnd soll solchs alles zum wenigsten vor dem Richter oder seinem Verweser vnd zweyen des Gerichts beschehen / vnd bemelte beschreibung durch den Gerichtschreiber desselben Gerichts ordenlich vnd vnderschiedlich gethan werden / darnach soll beschrieben werden / ob vnd wie der ankläger seiner klag halb laut diser vnser Ordnung zum Rechten verbürget / oder woh er nicht bürgen gehabt mag / ob vnd wie er sich vmb völzung willen des Rechten gefänglich hat legen lassen.

Weiter / was der beklagt zu solcher klag zu antwort gibt / so er erst CLXXXII.
lich ohn marter der halb bespracht wird / das sol auch nach derselben klag beschrieben werden / vnd sol allwegen durch den Schreiber / jar / tag vñ stunde / darauff ein jede / vor oder nach berürte handlung beschicht / auch wer jedes mal dabey gewestt sey / gemelt werden / vnd er der Schreiber soll sich / daß er solchs gehört vnd beschrieben / mit seinem Tauff vnd Zana-
men selbst auch vnderschreiben.

So aber der beklagt der klag in seiner antwort laugnet / vnd dem an- CLXXXIII.
kläger der bekannten misschatt halber redlich anzeigenng / wie vor von sollicher redlicher anzeigenng gesetz ist / für zubringen gebürt / was dann der Ankläger derselben anzeigenng oder argkwonung halber vor dem Gericht oder verordneten Schöffen fürbringen / auch was solcher fürbrachten anzeigenng halb nach laut diser Ordnung bewiesen wird / soll alles eigentlich / wie vor gemelt ist / beschrieben werden.

Wodann nach laut diser vnser vnd des Heiligen Reichs Ordnung / CLXXXIII.
redlich anzeigenng vnd verdacht der misschatt bewiesen / erkant / vnd darzu kompt / daß man als dann laut diser vnser Ordnung / den gefangen erstlich ohn marter vnd mit beträwung derselben besprechen / auch aufführung seiner unschulde ermanen soll / was dañ daselbst gefragt / ermant vnd endlich geantwort / auch was darauff / alles nach laut diser vnser vnd des Reichs Ordnung erfaren vnd erkündigt wird / soll alles / wie obsteht / auch beschrieben werden.

GUnd so es zu der peinlichen frag kompt / was dann der beklagt dar- CLXXXV.
durch bekent / auch was er bekannter hat halb vnderschiedlich sagt die zu erfahrung der warheit / wie in diser vnser Ordnung / dañ gesetz / dienstlich vnd fürtreglich sein / vnd wes fürtter / auch nach laut diser vnser Ordnung / von erfahrung der warheit darauff gehandelt vnd erfunden wird / das alles vnd jedes inn sonderheit soll der Gerichtschreiber ordenlich vnd vnderschiedlich nach einander beschreiben.

Werde aber der beklagt auff seinem vereynen der klag bestehn / vnd CLXXXVI.
der ankläger die hauptsach der misschatt nach laut diser Ordnung weisen wol / so viel sich dann der halb inn demselben Gericht zuhanden

S if len

IXXVI K. Karls des v. vnd des h. Römischen

len gebürt / das soll der Gerichtschreiber auch wie obsteht / fleissig beschrei-
ben. So aber deshalb vorgemelte Obereyt Commissarien geben / die sollen
das / so vor ihnen gehandelt wird / auch alles vnn und wie sich gebürt / beschrei-
ben lassen.

CLXXXVII. **G**aber der beklagt der that bekennet / vnd doch solche vrsachen / die
sich von der that entschuldigen möchten / anzeigen / dasselbig / auch
alle vrkundt / kundschafft / weisung / erfahrung vnderfindung / der-
halb soll auch so viel sich inn demselbst peinlichen Gericht zuhanden ge-
bürt vnd sonst alles / wie obsteht / beschrieben werden.

CLXXXVIII. **G**aber die klag von ampts wegen herkeme / vnd nicht von sonderli-
chen anklägern geschehe / wie dann der klag an den Richter kommen /
auch was der beklagt darzu antwort / vnd was furter inn allen stü-
cken nach laut diser vnserer Ordnung / deshalb gehandelt wird / soll wie o-
ben in andern fall des anklägers halben gemelt ist / beschrieben werden.

CLXXXIX. **G**ild soll die beschreibung aller obberürten handlung / sie geschehe von
ampts wegen oder auff ankläger / durch einen jeden Gerichtschreiber
der peinlichen Gericht / vorgemelter massen / gar fleissig vnn und vnder-
schidlich nach einander vnd Libels weiss geschrieben werden / vñ allweg bey
jeder handlung / wann die geschehen ist / jar / tag vnd stund / auch wer dabey
gewesen sey / melden. Darzu soll sich der Schreiber selbst / auch wie obsteht /
dermassen vnderschreiben / daß er sollichs alles gehört vnd geschrieben hab /
damit auff sollich förmliche gründliche beschreibung statlich vnd sicherlich
geurtheilt / oder wo es noch thun würde / daraus nach aller nothurst ge-
rathschlacht werden mög. In solchem allem soll ein jeder Gerichtschreiber
bey seiner pflicht / als vorsteht / allen möglichen fleiß thun / auch was gehan-
delt ist inn geheim halten / vnd des alles nach laut seiner pflicht verbunden
sein. Und soll solch Gerichts Buch / oder Libel allweg nach endung des Ge-
richts tags beschlossen vnd verwart gehalten werden.

Ein Ordnung vnn und bericht / wie Gerichts-
schreiber die endliche Vrtheilender code
straff halb / formen soll.

CXC. **G**onach laut diser vnser vnd des Heyligen Reichs Ordnung / ein übel-
that warhaftig erfunden oder überwunden / vnn und deshalb so weit
kommen ist / das die endlich Vrtheyl derhalb zum tod / wie die vorge-
melter massen / nach laut diser vnser Ordnung / geschehen sollen / beschlos-
sen ist. So soll als dann der Gerichtschreiber die Vrtheil beschreiben / vnn und
vngewöhnlich nachfolgender meinung in ausschreiben formieren / damit er
die also auff dem endlichen Rechttag / wie in dem yciij. Anfahend / Item /
auff obgemeldt / re. von öffnung sollicher endlicher vrtheyle geschrieben ste-
het / aus befelch des Richters öffentlich verlesen.

Woh

Reichs peinlich Gerichts ordnung. XXXIII

Go in dem nechst nachgesatzten Artikel ein B. steht / da soll der Ge- cxcii.
richtschreiber in formierung vnd beschreibung der vrtheil / den na-
men des vbelthåters benennen. Aber bey dem C. soll er die vbelthåt
kürzlich melden.

Einsürung einer jeden vrtheyl zum Tod oder ewiger gefengknuß.

Nuff klag/ antwort/vnd alles Gerichtlich fürbringen/ auch noottürff- cxcii.
tige/warhaftige erfahrung vnd erfindung/ so deshalb alles nach laut
Keyser Karls des fünfften vnd des Heiligen Reichs Ordnung gesche-
hen. Ist durch die Vrtheyler vnd Schöffen dieses Gerichts endlich zu recht
erkannt / das B. so gegenwärtig vor diesem Gericht steht/ der vbelthåt hal-
ben/ so er mit C. geübt hat/ &c.

Merck die nachuolgenden Beschluß einer jeden vrtheyl.

Zum Fewer.

¶ Mit dem fewer vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Zum Schwert.

¶ Mit dem Schwert vom leben zum Todt gestrafft werden soll.

• Zu der viertheylung.

¶ Durch seinen ganzen leib zu vier stücken zerschnitten vn̄ zerhawen/
vnd also zum tod gestrafft werden soll/vnnd sollen solche viertheyl auff ge-
meyne vier wegstrassen öffentlich gehangen vnd gesteckt werden.

Zum Rade.

¶ Mit dem Rade durch zerstossung seiner glider/vom leben zum todt
gericht/vnd furter öffentlich darauff gelegt werden soll.

Zum Galgen.

¶ An dem Galgen mit dem strang oder ketten/vom leben zum tod ge-
richt werden.

Zum ertrencken.

Mit dem wasser vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Vom lebendigen vergraben.

¶ Lebendig vergraben vnd gepfelt werden soll.

Vom Schleyffen.

Godurch die vorgemelten endlichen Vrtheil einer zum tod erkent be- cxciii.
schlossen würde/das der vbelthåter an die richtstatt geschleift wer-
den soll/so sollen die nachuolgenden wortlin an der andern Vrtheyl
wie obsteht/ auch hangen alsd lautend/ vnd soll darzu auff die Richtstatt
durch die vnuernünftigen thier geschleift werden.

S iii

Von

K. Karls des v. vnd des H. Römischen
Von reissen mit glüenden
Zangen.

cxciii. **G**Orde aber beschlossen / daß die verurtheilt Person vor der tödung
mit glüenden zangen gerissen werden soll / so sollen die nachvollgen-
den wörter weiter inn der Ortheyl stehn / also lautend / vnd soll dar-
zu vor der endlichen tödung öffentlich auf einem wagen / bis zu der richt-
statt vmbgeführt / vnd der leib mit glüenden zangen gerissen werden / nem-
lich mit L. griffen.

Formierung der Ortheil eins sorglichen manns
inn gefengknus zuuerwaren.

cxcv. **N**off warhaftige erfahrung vnd befindung genugsamer anzeigung
zu bösem glauben / künftiger vbelthätiger beschedigung halber / ist
zu recht erkannt / das B. so gegenwärtig vor Gericht steht / in gefeng-
knus enthalten werden soll / bis er genugsam vnd gebürlich caution vnd be-
stand thut / damit land vnd leut vor jm versichert werden.

Von leibstraff / die nicht zum tod oder geseng-
licher verwairung / wie obsteht / geur-
theilt werden soll.

cxcvi. **S**ein Person durch vnzweifeliche endliche überwindung die auch
nach laut diser vnser Ordnung geschehen / an jrem leib oder glidern /
peinlich gestrafft werden soll / daß sie dannoch bey dem leben bleiben
möge / sollich Ortheil soll der Richter doch nicht anderst dann mit wissent-
lichem rath oder beuelch seiner Oberkeyt / vnd der Rechtuerstendigen / zum
wenigsten mit vier auf den Ortheylern oder Schöffen / die er für die tüg-
lichsten darzu erfordert / die jm auch derhalb gehorsam sein sollen beschlie-
ßen / vnd von seines Richterlichen ampts wegen an dem Gericht eröffnen /
vnd durch den Gerichtschreiber / öffentlich verlesen lassen. Es soll auch der
Richter / in obgemelten fellen / daran sein / daß der Nachrichter sein Ortheil
volnziehen / dieselben Ortheyl sollen / wie hernach volget / im auffschreiben
durch den Schreiber formiert werden.

In formierung der nebst nach gemelten Ortheyl / sol der Gericht-
schreiber / wo im selben Artikel ein B. steht / des beklagten namen benen-
nen / aber da das C. gesetzt ist / soll er die sach der vbelthat auf das kürzest
melden.

Einsführung der Ortheil vorgemelter peinlicher
leibstraff halb / die nicht zum tod ge-
sprochen werden.

Nach

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XXXIII

Dach fleissiger warhaftiger erfindung / so nach laut Keyser Karls CXCVII.
des fünfften vnd des Heiligen Reichs Ordnung beschrehe / ist zu recht
verkannt / das B. so gegenwertig vor dem Richter steht / der mischthät-
gen vnehrlichen handlung halb mit C. geübt.

Abschneidung der Zungen.

Offentlich in Pranger oder Halseyzen gestelt / die Zungen abgeschnit CXCVIII.
ten vnd darzu bis auff kündliche erlaubung der Oberhand / auf dem
Land verwiesen werden soll.

Abhauung der Finger.

Offentlich in Pranger gestelt / vnd darnach die zwen rechten Finger CXCIX.
damit er mishandelt vnd gesündigt hat / abgehauen / auch fürter
des Lands bis auff kündliche erlaubung der Oberkeit verweist wer-
den soll.

Ohren abschneyden.

Offentlich inn Pranger gestelt / beyde ohren abgeschnitten / vnd
des Lands bis auff kündliche erlaubung der Oberkeit verweist werden sol.

Mit ruten auffhauen.

Offentlich inn Pranger gestelt / vnd further mit ruten auffge-
hauen / auch des Lands bis auff kündliche erlaubung der Oberkeit ver-
weist werden soll.

Merck / so ein Ubelthäter zu sampt einer auffgelegten rechtlichen
Leibstraff jemandts sein gut wider zukeren / oder aber etwas von seinen ey-
gen güttern zugeben verwirkt / wie deshalb hieuor inn etlichen straffen/
Itemlich von fälschlichem abschweren am cxiij. Artikel anfahend. Item/
welcher vor Richter oder Gericht. Auch der vñkeusch halben / so ein Ehe-
mann mit einer ledigen Dirn übet / am cxxv. Artikel anfahend / Item / so
ein Ehemann einem andern / vnd dann die böser bestendnuß zwifacher ehe
betroffend / am cxxvj. Artikel anfahend / Item / so ein Ehemann ein ander
weib / zc. gesetzt ist / dergleichen in etlichen diebstählen / wie oben angezeigt / zc.
oder so sonst inn vñbenanten fallen / dergleichen zuthun rechtlich erfunden
würde / So soll sollich widerkerung oder dargebung des guts mit lauter
worten an die vrtheyl / wie das geschehen sols / gehangen / beschrieben vnd
geöffnet werden.

Von form der vrtheyl zu erledigung einer beklagten personen.

S iiii Wo

K. Karls desß V. vnd desß H. Römischen

cxcix.

Wo aber nach laut diser vnser vnnd des Reichs Ordnung ein person, so vmb peinlicher straff willen, angenommen vnd beklagt wer/mit vrtheil vnd recht ledig zu erkennen beschlossen würde/dieselbig Vrtheil soll vngewöhnlich nachfolgender massen beschrieben vnd nach beuelch des Richters auff dem endlichen Rechtag / als vor inn dem xciv. Artikel also anfahend/ Item würd aber der beklagt/ ic. gemelt wird / öffentlich gelesen werden.

cc.

Nachst nachgesagten Artickeln zu einfürung einer Vrtheyl/sol der Gerichtschreiber in beschreibung solcher Vrtheyl ahn des A. statt den Onamen des anklägers/für das B. den namen des beklagten/vnnd da das C. steht/des beklagten vbelhat melden,

cxi.

Off die Etag / so C. halben von wegen A. wider B. so zugegen vor disem Gericht steht/geschehen ist/ auch des beklagten antwort/ vnnd alles notdürftig einbringen gründige/ fleissige erfahrung/vnnd erfindung/ so alles nach laut Reyser Karls des fünften / vnd des Reichs Ordnung deshalb geschehe/ ist derselbig gemelt beklagt/ mit endlicher Vrtheyl vnnd recht von aller peinlicher straff ledig erkannt/ es wer dann sach/ daß der ankläger seiner Etag rechtmessig vrsach gehabt / dar durch der Richter bewegt werden möcht / die Kosten vnn schaden auf redlichen gegründeten rechtlichen vrsachen zu Compensieren vnd zuvergleichen. Und was fur ther die partheyen schaden oder abtrags halb gegen einander zu klagen vermeinen / das sollen sie nach aufweisung obgemelter Ordnung / mit endlichem bürgerlichem rechten vor demselben Gericht/ oder so von ampts wegen ge klagt wird vor derselben / so von ampts wegen Etagen/ nechsten ordenlichen Oberkeyt aufzutragen.

ccii.

LIn jeder Gerichts handel vnn vrtheil/ wie vor von beschreibung der Waller gemelt wird/soll fürtter nach endung des Rechten/ genzlich inn dem Gericht gehalten vnd von Gerichts wegen inn einer sondern behelnuß verwart werden/ damit/ wo es künftiglich noch thun würde/ solcher Gerichts handel daselbst zufinden wer.

cciii.

Wellicher Gerichtschreiber auf diser voriger anzeygung nicht genugsam verstand vernemen möcht / wie er darauf ein jeden ganzen Gerichts handel oder Vrtheyl formen solt/ der sol erstlich vorgemelt sein Oberkeyt vmb erklärung ansuchen/vnnd wo aber vorgemelt Oberkeyt/des auch nicht genugsam verstand hett/ so sollen sie bey andern verständigen rath suchen.

Von dem Gerichts kosten an den peinlichen Gerichten.

Eins



In jede Oberkeyt der peinlichen Gericht/sol solcher Gerichts kostung cccccc
Vnnid agung halb zimliche vnd gleichmessige ordnung machen / das
Dardurch niemand vberflüssig beschwerde / vñ die beschulten vbelthä-
ter dester leichtlicher zu gebürlicher straff bracht / vñ auss forcht vnbillichs
vnkosten / recht vnd gerechtigkeit nicht verhindert werden. Und soll son-
derlich ein ankläger für eins betlagten agung vnnid wartgelt dem Büttel
tag vnnid nacht über sieben creuzer zugeben nicht schuldig sein. Woh aber
herkommen wer inn solchen fellerminder zunemen / dabey soll es bleiben/
vnd was aber sonst Gerichts vñ ander Kosten auff besiegung des Gerichts/
der Schöffen oder Ortheyler kostgelt / auch Gerichtschreibern / Bütteln/
Thürhüter / Nachrichter vnd seinem Knecht auff lauffen würde / sol durch
des Gerichts / oder desselben Gerichts Oberkeyt on des Klägers nachtheyl
bezalt werden.

Wie die Richter von straffung der vbelthäter kein sonderliche belohnung nemen sollen.

Rir seind bericht / wie an etlichen enden missbraucht werde / das die cccv.
Richter von eines jeden Vbelthäters wegen / so peinlich gestraffet
wird / sondere belohnung von dem ankläger begeren vñ yemen / das
gangz wider das ampe vnnid wirde eines Richters / auch das Recht vnd alle
billichkeit ist / wann ein solcher Richter / wo er von jedem stück sein belonung
hett / möcht dem nachrichter derhalb wol zuvergleichen sein. Darumb wöll-
wen wir / das fürs alle solche Richter kein belohnung von den klägern for-
dern oder nemen sollen.

Wie es mit den flüchtigen vbelthäter güt- tern gehalten werden soll.

Sein Vbelthäter aufweicht / so soll der Richter zween oder drey def- cccvi.
Selben flüchtigen Freunde erfordern / vnd inn gegenwärtigkeyt der-
selben vnd zweyer Schöffen des Gerichts / der sachen vnuerdacht al-
lle sein hab vnnid gütter / so inn seinem Gericht gelegen / durch den geschwor-
nnen Gerichtschreiber eygentlich beschreiben vnnid auffzeichnen / vnnid dem
Vbelthäter nichts dauon volgen lassen. Aber welche gütter vordechtlich
weren / vnnid nicht liegen möchten / die soll der Richter mit zweyen des ge-
richts / vnnid obgemelten von der freundschafft verkauffen / vnnid was also
darauf gelöst wirdt / auch beschreiben / vnnid das kauffgelt sampt der ver-
zeichnuß hinder das Gericht legen / alda es weib vnd kinden / oder andern
seinen nechsten Erben zum besten vnuerrückt soll erhalten werden. Wol-
tten aber des flüchtigen freund solch beschrieben gut / zuvor vnd ehe es hin-
der das Gericht gelegt / oder aber auch darnach zu ihren henden nemmen /
vnd ein nochtürftigen bestand vnnid pflicht thun / berürt gut also inn haff-
tung zubehalten / vnnid dem flüchtigen / dieweil er vnuertragen / oder die
sach vnausgeführt ist / nichts dauon volgen zulassen / das solt ihnen gestatt
F v werden.

K. Karls des v. und des H. Römischen

werden. Doch sollen die gedachten annemer / der berürten gütter des Thäters Eheweib vnd Kindern / ob er die hett / nottürftige leibs narung von solchen güttern reichen / vnd das alles mit rath vnd wissen des Richters vnd vorgemelter Oberkeyt thun / vnd sollen auch die Richter vnd Oberkeit zu jrem nutz / den flüchtigen von jren güttern gar nichts nemen.

Von gestolner oder geraubter habe so in die Gericht kompt.

CCVIL

Gestolen oder geraubt gut in ein Gericht bracht / vnd der Ubelthäster nicht darbey betreten vnd verhefft wird / soll dasselbig der peinlich Richter zu seinen handen nemen vnd getrewlich verwaren / vnd so jemand derselben habe begert / vnd so viel anzeigen / daß ihm die vnzweyfelich geraubt oder gestolen sey / so soll ihm die wider verschafft werden / ohn geachtet ob es gleich an etlichen orthen anderst gehalten / daß nit ein gewor heyt / sonder ein missbrauch ist. So sich aber derhalb irprung hielt / soll der Richter solchem kläger gebürlichs schleunigs rechtens verhelffen. Und so an einem solchen orth ein Oberkeyt peinlich vnd bürgerlich gericht barbeyt hette / vnd die Schöffen des peinlichen Gerichts weitleufig zusammen zu bringen wgen / soll derselbig peinlich Richter vmb weniger vnkostens willen / dieselben sach ahn seiner Oberkeyt bürgerlich gericht daselbst weisen / vnd soll zuforderst / der also rechtlich darzu klagen wil / vor solchem gericht ein bestandt mit bürgen / oder zum wenigsten mit seinem eyd thun / wo er solcher sachen halb verlustig würd / dem andern theil seinen gefügten schaden nach messigung des gerichts abzulegen / desgleichen sol der antworter so solche hab im rechten vertreten wil / auch thun.

Godann der kläger beweist / daß dieselbig hab sein / vnd ihm raublich oder dieblich genommen sey / sol jm die durch recht zuerkannt vnd wieder werden. Und so sich ein antworter die beklagten habe im rechten zuvertreten vnder stunde / vnd sich deshalb kosten vnd schaden betreffend / wie obsteht / verpflichtet / vnd dann nach verlust derselben habe / mit seinem eyd nicht beteyren möcht / daß er vnwissend des vrechten herkommen / die gemelten verlustigen habe ahn sichbracht hat / oder aber solchs wissens überwiesen würd / so soll demselben antworter / ob nottürftig anzeigen auf die arrestierten oder bekümmerten hab gangen wer / zusampt zimlichem gerichts schaden alles nach messigung des Gerichts zubezahlen / im rechte aufgelegt werden. Het aber der antworter in dem an sich bringen / der verlustigen habe / des vrechten herkommen nicht gewist / so soll jeder theil sein Gericht schaden selb bezahlen / vnd der kläger dem die beklagt habe als volget / ob es viech were / vnd zimliche anzeigen gemacht het / wie das Gericht erkennet vnd messigt / aufrichten. Wer aber obgemelter massen kein verpflichteter antworter vorhanden / so gebärt dermassen dem kläger der die hab endlich nimpt / abermals zimliche anzeigen / wo die als vorsteht darauff gangen wer / zubezahlen.

Beweise



Rewiese aber ein Kläger in obgemeltem fall der ansprüchigē habe hal- c cviii.
ben/die eygenthschaft genugsam/vnd kündt doch darbey nit bewei-
sen/dass ihm die durch Raub oder Diebstal/entwendt worden were/
vnd die antworter möchten dagegen zu recht genug nit darbringen/dass
dieselbig kriegische habe/mit gutem rechtmessigem tittel/von dem Klä-
ger bracht vnd an sie kommen wer/so soll dem Kläger auff sein betowrung
mit dem eyd/dss ihm solliche gütter geraubt oder gestolen worden seyen/
geglaubt werden/vnd ihm dieselbē abermals in massen/als obsteht/dar-
auff volgen.

Si dā kan an solcher gestolner oder geraubter habe durch einiche lēnge c cix.
der zeit kein gewer ersessen werden/kunde aber der ankläger sein ge-
bürnde weisung/wie obsteht/nit volnfuren/sollen als dann die ant-
worter ledig erkennit werden/vnd in die beklagten gütter wider volgen/mir
zimlicher ablegung zugefügter kosten vnd schaden/darein der vnbeständig
kläger nach ermessung der vrtheyler erkande werden soll.

So auch die angeklagten hab in obgemelten fellen anzeigen halb/oder c cx.
sonst ohn mercklichen schaden/bis zu endung vorbestimpter rechtfert-
igung/in gericht nicht stehn bleiben kōnd/welcher theyl dann nach
ermessung des Gerichts samptlich/oder des Richters vnd zweyer des Ge-
richts nocturftig genugsam caution/bestand oder sicherheyt thut/diesel-
ben habe zu den Gerichts tagen/so derhalben kundschafft gefürt werden
soll/wider in das Gericht zustellen/vnd wēs er in demselbigen Gericht der-
halb verlustig würde/es wer vmb die hauptsach/oder schaden/vngewey-
gert volg zuthun/vnd wo dieselbig hab vor endung vnd volnzierung des
rechten abgieng oder geärgert würde/solchen abgang vnd ärgermuß nach
erkannnuß des Gerichts zuerstattan/dem sōlt die ansprüchig habe vmb
weniger vnkostens vnd schadens willen darauff also aufbetage werden/
vnd auff solche widerstellung volgen. Wo aber obgemelten bestand bey-
de theyl thun wolten/so sollen die antworter zuforderst damit zugelassen/
vnd wo inn diser handlung gezweifelt würd/soll raths bey dem rechtnuer-
stendigen vnd an enden vnd orthen/wie zu ende diser ynser Ordnung ange-
zeigt/gebraucht werden.

SVerde aber obgemelter angezogner gestolner oder geraubter gütter c cxl.
halb jemand mit bösem glauben vnd verdacht darbey betreten/
vnd der ankläger gegen dem oder denselben peinlichs rechtens be-
gert. Oder aber der Richter deshalb von ampts wegen gegen sollichen ver-
decklichen leuthen/peinlichs rechtens gebrauchen wolt/in sollichen peinli-
chen sachen soll es gegen den berürten verdachten personen/gehalten vnd
gehandelt werden/wie vor in diser ynser Ordnung/von dergleichen peinli-
chen fürnemen vnd handlung klarlich gesagt ist.

Sie vnd wann dann auch jemandt geraubter oder gestolner gütter c cxli.
halb zu peinlicher frag genugsam anzeigen auffjm hat/das wird
im vvvij. Artikel anfahend/Item/so erfunden wird/vnd im nech-
sten Artikel darnach/angezeigt.

Vnd

K. Karls desß v. vnd desß H. Römischen

ccxiii. **G**ild so sich also mit angezeigter peinlicher handlung / gestolne vnd geraubte farende gütter/in einem Gerichtszwang erfundē/die sollen dem/der sie also verlorn hett/ vnd wie vorsteht bewert/das jm solche gestolne oder geraubte hab zustendig / abermals ohn beschwerung / dann allein ob solchs essend wiech/vnd zimliche nochtürfsteige azung darauß gange were / dieselbig azung / doch ohn überfluss zubezahlen / wider verschafft werden. Wo aber jemand die gemelten hab / vmb weniger vnkostens vnd schadens willē/vor kündlicher erfindung gemelts vrechten herkommen / vnd wem die zustünde/ aufzubürgen/ vnd zubetagen begert/dass soll in diesem fäll mit der maß/ wie vor deshalb von bürgerlicher verhaftung vnd klag gestolner oder geraubter gütter halb/ gesetzt ist/ auch beschehen.

ccxiii. **D**ein beschedigter sein habe / die ihm vngezweiflich zustünde/vnd durch diebstal oder raub entwendet worden wer/mit gutem vñ unbestör ding von dem thäter wider zuwegen brachte / darumb soll der selbig der also das sein / doch mit der maß als obsteht / wider erlanget / niemand nichts schuldig sein/ auch in disem oder andern dergleichen fellen/zu klagen/wider seinen willen nit genötet werden. Und wo der beschedigt nit peinlich klagen wolt / so solt dannoch die Oberkeyt den Thäter nicht desto weniger von ampts wegen rechtfertigen/vnd nach gelegenheit der person/ vnd überfahrung straffen lassen.

Mit was maß die Werckleuth in den peinlichen Gerichten/nochtürfsteige Galgen zumachen vnd zubessern schuldig sein.

ccxv. **N**ach dem an vielen orthen in den peinlichen Gerichten/gewonheit ist/ so man einen neuen Galgen machen / oder einen alten besseren wil/ das alle Zimmerleuth die inn demselben peinlichen Gericht wohnen/ darzu helfen müssen / das dann einen grossen vnzimlichen vnkosten macht/ solcher vnkost ihe zu zeiten auff die jhenen / so einen Phelthäter peinlichen beklagen / mit noch mehr vnbillicheyt geschlagen wird / dasselbig zu fürkommen. Möllen wir / so furter durch vorgemelte nechste peinliche Oberkeyt ein newer Galg zu zimmern für genommen vnd verschafft wird/ das als dann gedachte Oberkeyten oder ihre Beuelchhaber / alle die so sich Zimmerhandwercks vmb lohn gebrauchen / vnd inn sollicher peinlichen Gerichts Oberkeyt sesshaft sein/inn die Statt/ Markt oder Dorff/darin das peinlich Gericht gewonlich gehalten wird / durch desselben peinlichen Gerichtsbüttel oder Amtknecht auff einen namhaftigen tag erfordern/ vnd ihne das zum wenigsten vierzehn tag zuvor verkünden lassen/vnd welche mit diser erforderung/ also anheymissh betreten/oder innwendig drey meil wegs/von iher heuslichen wonung arbeiten / sollen auff bestimpte zeit vnd malstag erscheinen/ vnd keiner ohn Leibs noch/ die er auff widersprechen bey seinem eyde bechewret/bey straff zehn gülden aufzbleiben.

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XXXVII

bleiben. Auf obgedachten Zimmerleuthen / soll der peinlich Richter deren ein zal so viel ihn zu gemelter arbeit noth beduncket / bestimmen / vnd als dann dieselb des Richters bestimpte zal von gedachten Zimmerleuthen durch ein los / daß er der peinlich Richter darzu verordnet / erwelen / die bey vermeidung obgedachter peen vmb ein gewonlichen taglohn / daß in derselbig Gerichtsherr ohn der kläger schaden bezalen / volg zuthun schuldig vnd pflichtig sein / auch derhalb von niemandes geschmecht / veracht oder verkleinert werden sollen. So aber eiger von jemandes derhalb verklagt / verschmecht oder verkleinert würde / der soll ein March golds / als oft das beschicht / halb der Oberkeit / inn des peinlichen Gerichts zwang der überfarer sitzt / vnd den andern halben theil dem geschmechten verfallen sein / darzu jm auch von gemelter Oberkeyt soll mit recht verholffen werden. Und soll solchs vor vnd nach gemelter rechtlicher hülff denselben geschmechten an seinen ehren / guten leumut vnd handwerk / in allweg vnuerleglich vnd ohn schaden sein.

So aber ein sollicher überfarer bestimpter gelt peen nicht vermöcht / CCVI.
Der sol im Kerker als lang gestrafft werden / bis er dem verlegten notdürftig entschuldigung thut / daß er in an seinen ehren / damit nicht wöl geschmecht haben / vnd sich verpflicht furter dergleich schmach zu vermeiden / solcher überfarer soll auch darider von niemand beschützt oder gehandhabt werden / bey verlierung obgemelter peen einer march golds.

So man dann einen Galgen oder ein enthauptstatt mawren wil / soll CCVII.
Es darzu notdürftiger Maurer halb inn sollicher peinlichen Gericht Oberkeyt sesshaft aller massen / wie oben von den Zimmerleuthen gesagt ist / auch gehalten vnd gehandelt werden.

Von missbreuchen vnd bösen vnuernünftigen gewonheyten / so an etlichen orthen vnd enden gehalten werden.

Nach dem ahn etlichen orthen gebraucht vnd gehalten wird / so ein CCVIII.
Obelhäter mit gestolner oder geraubter habe betreten vnd gefänglich eingekompt / daß als dann solch gestolen oder geraubt gut dem ihnen / so es also gestolen oder geraubt worden / nicht wiederumb zugestelt / sonder der Oberkeit des orths eingezogen. Desgleichen ahn vielen enden der missbrauch / so ein Schiffmann mit seinem Schiff verferet / Schiffbrüchig würde / daß er als dann der Oberkeyt desselbigen orths / mit Schiff / leib vnd güttern verfallen sein soll. Item / so ein Fuhrmann mit einem wagen vmbwürfe / vnd einen vnuerschenlichen tödt / daß als dann der selbig Fuhrmann der Oberkeyt mit wagen / pferden vnd güttern auch verfallen sein soll. So werden auch an vielen peinlichen Gerichten vnd der selben mancherley missbrauch erfunden / als daß die gefangenheit nit zu der verwahrung / sonder mehr peinigung der gefangnen vnd eingelegten zugericht.

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

richt. Item/ daß durch die Oberkeit erwann leichtlich auch erbare personen ohn vorgehend berüchtig/ bösen leumut vnd andere genugsam anzeigen angegriffen vnd in gefengnuß bracht werden / vñ in sollichem angriff etwann durch die Oberkeit geschwindlich vnd vnbedecklich gehandelt/dar durch der angegriffen an seinen ehren nachtheyl erleidet. Item/ daß die vrtheil durch den Nachrichter/vnd nit der Richter oder Ortheiler aufgesprochen vnnd eröffnet werden. Item/ ahn etlichen orthen / so ein Vbelthäter außerhalb des lasters beleidigung vnser Mayestet oder sonst in andern fellen/ so der vbelthäter leib vnd gut nicht verwürckt / vom leben zum Tod ge strafft werden/weib vnd kinder an bettelstab/ vñnd das gut dem Herrn zu gewiesen. Und die vnd dergleichen gewonheit/wollen wir/ daß ein jede oberkeit abschaffen vñnd daran sein soll/ daß sie hinfürter nit geübt/ gebraucht oder gehalten werden / als wir dann auf Keyserlicher macht dieselben hie mit aufheben/vernichtigen vnd abthun/vnd hinfürter nit eingefürt werden sollen.

Erfklärung bey wem/ vnd an welchen orthen rath gesucht werden soll.

CCXXXIX. **G**Und nach dem vielfeltig hieuor in diser vnser vnd des heiligen Reichs Ordnung/der peinlichen Gericht von rath suchen gemelt wird/so soll allwegen die Gericht / so in jren peinlichen processen/ Gerichts vbung vnd vrtheilen/darin jnen zweifel zufiel/ bey jren oberhöffen/da sie auss altem verirten gebrauch bissher vnderricht begert/ ihren rath zusuchen schuldig sein. Welche aber nicht oberhoff hetten/ vñnd auff ein peinlichen anklägers begern die Gerichts vbung fürgenommen were/ sollen in obgemeltem fall bey irer Oberkeit die dasselbig peinlich Gericht/fürnemlich vnd alle mittel zugannen/vnd zu heben macht haben/rath suchen. Wo aber die Oberkeit / Ex officio vñnd von amptes wegen wider einen mishandler/ mit peinlicher anklag oder handlung volnsüre/ so sollen die Richter/wo ihnen zweifel zufiel/ bey den nechsten hohen schulen Stetten/ Communen oder andern rechtuerständigen / da sie die vnderricht mit dem wenigsten kosten zuverlangen vermeynen/rath suchen schuldig sein.

Vnd ist darbey nemlich zu mercken/ daß inn allen zweiffelichen fellen/ nicht allein Richter vnd Schöffen/ sonder auch weß einer jeder sollichen Oberkeit in peinlichen straffen zurathen vnd zuhandlen gebürt / derhalb rechtuerständiger vnd außerhalb der partheyen Kosten raths gebrachten sollen/es begeb sich dann / daß ein peinlicher ankläger den Richter ersuchte inn seinen peinlichen processen/handlungen vñnd vbuungen der Rechtuerständigen Rath zusuchen/ Das soll auff desselben begerenden theyls Kosten geschehen. Wo aber des bestagten Herrschafft/freund oder Beystender jm dem gefangnen zu gntem dergleichen Rath suchung bey dem Richter begerten/ so soll er auff des gefangnen freundschafft oder beystender Kosten

Reichs peinlich Gerichts ordnung. XXXVIII

Kosten ihnen damit willfaren. Wo aber desselbigen gefangnen freundschaft jergemelten Kosten auf armuth nicht vermöcht / so soll er auff der Oberkeit Kosten / sollichen rath zu erlernen schuldig sein. Doch so ferr der selbig Richter nicht vermerkt / das die rathsfuchung genährlicher weiss zu ver zug der sachen / auch mehr Kosten auffzutreiben beschehe / welliches die ob gedachten freundschaft vnd beystender auch mit dem eyd erhalten sollen / vnd inn dem allem keinen möglichen fleiß vnderlassen / damit niemand vnrecht geschehe / als auch zu disen grossen sachen grosser fleiß gehöret / darumb dann in solchen überfarungen vrwissen heyt / die jnen billich kündig sein soll / nicht entschuldigen / des also Richter / Schöffen / vnd derselben Oberkreyt hiemit gewarndt sein sollen.



Ende des peinlichen Halsgerichts.

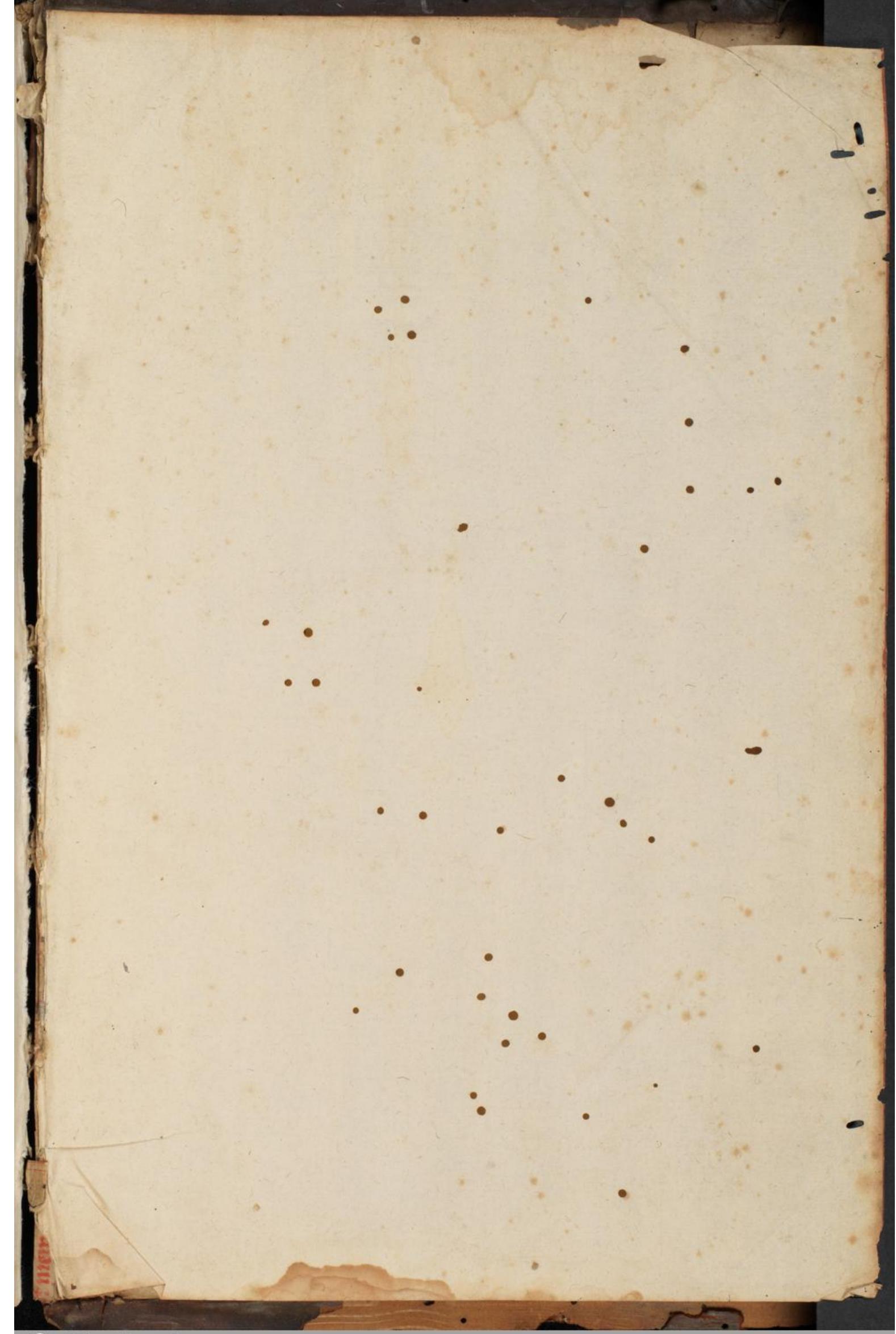
Getruckt zu Frankfurt am
Main / Durch Davidem Zephelium / Joha
Raschen / vnd Sigmunden
Feyerabend.

ANNO M. D. LXIL

• සිංහල මාලු වෙත ප්‍රතිච්චිදා යොමු කළ තේ

ուն բարեկամ աշխարհ
տայ պատճեն տօն Յան Յանաչեա
տօնայ Յան Յանաչեա
Յանաչեա

ANNO MDLXII



Ranft

R.R.II.241

